

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1998

MONTAG, 9. FEBRUAR 1998

Nr. 6

Seite		Seite		Seite	
	Hessische Staatskanzlei		Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit		Erklärung von Waldflächen im Landkreis Groß-Gerau, Gemarkung Raunheim, Stadt Raunheim, zu Bannwald vom 12. 11. 1997 456
	Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland 422		Zulassung als Untersuchungsstelle nach § 19 Abs. 2 Satz 4 der Trinkwasserverordnung 438		GIESSEN
	Verleihung des Hessischen Verdienstordens 422		Anforderung an Einleitungen aus Chemischreinigungsanlagen in öffentliche Abwasseranlagen 438		Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen Naturschutzgebietes „Krombachswiesen und Hengstbachtal bei Sechshelden“ vom 9. 1. 1998 458
	Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz		Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung für das Siemens Brennelementewerk Hanau, Betriebsteil Uranverarbeitung, zum Abbau von Anlagenteilen des Keramikbetriebes, Teilen der Hilfs- und Nebenanlagen und der Umluft-Kühl-Anlagen in den Gebäuden 1 WG 0221/0222 und zur Freigabe radioaktiver Reststoffe und Abfälle zur Verwertung oder Beseitigung 439		Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 16 des Ladenschlußgesetzes vom 14. 1. 1998 (Steffenberg-Niedereisenhausen) 458
	Ernennung des Kreiswahlleiters und des stellvertretenden Kreiswahlleiters des Wahlkreises 137 für die Bundestagswahl sowie der Wahlkreise 40 bis 42 für die Landtagswahl 422		Personalnachrichten		Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 15. 1. 1998 (Solms) 458
	Verwaltungsabkommen über die Bereitschaftspolizei zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Hessen 423		im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz 439		KASSEL
	Hessisches Ministerium der Finanzen		Die Regierungspräsidien		Verlust von Fleischuntersuchungstempeln 458
	Bekanntmachung über die Zulassung zur Steuerberaterprüfung 1998 sowie zur Eignungsprüfung im Sinne des § 36 Abs. 3 des Steuerberatungsgesetzes .. 424		DARMSTADT		Hessischer Verwaltungsschulverband
	Hessisches Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten		Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Darmstadt, Dieburg und im Odenwaldkreis im Regierungsbezirk Darmstadt „Landschaftsschutzgebiet Bergstraße-Odenwald“ vom 16. 1. 1998 440		Fortbildungslehrgang 1998 des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Wiesbaden 459
	Auszug aus der Geschäftsverteilung des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main für das Jahr 1998 425		Erklärung von Waldflächen im Main-Taunus-Kreis, in der Gemarkung Eppstein, Stadt Eppstein, zu Schutzwald vom 6. 6. 1997 443		Buchbesprechungen 459
	Hessisches Kultusministerium		Erklärung von Waldflächen im Main-Taunus-Kreis, in den Gemarkungen Eppstein, Stadt Eppstein, Fischbach, Stadt Kelkheim, und Lorsbach, Stadt Hofheim, zu Schutzwald vom 6. 6. 1997 445		Öffentlicher Anzeiger 460
	Genehmigung des Diözesankirchensteuerbeschlusses für den hessischen Anteil der Diözese Mainz für das Kalenderjahr 1998 430		Erklärung von Waldflächen im Main-Taunus-Kreis, in den Gemarkungen Bremthal und Eppstein, Stadt Eppstein, und Lorsbach, Stadt Hofheim, zu Schutzwald vom 6. 6. 1997 448		Andere Behörden und Körperschaften
	Änderung des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg 430		Erklärungen von Waldflächen im Main-Taunus-Kreis, in den Gemarkungen Niederjosebach und Vockenhausen, Stadt Eppstein, zu Schutzwald vom 6. 6. 1997 451		Altenzentrum Stiftung Hospital St. Elisabeth; hier: Neufassung der Stiftungsverfassung 479
	Prüfungsordnung für Abschlußprüfungen nach § 41 des Berufsbildungsgesetzes 431		Erklärung von Waldflächen im Main-Taunus-Kreis, in der Gemarkung Ehlhalten, Stadt Eppstein, zu Schutzwald vom 6. 6. 1997 453		Zweckverband Naturpark Hoher Vogelsberg; hier: Jahresrechnung 1995 und Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 1998 481
	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst				Zweckverband Naturpark Hoher Vogelsberg; hier: Berichtigung der Satzung 481
	Studienordnung des Fachbereichs Medienwirtschaft der Fachhochschule Wiesbaden für den Studiengang Medienwirtschaft vom 12. 5. 1993 (ABl. S. 1306), geändert am 11. 10. 1995 (StAnz. 1997 S. 3582); hier: Berichtigung 436				Öffentliche Ausschreibungen 481
	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung				Stellenausschreibungen 483
	Berufsbildungsausschüsse bei den Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern des Landes Hessen; hier: Einreichung von Vorschlägen zur Berufung der Mitglieder der 8. Amtsperiode 438				

Dieser Ausgabe des Staatsanzeigers ist eine Beilage für Abonnementwerbung für die Zeitschrift „Der persönliche Organisations-Berater“, Bonn (Postvertriebskennzeichen G 9489), beigelegt.

HESSISCHE STAATSKANZLEI

122

Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

Der Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag an folgende verdiente Frauen und Männer den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

Großes Verdienstkreuz

Karl Schölch, Kassel

Verdienstkreuz 1. Klasse

Dr. Gerhard Czerwensky, Kronberg im Taunus

Franz Knebel, Steuerrat a. D., Korbach

Inge Sollwedel, Arogno/Schweiz

Verdienstkreuz am Bande

Dipl.-Kfm. Volker Arlt, Kirchhain

Dipl.-Ing. Horst Bannert, Neuhof

Rudolf Benner, Rabenau

Waltraud Bock, Großkrotzenburg

Helga Brenn, Kassel

Rudolf Freihaut, Waldbrunn

Christine Grotensohn, Taunusstein

Aloys Herbert, Bundesbahnassistent a. D., Sinntal

Adolf Herrmann, Bad Endbach

Erna Jandl, Oestrich-Winkel

Franz Just, Homberg (Efze)

Paul Klein, Herborn

Eduard Klug, Steinau an der Straße

Reinhard Fritz Leicht, Wiesbaden

Klaus Dieter Muntzke, Mühlheim am Main

Richard Reichert, Oberursel (Taunus)

Karl Schaub, Borken (Hessen)

Alfred Scherer, Hungen

Prof. Dr. Werner Wenckstern, Oestrich-Winkel

Willi Wendel, Niestetal

Dipl.-Ing. Heini Wettlauffer, Borken (Hessen)

Verdienstmedaille

Horst Bangert, Hauptbrandmeister a. D.,
Steinau an der Straße

Helen Bonzel, Fulda

Karl-Heinz Dames, Neuwied

Waltraud Holländer, Frankfurt am Main

Anneliese Hubertus, Modautal,

Rainer Hubertus, Modautal

Axel Mühmel, Bürgermeister a. D., Marburg

Otto Reitschmidt, Lich

Heidmarie Wagner, Homberg (Efze)

Wiesbaden, 20. Januar 1998

Der Hessische Ministerpräsident

Z 313 14 a 02/01

StAnz. 6/1998 S. 422

123

Verleihung des Hessischen Verdienstordens

Den Hessischen Verdienstorden habe ich verliehen:

Mit Urkunde vom 13. Juni 1997

Herrn Peter Schnell, Darmstadt

Mit Urkunde vom 1. August 1997

Herrn Erhard Bouillon, Bad Soden am Taunus

Mit Urkunde vom 1. August 1997

Herrn Dr. Hans-Jürgen Mogg, Bürgermeister a. D.,
Frankfurt am Main

Wiesbaden, 23. Januar 1998

Der Hessische Ministerpräsident

Z 315

StAnz. 6/1998 S. 422

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ

124

Ernennung des Kreiswahlleiters und des stellvertretenden Kreiswahlleiters des Wahlkreises 137 für die Bundestagswahl sowie der Wahlkreise 40 bis 42 für die Landtagswahl

Bezug: Bekanntmachung vom 8. Juli 1997 (StAnz. S. 2130)

Ich habe die Ernennung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 137 für die Bundestagswahl 1998 sowie der Wahlkreise 40 bis 42 für die Landtagswahl 1999,

Herrn Landrat Karl Eyerkauffer,

mit sofortiger Wirkung widerrufen.

An seiner Stelle habe ich den bisherigen stellvertretenden Kreiswahlleiter

Herrn ... Regierungsdirektor

Hans Seitz

Eugen-Kaiser-Straße 9

63450 Hanau

Tel.: 0 61 81/2 92-25 76 oder 25 75

Telefax: 0 61 81/2 92-25 98

zum Kreiswahlleiter des Wahlkreises 137 für die Bundestagswahl 1998 sowie die Wahlkreise 40 bis 42 für die Landtagswahl 1999 ernannt.

Zum stellvertretenden Kreiswahlleiter des Wahlkreises 137 für die Bundestagswahl 1998 sowie die Wahlkreise 40 bis 42 für die Landtagswahl 1999 habe ich

Herrn Amtsrat

Robert Rudel

Eugen-Kaiser-Straße 9

63450 Hanau

Tel.: 0 61 81/2 92-25 73 oder 25 74

Telefax: 0 61 81/2 92-25 98 oder 27 42

ernannt.

Wiesbaden, 22. Januar 1998

Hessisches Ministerium
des Innern und für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz

II A 12 — 1 k 04.12/1

II A 12 — 3 e 06.12/1

StAnz. 6/1998 S. 422

125

Verwaltungsabkommen über die Bereitschaftspolizei zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Hessen

Bezug: Mein Erlaß vom 15. Oktober 1986 (StAnz. S. 2075)

Nachstehend gebe ich den Wortlaut des zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Hessen am 1./4. Dezember 1997 abgeschlossenen neuen Verwaltungsabkommens über die Bereitschaftspolizei bekannt.

Wiesbaden, 20. Januar 1998

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz**
III B 14 — 21 c 02

StAnz. 6/1998 S. 423

Verwaltungsabkommen über die Bereitschaftspolizei zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Hessen

Die Bundesrepublik Deutschland (nachstehend auch „Bund“ genannt), vertreten durch die Bundesregierung, diese vertreten durch den Bundesminister des Innern und das Land Hessen (nachstehend auch „Land“ genannt), vertreten durch den Minister des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landes Hessen, schließen nachstehendes Verwaltungsabkommen über die Bereitschaftspolizei des Landes Hessen.

§ 1

Organisatorische Selbständigkeit, Stärke, Gliederung

(1) Das Land unterhält innerhalb seiner Polizei eine organisatorisch selbständige Bereitschaftspolizei. Unterkünfte und Ausbildungsstätten für die Bereitschaftspolizei werden vom Land bedarfsgerecht vorgehalten.

(2) Grundlagen für die Berechnung der Stärke der Bereitschaftspolizei sind

- das unter Berücksichtigung möglicher Gefahrenlagen nach den Artikeln 35 Abs. 3, 91 Abs. 2 und 115 f GG zu bestimmende Sicherheitsbedürfnis,
- das Sicherheitsbedürfnis des Landes, insbesondere im Hinblick auf die Kriminalitätsentwicklung und die Entwicklung langfristig andauernder Konfliktfelder und
- der Nachwuchsbedarf für die Polizei des Landes.

(3) Für die organisatorische Gliederung und Stärke gilt der „Organisations- und Gliederungsplan für die Bereitschaftspolizeien der Länder“.

Die Bereitschaftspolizei des Landes gliedert sich hiernach in folgende (vom Bund auszustattende) Organisationseinheiten:

4 Führungsgruppen BPA

11 Führungsgruppen BPH

25 Zugtrupps

76 Gruppen

4 BFE

3 TEE

Die Auszubildenden in den Ausbildungseinrichtungen können zur Zeit nicht ausgestattet werden.

§ 2

Aufgaben der Bereitschaftspolizei

Vorrangige Aufgaben der Bereitschaftspolizei sind

- die Bewältigung von Lagen aus besonderem Anlaß, einschließlich der Gefahrenlagen nach den Artikeln 35 Abs. 3, 91 Abs. 2 und 115 f GG,
- die Unterstützung anderer Länder bei der Bewältigung von Lagen aus besonderem Anlaß einschließlich der Gefahrenlagen nach den Artikeln 35 Abs. 3 und 91 Abs. 2 GG und
- die Unterstützung des polizeilichen Einzeldienstes.

§ 3

Verweildauer in den Einsatzeinheiten, Einsatzwert

(1) Die Dienstzeit in den Einsatzeinheiten der Bereitschaftspolizei sollte drei Jahre betragen. Durch einsatzbezogenes Training soll ein hoher Einsatzwert der Einsatzeinheiten gewährleistet werden.

(2) Bei Verwendung von Beamtinnen und Beamten der Bereitschaftspolizei im polizeilichen Einzeldienst stellt das Land sicher, daß aus aktuellem Anlaß diese Kräfte kurzfristig als geschlossene Einheit unter einheitlicher Führung zur Verfügung stehen.

(3) Beamtinnen und Beamte im 1. Ausbildungsjahr sollen nicht zu Einsätzen herangezogen werden.

§ 4

Verstärkte Alarmbereitschaft

Ist zu erwarten, daß die Voraussetzungen der Artikel 35, Abs. 3, 91 Abs. 2 oder 115 f GG eintreten, hält das Land auf Anforderung der Bundesregierung die Bereitschaftspolizei in verstärkter Alarmbereitschaft. Bei der Anforderung ist die Sicherheitslage des Landes zu berücksichtigen.

§ 5

Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder

(1) Der Bundesminister des Innern bestellt als seinen Beauftragten den Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder.

(2) Der Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder ist befugt, sich nach vorheriger Benachrichtigung des Innenressorts des Landes über die Einsatzfähigkeit der Bereitschaftspolizei zu unterrichten.

§ 6

Richtlinien über Organisation, Gliederung und Ausstattung

Bund und Land erarbeiten gemeinsam mit anderen Ländern allgemeine Richtlinien über die Organisation, Gliederung und Ausstattung. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Ausstattung auch den Unterstützungsaufgaben des polizeilichen Einzeldienstes gerecht wird. Das Land übernimmt die Richtlinien, wenn die Mehrheit der Länder, die mit dem Bund ein Verwaltungsabkommen über die Bereitschaftspolizei abgeschlossen haben, und der Bund zustimmen.

§ 7

Führungskräfte

(1) Das Land unterrichtet das Bundesministerium des Innern über Veränderungen in der Stellenbesetzung der Leiter der Bereitschaftspolizeipräsidien/-direktionen und deren Vertreter sowie der Abteilungsleiter und deren Vertreter.

(2) Das Land entsendet Führungskräfte seiner Bereitschaftspolizei zu gemeinsamen Fortbildungsveranstaltungen des Bundes und der Länder.

§ 8

Kosten, Ausstattungsnachweisung

(1) Der Bund beschafft auf seine Kosten Führungs- und Einsatzmittel für die Bereitschaftspolizei des Landes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

(2) Bund und Land erarbeiten gemeinsam mit den anderen Ländern die Ausstattungsnachweisung für die Bereitschaftspolizei. Das Bundesministerium des Innern kann die Ausstattungsnachweisung in Kraft setzen, wenn die Mehrheit der Länder, die mit dem Bund ein Verwaltungsabkommen über die Bereitschaftspolizei abgeschlossen haben, zugestimmt hat.

(3) Das Land errichtet auf seine Kosten die Unterkünfte und Ausbildungsstätten für die Bereitschaftspolizei. Das Land bildet an den zugewiesenen Führungs- und Einsatzmitteln aus.

§ 9

Beschaffungsanforderungen des Landes

(1) Das Land meldet den Bedarf für die Beschaffung von Gegenständen nach § 8 so rechtzeitig beim Bundesministerium des Innern an, daß er bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplanes berücksichtigt werden kann.

(2) Das Bundesministerium des Innern prüft die Beschaffungsanforderungen des Landes im Rahmen der Ausstattungsnachweisung. Es kann für ein Haushaltsjahr erhobene und anerkannte Beschaffungsanforderungen auf nachfolgende Haushaltsjahre verschieben.

§ 10

Führungs- und Einsatzmittel des Bundes

(1) Der Bund beteiligt das Land bei der Entwicklung und Erprobung von Führungs- und Einsatzmitteln.

(2) Das Land übernimmt die vom Bund zugewiesenen Führungs- und Einsatzmittel an dem vom Bundesministerium des Innern bestimmten Ort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland (Erfüllungsort) und bringt sie auf seine Kosten zu den Dienststellen seiner Bereitschaftspolizei.

(3) Das Land entsendet das für Bedienung und Instandhaltung der Führungs- und Einsatzmittel vorgesehene Personal zu zentralen Einweisungslehrgängen des Bundes. Der Bund trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Reisekosten werden im Rahmen der für Bundesbedienstete geltenden Bestimmungen erstattet.

(4) Die Kosten für Teile, die durch Formänderungen an den vom Bund beschafften Führungs- und Einsatzmitteln erforderlich werden, trägt der Bund. Die Ein- und Umbaukosten trägt das Land, soweit die Formänderungen in Werkstätten der Polizei durchgeführt werden können. In den übrigen Fällen trägt der Bund die Kosten.

§ 11

Behandlung von Bundesgerät

Das Land hat die auf Kosten des Bundes beschafften Gegenstände auf seine Kosten ordnungsgemäß zu verwalten und instandzuhalten, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist. Dabei sind die Richtlinien zu beachten, die vom Bundesministerium des Innern im Benehmen mit den Ländern erlassen worden sind.

§ 12

Eigentumsrechte des Bundes

(1) Die auf Kosten des Bundes beschafften Gegenstände bleiben Eigentum des Bundes. Der Bund kann ihre Rückgabe verlangen, wenn die gelieferten Gegenstände nicht verwendet werden können, nicht mehr der Ausstattungsnachweisung entsprechen oder aussondern sind. Die durch die Rückgabe entstehenden Kosten (ausgenommen Personalkosten) trägt der Bund.

(2) Die Aussonderung der auf Kosten des Bundes gelieferten Gegenstände erfolgt nach den Richtlinien, die vom Bundesministerium des Innern im Benehmen mit den Ländern erlassen worden sind. Ausgesonderte Gegenstände sind auf Wunsch des Bundes vom Land nach den Bestimmungen des Landes zu verwerten. Die Erlöse sind an das Beschaffungssamt des Bundesministeriums des Innern zu überweisen.

§ 13

Haftung, Schadenersatz

(1) Bund und Land haften gegenseitig bei der Durchführung der §§ 8 bis 12 nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Das Land macht Ersatzansprüche, die dem Bund wegen Beschädigung, Zerstörung oder Entwendung der von ihm beschafften Gegenstände gegen Dritte zustehen, im eigenen Namen geltend. Die hierfür erhaltenen Schadenersatzleistungen gibt das Land an den Bund heraus.

§ 14

Mehrkosten bei Innerem Notstand, Verteidigungsfall

Wird die Bereitschaftspolizei des Landes in den Fällen der Artikel 91 Abs. 2 oder 115 f GG nach Weisung der Bundesregierung eingesetzt, trägt der Bund die dadurch verursachten Mehrkosten.

§ 15

Änderungen, Kündigung

(1) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Stärke oder ändert sich die Gliederung der Bereitschaftspolizei (§ 1), passen Bund und Land das Abkommen den geänderten Verhältnissen an.

(2) Dieses Abkommen kann von jeder Seite mit einer Frist von zwei Jahren zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden.

§ 16

Inkrafttreten

Dieses Abkommen tritt am Tag nach der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft.

Bonn, 1. Dezember 1997

Für die Bundesrepublik Deutschland
gez. Kanther
Der Bundesminister des Innern

Wiesbaden, 4. Dezember 1997

gez. Bökel
Der Hessische Minister des Innern
und für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

126

Bekanntmachung über die Zulassung zur Steuerberaterprüfung 1998 sowie zur Eignungsprüfung im Sinne des § 36 Abs. 3 des Steuerberatungsgesetzes

Der schriftliche Teil der Steuerberaterprüfung 1998 und die Eignungsprüfung findet voraussichtlich am 6., 7. und 8. Oktober 1998 statt. Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung sowie zur Eignungsprüfung ergeben sich aus den §§ 36, 37 und 37 b des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735, BStBl. I S. 1082), zuletzt geändert durch das Umsatzsteuer-Änderungsgesetz 1997 vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1851).

Die Zulassung zur Steuerberaterprüfung oder zur Eignungsprüfung ist bei der zuständigen Landesfinanzbehörde zu beantragen. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Ort, an dem der Bewerber im Zeitpunkt der Antragstellung hauptberuflich tätig ist oder in Ermangelung einer hauptberuflichen Tätigkeit seinen Wohnsitz hat. Bei mehrfachem Wohnsitz ist der Wohnsitz maßge-

bend, an dem sich der Bewerber vorwiegend aufhält. Befindet sich der Ort der hauptberuflichen Tätigkeit oder der statt dessen maßgebliche Wohnsitz nicht im Geltungsbereich des Gesetzes, so ist Hessen für Bewerber aus Spanien und Portugal zuständig (§ 37 c Abs. 2 Nr. 3 des Steuerberatungsgesetzes).

Bewerber, die ihre Zulassung in Hessen beantragen müssen, werden gebeten, den Antrag bis spätestens

30. April 1998

an das Hessische Ministerium der Finanzen in 65201 Wiesbaden, Postfach 31 80, zu richten. Der Zulassungsantrag ist formbedürftig. Ich bitte, den Vordruck rechtzeitig schriftlich anzufordern.

Bei Teilzeitbeschäftigten muß das Zeugnis die tatsächliche und die tarifliche oder betriebliche (allgemeine) Arbeitszeit (jeweils Wochenstundenzahl) enthalten.

Wiesbaden, 22. Januar 1998

Hessisches Ministerium der Finanzen
S 0853 A — 71 — II A 31
St.Anz. 6/1998 S. 424

**HESSISCHES MINISTERIUM
DER JUSTIZ UND FÜR EUROPAANGELEGENHEITEN**

127

Auszug aus der Geschäftsverteilung des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main für das Jahr 1998

Nachstehend wird ein Auszug aus dem Geschäftsverteilungsplan des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 1998 bekanntgegeben.

Frankfurt am Main, 12. Januar 1998

**Der Präsident des Oberlandesgerichts
Frankfurt am Main**
320/4 — I/1 — 2455/97
St.Anz. 6/1998 S. 425

A. Senate

1. Strafsenat

Er bearbeitet:

- a) die Revisionen in Strafsachen (Ss- und Vs-Register) aus dem Landgerichtsbezirk Frankfurt am Main einschließlich der sie betreffenden Entscheidungen mit Ausnahme der Verkehrsstrafsachen,
- b) die Haftbeschwerden und die Beschwerden gegen die einstweilige Unterbringung gemäß § 126 a StPO sowie die Entscheidungen gemäß § 122 StPO aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, soweit nicht der 4. oder 5. Strafsenat gemäß § 120 GVG zuständig ist,
- c) alle Entscheidungen, die die Wiederaufnahme des Verfahrens betreffen, aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, soweit nicht der 4. oder 5. Strafsenat zuständig ist,
- d) die Beschwerden nach §§ 305 a, 464 StPO sowie § 8 Abs. 3 StrEG, sowie der Senat mit einer zulässigen Revision befaßt ist,
- e) die Beschwerden gemäß § 210 Abs. 2 StPO aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main und Darmstadt, soweit nicht der 4. oder 5. Strafsenat zuständig ist,

2. Strafsenat

Er bearbeitet:

- a) die Revisionen in Strafsachen (Ss- und Vs-Register) aus dem Oberlandesgerichtsbezirk, mit Ausnahme derjenigen aus den Landgerichtsbezirken Darmstadt, Frankfurt am Main, Hanau und Wiesbaden, sowie der Verkehrsstrafsachen aus dem Landgerichtsbezirk Kassel, einschließlich der sie betreffenden Entscheidungen,
- b) alle Beschwerden gemäß §§ 24 bis 31, 51, 70, 72, 74 StPO, 177 bis 182 GVG, soweit sie Straf- und Bußgeldsachen betreffen, und alle Anträge gemäß §§ 172 bis 177 StPO aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, soweit der Nachname des Antragstellers mit den Buchstaben A bis K beginnt; bei mehreren Antragstellern ist der Nachname des Antragstellers maßgebend, der im Alphabet vorgeht,
- c) alle Sachen nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk,
- d) alle Entscheidungen, die nur Kosten und Auslagen betreffen, soweit sie nicht dem 3. Strafsenat zugewiesen sind, sowie Anträge gemäß § 99 BRAGO aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk,
- e) die Beschwerden nach §§ 305 a StPO und 8 Abs. 3 StrEG, soweit der Senat mit einer zulässigen Revision befaßt ist, die Beschwerden nach § 464 StPO, soweit sie nicht einem anderen Strafsenat zugewiesen sind,
- f) die Beschwerden gemäß § 210 Abs. 2 StPO aus den Landgerichtsbezirken Fulda, Gießen, Limburg a. d. Lahn und Marburg, soweit nicht der 4. oder 5. Strafsenat zuständig ist,

3. Strafsenat

Er bearbeitet:

- a) die Revisionen in Strafsachen (Ss- und Vs-Register) aus den Landgerichtsbezirken Hanau und Wiesbaden, einschließlich der sie betreffenden Entscheidungen,
- b) die Revisionen in Verkehrsstrafsachen aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main und Kassel, einschließlich der sie betreffenden Entscheidungen,

- c) die Beschwerden nach §§ 305 a, 464 StPO sowie § 8 Abs. 3 StrEG, soweit der Senat mit einer zulässigen Revision befaßt ist,
- d) die Beschwerden gegen die Ablehnung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand,
- e) alle Rechtsmittel nach dem Strafvollzugsgesetz,
- f) die Entscheidungen nach § 138 c StPO,
- g) die nach §§ 23 bis 30 Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz zur Zuständigkeit des Oberlandesgerichts gehörenden Angelegenheiten aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, soweit sie die Strafrechtspflege und den Strafvollzug betreffen,
- h) die Beschwerden gegen die Entscheidungen über die Entschädigungspflicht gemäß § 8 Abs. 3 StrEG, soweit sie nicht dem 1., 2. oder 4. Strafsenat zugewiesen sind,
- i) alle Anträge gemäß §§ 172 bis 177 StPO aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, soweit der Nachname des Antragstellers mit den Buchstaben L bis Z beginnt; bei mehreren Antragstellern ist der Nachname des Antragstellers maßgebend, der im Alphabet vorgeht,
- j) die Beschwerden gemäß § 210 Abs. 2 StPO aus den Landgerichtsbezirken Hanau, Kassel und Wiesbaden, soweit nicht der 4. oder 5. Strafsenat zuständig ist,
- k) alle Entscheidungen in Strafsachen aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, soweit sie nicht einem anderen Strafsenat zugewiesen sind,

4. Strafsenat

Er bearbeitet:

- a) die Strafsachen, in denen das Oberlandesgericht gemäß § 120 GVG zuständig ist, mit den Buchstaben L bis Z,
- b) die Strafsachen, in denen das Oberlandesgericht gemäß § 120 GVG zuständig ist, nach einer Zurückverweisung des Bundesgerichtshofes sowie im Wiederaufnahmeverfahren, wenn ursprünglich der 3. oder 5. Strafsenat entschieden hatte; ferner Entscheidungen, die die Wiederaufnahme des Verfahrens betreffen, sofern im 1. Rechtszug das nach § 74 a GVG zuständige Gericht entschieden hat, mit den Buchstaben L bis Z,
- c) die Revisionen in Strafsachen (Ss- und Vs-Register) aus dem Landgerichtsbezirk Darmstadt einschließlich der sie betreffenden Entscheidungen,
- d) die Beschwerden nach §§ 305 a, 464 StPO sowie § 8 Abs. 3 StrEG, soweit der Senat mit einer zulässigen Revision befaßt ist,

5. Strafsenat

Er bearbeitet:

- a) die Strafsachen, in denen das Oberlandesgericht gemäß § 120 GVG zuständig ist, mit den Buchstaben A bis K,
- b) die Strafsachen, in denen das Oberlandesgericht gemäß § 120 GVG zuständig ist, nach einer Zurückverweisung des Bundesgerichtshofes sowie im Wiederaufnahmeverfahren, wenn ursprünglich der 4. Strafsenat entschieden hatte; ferner die Entscheidungen, die die Wiederaufnahme des Verfahrens betreffen, sofern im 1. Rechtszug das nach § 74 a GVG zuständige Gericht entschieden hat, mit den Buchstaben A bis K,
- c) die Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Gerichts, sofern die Zuständigkeit des nach § 74 a GVG zuständigen Gerichts geltend gemacht wird oder in Frage kommt,
- d) die Aufgaben gemäß §§ 31 bis 38 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (Kontaktsperregesetz),

Ergänzungsrichter bei dem Oberlandesgericht:

Im Falle des § 192 Abs. 2 GVG ist zur Teilnahme an der Hauptverhandlung der im Zeitpunkt der Anordnung dienstjüngste Beisitzer des Gerichts (mit Ausnahme der Hilfsrichter) berufen, bei Verhinderung der jeweils nächst dienstjüngste. Bei gleichem Dienstalter geht der Lebensjüngere vor.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die Mitglieder des 4. und 5. Strafsenats sowie die Mitglieder der Senate in Kassel.

Ein Richter wird in einem Geschäftsjahr nur einmal herangezogen. Die Tätigkeit als Ergänzungsrichter geht jeder anderen dienstlichen Verpflichtung vor.

Senat für Bußgeldsachen

Er bearbeitet:

- a) alle Entscheidungen in Bußgeldsachen aus dem Oberlandesgerichtsbezirk, soweit sie nicht den Kartellsenaten zugewiesen sind,
- b) die Rechtsmittel nach dem Gesetz zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen (GWA),

1. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden
 - aa) in allen Sachen, in denen juristische Personen des öffentlichen Rechts (auch ausländische) als Beklagte, in Sachen betreffend die Entschädigung für Enteignung auch als Kläger, beteiligt sind und in denen über nichtvertragliche Schadensersatzansprüche, insbesondere wegen Verletzung von Amtspflichten, Verkehrssicherungspflichten, Unterhaltungspflichten und Straßenverkehrspflichten, oder über Entschädigungsansprüche, insbesondere aus Enteignung, Aufopferung, enteignendem und enteignungsgleichem Eingriff oder Maßnahmen enteignungsähnlicher Art sowie wegen Strafverfolgungsmaßnahmen, gestritten wird,
 - bb) in Rechtsstreitigkeiten aufgrund von § 13 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen,
- b) die Aufgaben des Oberlandesgerichts, die sich ergeben aus:
 - § 113 des Gerichtsverfassungsgesetzes — auch in Verbindung mit § 30 des Wertpapierbereinigungsgesetzes —,
 - § 104 der Bundesnotarordnung,
 - § 7 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen,
 - § 10 des Hessischen Schiedsmannsgesetzes und
 - § 101 des Steuerberatungsgesetzes,
- c) alle im Turnus unter der Ordnungsnummer 1 zugeteilten Sachen,
 - zu a) soweit diese Sachen nicht dem 3., 6., 7., 8., 10., 11., 16., 18. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind,

2. Zivilsenat

Er bearbeitet:

alle im Turnus unter der Ordnungsnummer 2 zugeteilten Sachen,

3. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) jede dritte anfallende Rechtsstreitigkeit über Versicherungsverhältnisse aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden,
- b) alle im Turnus unter der Ordnungsnummer 3 zugeteilten Sachen,
 - zu a) soweit diese Sachen nicht dem 6., 8., 11., 16., 18. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind,

4. Zivilsenat

Er bearbeitet:

alle im Turnus unter der Ordnungsnummer 4 zugeteilten Sachen,

5. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 1. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Hanau,
- b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Kammern für Handelssachen des Landgerichts Frankfurt am Main, jedoch mit Ausnahme der 10. und 11. Kammer für Handelssachen,
 - zu a) und b) soweit diese Sachen nicht dem 1., 3., 6., 7., 11., 16., 18. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind,

6. Zivilsenat

Er bearbeitet:

die Rechtsmittel gegen Entscheidungen aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden einschließlich der Beschwerden in Kostensachen in folgenden Sachen:

- a) die Rechtsstreitigkeiten über Patentrecht und Gebrauchsmusterrecht sowie das Halbleiterschutzgesetz nebst Verträgen hierüber, einschließlich der Schadensersatzansprüche gegen einen Patentanwalt aus Anlaß seiner Berufstätigkeit und der Honoraransprüche der Patentanwälte,
- b) die Rechtsstreitigkeiten aus Verträgen über die Benutzung eines Geheimverfahrens oder über die ausschließliche Verwertung nicht geschützter gewerblicher Erzeugnisse,
- c) die Rechtsstreitigkeiten aus dem Gebiet der Arbeitnehmererfindungen,
- d) die Rechtsstreitigkeiten über Geschmacksmusterrecht,
- e) die Rechtsstreitigkeiten über Marken, Ansprüche aus dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, dem Rabattgesetz und der Zugabeverordnung sowie Firmen- und Namensrecht, soweit es sich um die Verwechselbarkeit im geschäftlichen Verkehr handelt,
- f) die Rechtsstreitigkeiten aufgrund des Gesetzes über den Schutz von Pflanzensorten (Sortenschutzgesetz),
- g) die Regreßprozesse gegen Rechtsanwälte aufgrund ihrer Tätigkeit in Verfahren gemäß Buchstaben a bis f,
 - zu a) bis g) soweit diese Sachen nicht dem 11. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind,

7. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) die ersten beiden von jeweils drei anfallenden Rechtsstreitigkeiten über Versicherungsverhältnisse aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden,
- b) alle im Turnus unter der Ordnungsnummer 7 zugeteilten Sachen,
 - zu a) soweit diese Sachen nicht dem 6., 8., 11., 16., 18. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind,

8. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden in Sachen, die Schadensersatzklagen und -widerklagen aus ärztlicher, zahnärztlicher und klinischer Heilbehandlung (Humanmedizin) unabhängig von deren Rechtsgrundlage zum Gegenstand haben, auch in Sachen, die zur Geschäftsaufgabe a) des 1. Zivilsenats gehören,
- b) alle im Turnus unter der Ordnungsnummer 8 zugeteilten Sachen,

9. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) Rechtsmittel gegen Entscheidungen über Ansprüche aus dem Haustürwiderrufgesetz und aus dem Gesetz über die Veräußerung von Teilzeitnutzungsrechten an Wohngebäuden aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden,
- b) alle im Turnus unter der Ordnungsnummer 9 zugeteilten Sachen,
 - zu a) soweit diese Sachen nicht dem 1., 3., 6., 7., 8., 10., 11., 16., 18. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind,

10. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) alle Rückerstattungssachen,
- b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Entschädigungskammern der Landgerichte Darmstadt, Kassel und Wiesbaden, einschließlich der Kosten-, Streitwert- und Zwangsvollstreckungsbeschwerden in diesen Sachen,
- c) Schadensersatzansprüche gegen Verfahrensbevollmächtigte aus Anlaß ihrer Tätigkeit in Entschädigungssachen sowie Honorarstreitigkeiten aus diesem Bereich, soweit diese Sachen nicht dem 20. Zivilsenat zugeteilt sind,
- d) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Kammern für Handelssachen der Landgerichte Gießen und Limburg a. d. Lahn sowie der 2. und 3. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Wiesbaden,

- e) alle im Turnus unter der Ordnungsnummer 10 zugeteilten Sachen,
zu d)
soweit diese Sachen nicht dem 1., 3., 6., 7., 8., 11., 16., 18. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind,

11. Zivilsenat

Er bearbeitet:

die Rechtsmittel gegen Entscheidungen aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden einschließlich der Beschwerden in Kostensachen in folgenden Sachen:

- a) die Rechtsstreitigkeiten über Urheberrecht einschließlich des KUG sowie über Verlagsrecht, und zwar jeweils auch bei gleichzeitigem Verstoß gegen das UWG; im übrigen geht bei Zuständigkeitsüberschneidungen mit dem 6. Zivilsenat die Zuständigkeit des 6. Zivilsenats vor,
b) Regreßprozesse gegen Rechtsanwälte aufgrund ihrer Tätigkeit in Verfahren entsprechend Buchstabe a),

12. Zivilsenat mit Sitz in Darmstadt

Er bearbeitet:

die Rechtsmittel gegen Entscheidungen

- a) der 3., 5., 6., 7., 9. Zivilkammer sowie der 4. und 7. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Darmstadt,
b) in Kostensachen aus dem gesamten Bezirk des Landgerichts Darmstadt,
zu a) und b)
soweit diese Sachen nicht dem 20. Zivilsenat zugeteilt sind,

13. Zivilsenat mit Sitz in Darmstadt

Er bearbeitet:

aus dem Landgerichtsbezirk Darmstadt mit Ausnahme der Kostensachen

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 1., 13. und 17. Zivilkammer sowie der 2. und 5. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Darmstadt, soweit diese Sachen nicht dem 20. Zivilsenat zugeteilt sind,
b) die Zuständigkeitsbestimmungen nach § 36 ZPO, soweit ausschließlich Gerichte im Zuständigkeitsbereich der Darmstädter Zivilsenate betroffen sind und soweit kein Familiensenat zuständig ist,
c) alle sonstigen zur Zuständigkeit der Darmstädter Zivilsenate gehörenden Sachen, die nicht dem 12., 22., 24. Zivilsenat oder 6. Senat für Familiensachen zugeteilt sind,

14. Zivilsenat mit Sitz in Kassel

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern des Landgerichts Fulda,
b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern sowie der Kammern für Handelssachen des Landgerichts Kassel mit denjenigen Kennzahlen, die mit 1, 4, 7 sowie 10, 40, 70, 80, 90 und 00 enden,
c) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern der Landgerichte Fulda, Kassel und Marburg a. d. Lahn in schiedsrichterlichen Verfahren (§§ 1041 bis 1048 ZPO),
zu a) und b)
soweit sie nicht dem 20. Zivilsenat zugeteilt sind,
d) alle bis zum 31. Dezember 1996 bei dem 27. Zivilsenat anhängig gewordenen Sachen,
e) die Zuständigkeitsbestimmungen nach § 36 ZPO, soweit ausschließlich Gerichte im Zuständigkeitsbereich der Kasseler Zivilsenate betroffen sind und soweit kein Familiensenat zuständig ist,
f) alle sonstigen zur Zuständigkeit der Kasseler Zivilsenate gehörenden Sachen, die nicht dem 15. und 25. Zivilsenat oder 2. Senat für Familiensachen zugeteilt sind,

15. Zivilsenat mit Sitz in Kassel

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern sowie der Kammern für Handelssachen des Landgerichts Marburg an der Lahn,
b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern sowie der Kammern für Handelssachen des Landgerichts Kassel mit denjenigen Kennzahlen, die mit 2, 8, 9 sowie 20, 50, 160, 360, 560 und 760 enden,

zu a) und b)

soweit sie nicht dem 14. oder dem 20. Zivilsenat zugeteilt sind,

- c) die Landwirtschaftssachen aus den Landgerichtsbezirken Fulda, Kassel und Marburg an der Lahn,

16. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden in Sachen, die die Bearbeitung von Ansprüchen zum Gegenstand haben, die darauf beruhen, daß eine Partei sich Veröffentlichungen in Schriften und Drucksachen und Sendungen von Rundfunk und Fernsehen bedient oder bedienen will, einschließlich aller Ansprüche nach dem Pressegesetz (Pressesachen),
b) Rechtsmittel gegen Entscheidungen über Ansprüche aus wirklichen oder vorgespielten Börsengeschäften im Sinne der §§ 50 ff. Börsengesetz (Warentermingeschäfte, Optionsgeschäfte und Optionsscheingeschäfte) aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden,
c) Rechtsmittel gegen Entscheidungen über Ansprüche aus Reiseverträgen aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden,
d) alle im Turnus unter der Ordnungsnummer 16 zugeteilten Sachen,

zu a)

soweit diese Sachen nicht dem 6., 11., 18. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind,

zu b) und c)

soweit diese Sachen nicht dem 1., 6., 8., 11., 18. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind,

17. Zivilsenat

Er bearbeitet:

alle im Turnus unter der Ordnungsnummer 17 zugeteilten Sachen,

18. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) die Beschwerden in Kostensachen aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden, soweit es sich nicht um Entschädigungs- und Rückerstattungssachen sowie Familien-, Kindschafts- und Kartellsachen sowie Sachen gemäß der Geschäftsaufgaben des 6. Zivilsenats Buchstaben a) bis g) und der Geschäftsaufgabe des 11. Zivilsenats Buchstaben a) und b), um Baulandsachen oder um Kostenbeschwerden, die der Kostenordnung unterliegen oder denen ein FGG-Verfahren zugrunde liegt, handelt,
b) alle im Turnus unter der Ordnungsnummer 18 zugeteilten Sachen,

19. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) Rechtsmittel gegen Entscheidungen über Ansprüche aus Maklerverträgen über Immobilien aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden,
b) alle im Turnus unter der Ordnungsnummer 19 zugeteilten Sachen,

zu a)

soweit diese Sachen nicht dem 1., 5., 6., 10., 11., 18., 20. oder 21. Zivilsenat zugeteilt sind,

20. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Beschlüsse der 9. und 11. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main, soweit diese Sachen nicht dem 1., 6., 18. oder 26. Zivilsenat zugeteilt sind,
b) 1. die Beschwerden in Kostensachen, die der Kostenordnung unterliegen oder denen ein FGG-Verfahren zugrundeliegt,
2. die Beschwerden gegen Entscheidungen des Landgerichts über einen Antrag auf Zulassung der Zwangsvollstreckung aus einem ausländischen Schuldtitel und auf Anerkennung eines solchen Titels,
3. die Beschwerden gegen Entscheidungen des Landgerichts über einen Antrag auf Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung (§ 733 ZPO);

die Zuweisung der vorstehenden Sachen (Buchstaben b) gilt für Beschwerden aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden und soweit es

sich nicht um Entschädigungs- und Rückerstattungssachen sowie Familien-, Kindschafts- und Kartellsachen sowie Sachen gemäß Buchstaben a) bis g) der Geschäftsaufgabe des 6. Zivilsenats sowie Sachen gemäß Buchstabe b) der Geschäftsaufgabe des 11. Zivilsenats oder um Baulandsachen handelt; für die Kostensachen nach Nr. 1 gilt sie für die Beschwerden aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, soweit es sich nicht um Baulandsachen handelt,

- c) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, mit Ausnahme der Entscheidungen nach § 1600 n Abs. 2 BGB,
- d) die Wertpapierbereinigungssachen,
- e) die Landwirtschaftssachen aus den Landgerichtsbezirken Darmstadt, Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden,
- f) die nach §§ 23 bis 30 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz zur Zuständigkeit des Oberlandesgerichts gehörenden Angelegenheiten aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, soweit sie nicht die Strafrechtspflege oder den Strafvollzug betreffen,
- g) die Rechtsentscheide in Mietsachen aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk,
- h) die Entscheidungen über Wahlanfechtungen gemäß § 21 b Abs. 6 GVG,

21. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 10. und 11. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Frankfurt am Main, der 1. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Wiesbaden und der 2. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Hanau,
- b) die Zuständigkeitsbestimmungen nach § 36 ZPO, soweit nicht ausschließlich Gerichte im Zuständigkeitsbereich der Kasseler Zivilsenate oder Gerichte im Zuständigkeitsbereich der Darmstädter Zivilsenate betroffen sind und soweit kein Familiensenat zuständig ist, sowie die Zuständigkeitsbestimmungen nach § 5 FGG, soweit kein Familiensenat zuständig ist,
- c) alle im Turnus unter der Ordnungsnummer 21 zugeteilten Sachen,

zu a) soweit diese Sachen nicht dem 1., 3., 6., 7., 11., 16., 18. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind,

22. Zivilsenat mit Sitz in Darmstadt

Er bearbeitet:

mit Ausnahme der Kostensachen die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 4., 10., 19. und 21. Zivilkammer, sowie der 3. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Darmstadt, soweit diese Sachen nicht dem 20. Zivilsenat zugeteilt sind,

23. Zivilsenat

Er bearbeitet:

alle im Turnus unter der Ordnungsnummer 23 zugeteilten Sachen,

24. Zivilsenat mit Sitz in Darmstadt

Er bearbeitet:

mit Ausnahme der Kostensachen die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 2., 8. und 11. Zivilkammer, sowie der 1. und 6. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Darmstadt, soweit diese Sachen nicht dem 13. und 20. Zivilsenat zugeteilt sind,

25. Zivilsenat mit Sitz in Kassel

Er bearbeitet:

die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern sowie der Kammern für Handelssachen des Landgerichtsbezirks Kassel mit der Kennzahl 60 sowie denjenigen Kennzahlen, die mit 3, 5, 6 sowie 30, 260, 460, 660, 860 und 960 enden, soweit diese Sachen nicht dem 14. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind, in folgender Besetzung:

26. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) die Beschwerden aus den Sachgebieten Zwangsvollstreckung, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung, Konkurs und Vergleich mit Ausnahme der Beschwerden gegen die von den Landgerichten gemäß §§ 887, 888 und 890 ZPO erstinstanzlich getroffenen Entscheidungen; diese Zuweisung gilt für Beschwerden aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden und soweit es sich nicht um Entschädigungs- und Rückerstattungssachen sowie Familien-, Kindschafts- und Kartellsachen sowie Sa-

chen gemäß Buchstaben a) bis g) der Geschäftsaufgabe des 6. Zivilsenats sowie Sachen gemäß Buchstaben a) bis b) der Geschäftsaufgabe des 11. Zivilsenats oder um Baulandsachen handelt,

- b) alle im Turnus unter der Ordnungsnummer 26 zugeteilten Sachen,

28. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel in Kindschaftssachen einschließlich der Entscheidungen nach § 1600 n Abs. 2 BGB aus dem gesamten Oberlandesgerichtsbezirk, soweit die Rechtsverordnung vom 7. Dezember 1971 (GVBl. I S. 311) in der Fassung der Rechtsverordnung vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 279) nicht entgegensteht,
- b) die Ablehnungsgesuche gegen Richter der Amtsgerichte in Kindschaftssachen,
- c) die von dem Oberlandesgericht aufgrund von Art. 7 § 1 des Familienrechtsänderungsgesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221) zu treffenden Entscheidungen,

1. Senat für Familiensachen

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Familiengerichte Alsfeld, Dillenburg, Gelnhausen, Hanau, Langen, Offenbach, Rüsselsheim, Seligenstadt, Usingen und Weilburg sowie die Ablehnungsgesuche gegen Familienrichter aus diesen Bezirken,
- b) die Zuständigkeitsbestimmungen, soweit ein Familiengericht im Zuständigkeitsbereich der Frankfurter Familiensenate betroffen ist oder Familiengerichte sowohl im Zuständigkeitsbereich des Darmstädter als auch des Kasseler Familiensenats betroffen sind,

2. Senat für Familiensachen mit Sitz in Kassel

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Familiengerichte, Fulda, Bad Hersfeld, Eschwege, Kassel, Korbach, Melungen, Biedenkopf, Kirchhain und Marburg an der Lahn sowie die Ablehnungsgesuche gegen Familienrichter aus diesen Bezirken,
- b) die Zuständigkeitsbestimmungen, soweit ein Familiengericht in seinem Zuständigkeitsbereich und kein Familiengericht aus einem anderen Zuständigkeitsbereich betroffen ist,

3. Senat für Familiensachen

Er bearbeitet:

die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Familiengerichte Bad Homburg, Bad Schwalbach, Frankfurt am Main — ohne Abteilung Frankfurt am Main-Höchst —, Friedberg, Rüdeshelm und Wetzlar sowie die Ablehnungsgesuche gegen Familienrichter aus diesen Bezirken,

5. Senat für Familiensachen

Er bearbeitet:

die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Familiengerichte Büdingen, Frankfurt am Main — nur Abteilung Frankfurt am Main-Höchst —, Gießen, Königstein und Wiesbaden sowie die Ablehnungsgesuche gegen Familienrichter aus diesen Bezirken,

6. Senat für Familiensachen mit Sitz in Darmstadt

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Familiengerichte Bensheim, Darmstadt, Dieburg, Fürth, Groß-Gerau, Lampertheim und Michelstadt sowie die Ablehnungsgesuche gegen Familienrichter aus diesen Bezirken,
- b) die Zuständigkeitsbestimmungen, soweit ein Familiengericht in seinem Zuständigkeitsbereich und kein Familiengericht aus einem anderen Zuständigkeitsbereich betroffen ist,

Senat für Baulandsachen

Er bearbeitet:

die Baulandsachen aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk,

1. Kartellsenat

Er bearbeitet:

die in § 92 Satz 2 und § 97 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bezeichneten Sachen aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, insbesondere Entscheidungen aufgrund des GWB bei Beschwerden gemäß §§ 54 Abs. 2, 62 Abs. 4, 87, 91, Berufungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gemäß §§ 64, 87, 91 GWB, Bußgeldsachen, gemäß §§ 81 bis 85 GWB sowie die Entscheidungen von kartellrechtlichen Vorfragen gemäß § 96 Abs. 2 GWB,

OrdNr. = Senat	1	2	3	4	7	8	9	10	16	17	18	19	21	23	26
Besetzung = Arbeitskraft	1/3 40	1/2,8 38	1/3 40	0,5/2 25	1/3 40	1/3 40	0,5/1 15	1/3 40	1/3 40	1/2,5 35	0,5/2,5 30	1/3,1 41	1/4 50	1/3 40	0,3/1 13
Freikreuze	10	12	10	25	10	10	35	10	10	15	20	9	0	10	37
↓ Turnus	Zuteilung OrdNr. →														
38				///			///								///
39							///				///	///			///
40	///	///	///	///	///	///		///	///	///	///			///	
41							///								///
42				///			///								///
43							///								///
44		///		///						///	///				
45	///		///		///	///	///	///	///		///	///	///	///	///
46				///			///								///
47										///					///
48		///		///			///								///
49							///				///				///
50	///		///	///	///	///		///	///	///	///	///	///	///	///

128

HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM

Genehmigung des Diözesankirchensteuerbeschlusses für den hessischen Anteil der Diözese Mainz für das Kalenderjahr 1998

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1997 (GVBl. I S. 231), genehmige ich folgenden, vom Diözesankirchensteuerrat der Diözese Mainz am 13. Dezember 1997 erlassenen Diözesankirchensteuerbeschuß für den hessischen Anteil der Diözese Mainz für das Kalenderjahr 1998, dem der Bischof von Mainz am 13. Dezember 1997 zugestimmt hat:

- Die Diözesankirchensteuer vom Einkommen beträgt für das Kalenderjahr 1998 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer). Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Die bisher geltenden Ermäßigungen der Kirchensteuer in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer (Erlaß des Hessischen Ministeriums der Finanzen — S 2444 A — 7 — II B 2 a — vom 10. September 1990 —, Bundessteuerblatt Teil I S. 773) gelten für 1998 fort.
- Das Kirchgeld in gläubensverschiedenen Ehen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des hessischen Kirchensteuergesetzes) bemißt sich nach der Tabelle zur Kirchensteuerordnung für die Diözese Mainz, hessischer Anteil, vom 12. Dezember 1968 in der Fassung vom 9. Dezember 1989.

Wiesbaden, 19. Januar 1998

Hessisches Kultusministerium
I B 1.1 — 873/6/4 — 6 — 27
St.Anz. 6/1998 S. 430

129

Änderung des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg

Die vom Bischof von Limburg am 10. November 1997 erlassene Gesetzesänderung gebe ich nachstehend bekannt.

Wiesbaden, 21. Januar 1998

Hessisches Kultusministerium
I B 1.1 — 883/0 — 55
St.Anz. 6/1998 S. 430

In Wahrnehmung der Normsetzungskompetenz gemäß c. 1276 § 2 CIC sowie zur Ausführung und Ergänzung der Partikularnorm Nummer 19 „Genehmigung von Veräußerungen und veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäften“ der Deutschen Bischofskonferenz vom 26. September 1995 erhält § 17 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens — KVVG — im Bistum Limburg vom 23. November 1977 (Amtsblatt S. 559), zuletzt geändert am 1. Mai 1995 (Amtsblatt S. 225), nachstehende Neufassung:

„§ 17

Genehmigung von Beschlüssen und Willenserklärungen

- (1) Ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert bedürfen Beschlüsse und Willenserklärungen des Verwaltungsrates sowie Rechtsgeschäfte und Rechtsakte der Kirchengemeinden zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates bei
- Erwerb, Belastung, Veräußerung von Grundstücken, Aufgabe des Eigentums an Grundstücken sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken;
 - Zustimmung zur Veräußerung und Belastung von Rechten Dritter an kirchlichen Grundstücken;
 - Begründung bauordnungsrechtlicher Baulasten;
 - Annahme von Schenkungen und Zuwendungen, die mit einer Verpflichtung belastet sind, sowie die Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen;
 - Aufnahme von Darlehen, Abgabe von Bürgschafts- und Garantieerklärungen, Übernahme von Fremdverpflichtungen;
 - Rechtsgeschäften über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, insbesondere die Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen; das gleiche gilt für Kunstdenkmäler;
 - Begründung und Änderung von kirchlichen Beamtenverhältnissen;
 - Abschluß und vertraglicher Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen sowie von Gestellungsverträgen;
 - gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit dadurch vermögensrechtliche Verpflichtungen begründet werden;
 - Dienst- und Werkverträgen über Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Verträgen mit bildenden Künstlern;
 - Gesellschaftsverträgen, Begründung von Vereinsmitgliedschaften sowie Beteiligungsverträgen jeder Art;

130

Prüfungsordnung für Abschlußprüfungen nach § 41 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG)

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 13. Dezember 1994 sowie gemäß den Richtlinien des Bundesausschusses für Berufsbildung vom 9. Juni 1971 erläßt das Hessische Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft als zuständige Stelle für die Berufsausbildung in der Hauswirtschaft nach §§ 41 Satz 1 und 58 Abs. 2 BBiG vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert am 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlußprüfungen im Beruf Helfer in der Hauswirtschaft und Helfer in der Hauswirtschaft gemäß § 39 BBiG.

I. Abschnitt Prüfungsausschüsse

§ 1

Errichtung

(1) Die Abnahme von Abschluß- und Zwischenprüfungen für den Beruf Helferinnen und Helfer in der Hauswirtschaft obliegt dem von der zuständigen Stelle berufenen Prüfungsausschuß für den Ausbildungsberuf Hauswirtschafterin und Hauswirtschafter.

(2) Bei Bedarf können besondere Prüfungsausschüsse gebildet werden.

(3) Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (§ 36 Satz 2 BBiG). Die Bildung gemeinsamer Prüfungsausschüsse über die Landesgrenzen hinaus setzt die Zustimmung der zuständigen Behörde voraus.

§ 2

Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 37 Abs. 1 BBiG).

(2) Dem Prüfungsausschuß müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrerin oder ein Lehrer einer beruflichen Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter und Stellvertreterinnen (§ 37 Abs. 2 BBiG).

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für drei Jahre berufen (vgl. § 37 Abs. 3 Satz 1 BBiG).

(4) Die Arbeitgeberverbände, die im Bezirk der zuständigen Stelle vertreten sind, stellen ihr eine Vorschlagsliste zur Verfügung, aus welcher die Beauftragten der Arbeitgeber auszuwählen sind.

(5) Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 37 Abs. 3 Satz 2 BBiG).

(6) Lehrerinnen und Lehrer von beruflichen Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (vgl. § 37 Abs. 3 Satz 3 BBiG).

(7) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 37 Abs. 3 Satz 4 BBiG).

(8) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden (§ 37 Abs. 3 Satz 5 BBiG).

(9) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird (§ 37 Abs. 4 BBiG).

(10) Von Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn sonst nicht die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses berufen werden kann (§ 37 Abs. 5 BBiG).

§ 3

Befangenheit

(1) Bei der Zulassung und Durchführung der Prüfung dürfen Prüfungsausschußmitglieder nicht mitwirken, die mit der Prüfungsbewerberin oder dem Prüfungsbewerber verheiratet oder verheiratet gewesen oder mit ihr oder ihm in gerader Linie verwandt oder

- l) Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen, einschließlich Friedhöfen, sowie der vertraglichen oder satzungsrechtlichen Regelung ihrer Nutzung;
 - m) Verträgen über Bau- und Kultuslasten, sowie entsprechende Geld- und Naturalleistungsansprüchen;
 - n) Begründung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, unbeschadet der unter Abs. 1 Buchst. c und g genannten Verpflichtungstatbestände, insbesondere Erschließungsverträge, Kraftfahrzeug-Stellplatzablösungsvereinbarungen;
 - o) Rechtsgeschäften mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und/oder des Pfarrgemeinderates, es sei denn, daß das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht; das Gleiche gilt für die übrigen in § 12 Abs. 3 genannten Personen;
 - p) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten und deren Fortführung in einem weiteren Rechtszug, soweit es sich nicht um ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes handelt; im letzteren Fall ist das Bischöfliche Ordinariat unverzüglich zu benachrichtigen;
 - q) Abtretung von Forderungen, Schuldverpflichtungen, Schuldanerkenntnisse gemäß §§ 780, 781 BGB, Begründung sonstiger abstrakter Schuldverpflichtungen, einschließlich wertpapierrechtlicher Verpflichtungen.
- (2) Folgende Beschlüsse und Willenserklärungen des Verwaltungsrates sowie Rechtsgeschäfte und Rechtsakte der Kirchengemeinden mit einem Gegenstandswert von mehr als 20 000 Deutsche Mark bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates:
- a) Schenkungen;
 - b) Gewährung von Darlehen, mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten;
 - c) Kauf- und Tauschverträge;
 - d) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Wertpapieren und Anteilscheinen, soweit er nicht über das zuständige Rentamt abgewickelt wird;
 - e) Werkverträge mit Ausnahme der unter Abs. 1 Buchst. j genannten Verträge;
 - f) Geschäftsbesorgungsverträge mit Ausnahme der unter Abs. 1 Buchst. j genannten Verträge und Treuhandverträge.
- (3) Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge, die unbefristet sind oder deren Laufzeit länger als ein Jahr beträgt oder deren Nutzungsentgelt auf das Jahr gerechnet 20 000 Deutsche Mark übersteigt, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates.
- (4) Für den Bereich der kirchlichen Krankenhäuser und Heime gelten folgende Genehmigungsbestimmungen:
1. Ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert sind genehmigungspflichtig
 - a) alle unter Abs. 1 Buchst. a bis g und i bis l, o und p genannten Beschlüsse und Willenserklärungen sowie Rechtsgeschäfte und Rechtsakte,
 - b) Abschluß und vertragliche Änderung von Dienst-, Arbeits- und Gestellungsverträgen mit Mitarbeitern in leitender Stellung, insbesondere mit Chefarzten und leitenden Oberärzten, Verwaltungs-, Heim- und Pflegedienstleitern sowie Oberärzten,
 - c) Belegarztverträge.
 2. Mit einem Gegenstandswert von mehr als 200 000 Deutsche Mark sind genehmigungspflichtig alle in Absatz 2 aufgeführten Beschlüsse und Willenserklärungen sowie Rechtsgeschäfte und Rechtsakte.
 3. Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge sind genehmigungspflichtig, wenn sie unbefristet geschlossen werden, ihre befristete Laufzeit länger als ein Jahr beträgt oder ihr Nutzungsentgelt auf das Jahr berechnet 200 000 Deutsche Mark übersteigt.
 4. Abweichungen sind im Einzelfall durch Entscheidung des Bischofs möglich.
 - (5) Für die Bestimmung des Gegenstandswertes gelten in Zweifelsfällen die Vorschriften der Zivilprozeßordnung.“

Limburg a. d. Lahn, 10. November 1997

Franz K a m p h a u s
Bischof von Limburg

verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

(2) Mitwirken sollen ebenfalls nicht die Auszubildende oder der Auszubildende und die Ausbilder, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern.

(3) Prüfungsausschußmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuß.

(4) Die Entscheidung über den Ausschluß von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuß.

(5) Wenn infolge von Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuß, erforderlichenfalls einer anderen zuständigen Stelle übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4

Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Abstimmung (§ 38 BBiG)

(1) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5

Geschäftsführung

(1) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß dessen Geschäftsführung, die Geschäftsordnung, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind von der Protokollführerin oder vom Protokollführer und von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 6

Verschwiegenheit

(1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuß. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der zuständigen Stelle.

II. Abschnitt

Vorbereitung der Prüfung

§ 7

Prüfungstermine

(1) Die zuständige Stelle bestimmt in der Regel einen für die Durchführung der Prüfung maßgebenden Termin im Jahr. Dieser Termin soll auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein.

(2) Die zuständige Stelle gibt diesen Termin einschließlich der Anmeldefrist mindestens drei Monate vorher bekannt.

(3) Wird die Abschlußprüfung mit einheitlichen überregionalen Prüfungsaufgaben durchgeführt, sind einheitliche Prüfungstage von der zuständigen Stelle anzusetzen, soweit die Durchführbarkeit sichergestellt werden kann.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlußprüfung

Zur Abschlußprüfung ist zuzulassen (§ 39 Abs. 1 BBiG),

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet;
2. wer an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung teilgenommen hat
u n d
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen (vgl. § 40 BBiG)

(1) Die Auszubildende oder der Auszubildende kann nach Anhören der Auszubildenden oder des Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlußprüfung zugelassen werden, wenn ihre oder seine Leistungen dies rechtfertigen.

(2) Zur Abschlußprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, daß er mindestens das Zweifache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem er die Prüfung ablegen will. Hiervon kann abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargetan wird, daß die Bewerberin oder der Bewerber Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

(3) Zur Abschlußprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer beruflichen Schule oder einer sonstigen Einrichtung ausgebildet worden ist, wenn diese Ausbildung der Berufsausbildung zur Helferin oder zum Helfer in der Hauswirtschaft entspricht.

§ 10

Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich zu den von der zuständigen Stelle bestimmten Anmeldefristen durch die Auszubildende oder den Auszubildenden mit Zustimmung der Auszubildenden oder des Auszubildenden zu erfolgen.

(2) In besonderen Fällen kann die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen. Dies gilt insbesondere in Fällen, gemäß § 9 und falls bei Wiederholungsprüfungen ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.

(3) Örtlich zuständig für die Anmeldung ist die zuständige Stelle, in deren Bezirk

- in den Fällen der §§ 8 und 9 Abs. 1 die Ausbildungsstätte liegt,
- in den Fällen des § 9 Abs. 2 und 3 die Arbeitsstätte oder, soweit kein Arbeitsverhältnis besteht, der Wohnungssitz der Prüfungsbewerberin oder des Prüfungsbewerbers liegt;
- in den Fällen des § 1 Abs. 3 der gemeinsame Prüfungsausschuß errichtet worden ist.

(4) Mit der Anmeldung wird angegeben, in welchem Bereich die Schwerpunktprüfung erfolgen soll.

(5) Der Anmeldung sollen beigefügt werden:

- a) in den Fällen der §§ 8 und 9 Abs. 1
 - eine Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung,
 - das letzte Zeugnis der Berufsschule,
 - Hinweis auf in der Prüfung zu berücksichtigende Behinderung,
 - gegebenenfalls weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
 - Lebenslauf (tabellarisch),
- b) in den Fällen des § 9 Abs. 2 und 3
 - Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb der Kenntnisse und Fertigkeiten im Sinne des § 9 Abs. 2 oder Ausbildungsnachweis im Sinne des § 9 Abs. 3,
 - Lebenslauf (tabellarisch),
 - Anerkennung nach § 48 BBiG.

§ 11

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Abschlußprüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuß (§ 39 Abs. 2 BBiG).

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist der Prüfungsbewerberin oder dem Prüfungsbewerber rechtzeitig, unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.

(3) Die Zulassung kann bis zum ersten Prüfungstage widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wird.

III. Abschnitt

Durchführung der Prüfung

§ 12

Prüfungsgegenstand

Durch die Abschlußprüfung ist festzustellen, ob die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer die erforderlichen Fertigkeiten beherrscht und die notwendigen theoretischen Kenntnisse

besitzt, die ihm in der Ausbildungsstätte und in der Berufsschule vermittelt worden sind, soweit sie für die Berufsausbildung wesentlich sind.

Die Ausbildungsregelung zur Helferin in der Hauswirtschaft und zum Helfer in der Hauswirtschaft ist zugrunde zu legen.

§ 13

Gliederung der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in eine Fertigkeiten- und eine Kenntnisprüfung (Prüfungsteile).
- (2) Die Fertigkeitenprüfung besteht aus drei Arbeitsproben. Davon ist eine Arbeitsprobe als Schwerpunktaufgabe zu stellen.
- (3) Die Kenntnisprüfung ist schriftlich durchzuführen.
- (4) Bei der Durchführung der Prüfung sind die Art und die Schwere der Behinderung zu berücksichtigen.

§ 14

Prüfungsaufgaben

- (1) Der Prüfungsausschuß beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsregelung die Prüfungsaufgaben.
- (2) Der Prüfungsausschuß ist gehalten, überregional erstellte Prüfungsaufgaben zu übernehmen.

§ 15

Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreterinnen oder Vertreter der zuständigen Behörde und der zuständigen Stelle sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuß kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 16

Leitung und Aufsicht

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden vom Prüfungsausschuß abgenommen.
- (2) Der Prüfungsausschuß regelt die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, daß die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer die Arbeiten selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt.
- (3) Die Anfertigung von Arbeitsproben ist von mindestens zwei nicht der gleichen Gruppe angehörenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu überwachen; diese werden vom Prüfungsausschuß bestimmt.
- (4) Über den Prüfungsablauf ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 17

Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 18

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer, die oder der täuscht, zu täuschen versucht, oder den Prüfungsablauf erheblich stört, kann von der Prüfung vorläufig ausgeschlossen werden.
- (2) Über den endgültigen Ausschluß und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhören der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

§ 19

Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber kann nach erfolgter Anmeldung rechtzeitig vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Tritt die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (zum Beispiel im Krankheitsfalle durch Vorlage eines ärztlichen Attestes).

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber an der Prüfung nicht teil, ohne daß ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuß.

IV. Abschnitt

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 20

Bewertung

(1) Die Prüfungsleistungen gemäß der Gliederung der Prüfung nach § 13 sowie die Gesamtleistung sind — unbeschadet der Gewichtung von einzelnen Prüfungsleistungen aufgrund der Ausbildungsordnungen — wie folgt zu bewerten:

Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung

= Note 1 = sehr gut = 100 bis 92 Punkte,
eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung

= Note 2 = gut = unter 92 bis 81 Punkte
eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung

= Note 3 = befriedigend = unter 81 bis 67 Punkte
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht

= Note 4 = ausreichend = unter 67 bis 50 Punkte,
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind

= Note 5 = mangelhaft = unter 50 bis 30 Punkte,
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind

= Note 6 = ungenügend = unter 30 bis 0 Punkte.

(2) Die Bewertung der Leistungen erfolgt nach Punkten und Noten. Bei programmierten Prüfungen ist eine der Prüfungsart entsprechende Bewertung vorzunehmen.

(3) Jede Prüfungsleistung ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbständig zu bewerten.

§ 21

Feststellung der Prüfungsergebnisse

(1) Der Prüfungsausschuß stellt gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Gesamtergebnis der Prüfung fest.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich als Mittelwert aus den vier Prüfungsleistungen, wobei die Schwerpunktpflicht doppelt gewichtet wird.

(3) Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn das Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn mehr als eine der Prüfungsleistungen mangelhaft bewertet wurde.

(4) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Der Prüfungsausschuß soll der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer am letzten Prüfungstag mitteilen, ob sie oder er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber ist der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer unverzüglich am letzten Prüfungstag eine von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung auszuhändigen. Dabei ist als Termin des Bestehens bzw. Nichtbestehens der Tag der letzten Prüfungsleistung einzusetzen.

§ 22

Prüfungszeugnis

(1) Über die Prüfung erhält die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer von der zuständigen Stelle ein Zeugnis (vgl. § 34 BBiG) gemäß beigefügter Anlage.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält:

- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 34 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG)“,
- die Personalien der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers,
- die Berufsbezeichnung,
- das Gesamtergebnis der Prüfung und die Ergebnisse von einzelnen Prüfungsleistungen,
- einen Vermerk über das geprüfte Schwerpunktfach,

- das Datum des Bestehens der Prüfung,
- die Unterschrift der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Beauftragten oder des Beauftragten der zuständigen Stelle.

§ 23

Nicht bestandene Prüfung

- (1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer und ihr oder sein gesetzlicher Vertreter sowie die Auszubildende oder der Auszubildende von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsleistungen ausreichende Ergebnisse nicht erbracht worden sind.
- (2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 24 ist hinzuweisen.

V. Abschnitt

Wiederholungsprüfung

§ 24

Wiederholungsprüfung

- (1) Eine nicht bestandene Abschlußprüfung kann zweimal wiederholt werden (vgl. § 34 Abs. 1 Satz 2 BBiG).
- (2) Hat die Prüfungsteilnehmerin und der Prüfungsteilnehmer bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsfach mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser Teil nicht zu wiederholen, sofern sich diese oder dieser innerhalb von zwei Jahren — gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung — zur Wiederholungsprüfung anmeldet.
- (3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.
- (4) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 8 bis 11) gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

VI. Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 25

Rechtsmittel

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die Prüfungsbewerberin oder den Prüfungsbewerber bzw. -teilnehmerin oder -teilnehmer mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Das Verfahren richtet sich im einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den Ausführungsbestimmungen des Landes Hessen.

§ 26

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluß der Prüfung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen bei der zuständigen Stelle zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldungen und Niederschriften gemäß § 21 Abs. 3 sind zehn Jahre aufzubewahren.

§ 27

Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Kassel, 20. Januar 1998

Hessisches Landesamt
für Regionalentwicklung und
Landwirtschaft
gez. Prof. Dr. Vogtmann
Präsident

StAnz. 6/1998 S. 431

**Hessisches Landesamt
für Regionalentwicklung
und Landwirtschaft**

PRÜFUNGSZEUGNIS
(nach §§ 44 und 48 BBiG)

geboren am in

hat am

die Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf

vor dem nach § 36 BBiG errichteten Prüfungsausschuß abgelegt und mit der Gesamtnote

bestanden.

Notenstufen

1 = sehr gut	= 100 bis 92 Punkte
2 = gut	= unter 92 bis 81 Punkte
3 = befriedigend	= unter 81 bis 67 Punkte
4 = ausreichend	= unter 67 bis 50 Punkte
5 = mangelhaft	= unter 50 bis 30 Punkte
6 = ungenügend	= unter 30 bis 0 Punkte

Ergebnisse von einzelnen Prüfungsleistungen:

Fertigkeitsprüfung:

.....	(.....)
.....	(.....)
.....	(.....)

Kenntnisprüfung:

(.....)

Schwerpunktprüfung im Bereich

....., den

Zuständige Stelle
nach § 93 BBiG

(Siegel)

Die Vorsitzende oder der
Vorsitzende des Prüfungs-
ausschusses

131

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Studienordnung des Fachbereichs Medienwirtschaft der Fachhochschule Wiesbaden für den Studiengang Medienwirtschaft vom 12. Mai 1993 (ABI. S. 1306), geändert am 11. Oktober 1995 (StAnz. 1997 S. 3582);

hier: Berichtigung

Bezug: Veröffentlichung vom 4. November 1997 (StAnz. S. 3582)

Die im Staatsanzeiger veröffentlichte Fassung des Studienprogramms ist fehlerhaft. Sie lautet richtig:

Studiengang Medienwirtschaft - Studienprogramm

Semester	Grundstudium				Hauptstudium					ges.	insg.	
	1.	2.	3.	4.	ges.	5.	6.	7.	8.			
I	Wirtschaft											
1.	Einführung in die Medienwirtschaft	2				2						2
2.	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	2				2						2
3.	Personalführung		2	2		4						4
4.	Rechnungs- u. Finanzwesen, insbes. Steuerlehre	2	4	2	2	10						10
5.	Absatz und Marketing insbes. Medienmarketing	2	2	2	2	8						8
6.	Organisation/Information (EDV)	2	2	2	2	8						8
7.	Recht	2	2	2	2	8						8
8.	Kommunikationstheorie	2		2		4						4
9.	Unternehmensführung						4		4		8	8
	ges.	14	12	12	8	46	4		4		8	54
II	Gestaltung											
1.	Grundlagen Gestaltung	2				2						2
2.	Medienspezifische Gestaltungslehre	4	4			8						8
3.	Konzept, Idee, Entwurf			6		6						6
4.	Realisation - A/V Produktion				8	8						8
5.	Textgestaltung			2		2						2
6.	Mediengestaltung						4		4		8	8
	ges.	6	4	8	8	26	4		4		8	34

Grundstudium Hauptstudium

Semester	Grundstudium				Hauptstudium				ges.	insg.	
	1.	2.	3.	4.	ges.	5.	6.	7.			8.
III Technik											
Einführung in die Rechnertechnik	2				2						2
Grundlagen der Medientechnik	2				2						2
Informations- u. Kommunikationstechnik		2	2	2	6						6
Fernseh- und Videotechnik		2	2		4						4
Technik-Praktikum		4		4	8						8
Medientechnik						4		4		8	8
ges.	4	8	4	6	22	4		4		8	30
IV Sozialwissenschaften											
1. Medienkultur										2*	2
2. Internationalität, Politik und Wirtschaft										2*	
3. Soziologie und Marktforschung										2*	
4. Medienökologie										2*	
5. Unternehmensplanung										2*	
6. Medienfranzösisch										2*	
7. Medienenglisch (Pflicht)		2			2						2
* Studierende haben aus dem Angebot Sozialwissenschaften ein Fach zu wählen											
V Projektarbeiten						12		12		24	24
VI Praxissemester											
Vorbereitung, Begleitung, Auswertung							8			8	8
VII Dipl.-Arbeit											
Anleitung									8	8	8
ges.		2			2	12	8	12	8	42	44
insgesamt	24	26	24	22	96	24	8	24	8	64	162

Wiesbaden, 21. Januar 1998

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
H II 1.3 — 486/683 (2) — 4

StAnz. 6/1998 S. 436

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG**

132

Berufsbildungsausschüsse bei den Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern des Landes Hessen;

hier: Einreichung von Vorschlägen zur Berufung der Mitglieder der 8. Amtsperiode

Am 31. Juli 1998 endet die 7. Amtsperiode der Mitglieder Berufsbildungsausschüsse bei den hessischen Industrie- und Handelskammern. Bei den hessischen Handwerkskammern endet die 7. Amtsperiode der Lehrervertreter der Berufsbildungsausschüsse.

Um einen reibungslosen Übergang in die 8. Amtsperiode (1. August 1998 bis 31. Juli 2002) zu gewährleisten, sind die neuen Mitglieder der Berufsbildungsausschüsse spätestens bis zum Juni 1998 gemäß § 56 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) bzw. § 43 Abs. 2 der Handwerksordnung (HwO) zu berufen.

Im Interesse einer zeitgerechten Abwicklung des Berufungsverfahrens wird um Zusendung der Vorschläge bis zum 31. Mai 1998 gebeten.

Wiesbaden, 15. Januar 1998

Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung
II b 11 — 878.40

StAnz. 6/1998 S. 438

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR UMWELT, ENERGIE, JUGEND, FAMILIE UND GESUNDHEIT**

133

Zulassung als Untersuchungsstelle nach § 19 Abs. 2 Satz 4 der Trinkwasserverordnung — TrinkwV —

Die dem Institut für Umweltanalytik und Geotechnik UEG GmbH in 35578 Wetzlar erteilte Zulassung als Untersuchungsstelle nach § 19 Abs. 2 Satz 4 TrinkwV für physikalische, physikalisch-chemische und chemische Untersuchungen wird hiermit bis zum 31. Januar 2001 verlängert. Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden, wenn nach Nr. 6 der Richtlinien vom 5. August 1987 (StAnz. S. 1817) in der geänderten Fassung vom 15. Juni 1994 (StAnz. S. 1916) die Voraussetzungen für eine Zulassung nicht mehr gegeben sind. Auf die Pflichten, die sich aus den genannten Richtlinien ergeben, wird ausdrücklich hingewiesen. Sonstige Bedingungen und Auflagen, die sich aus den ursprünglichen Zulassungsbescheiden ergeben, bleiben bestehen. Mit dieser Verlängerung wird kein Anspruch auf weitere Verlängerungen erworben.

Wiesbaden, 19. Januar 1998

Hessisches Ministerium
für Umwelt, Energie,
Jugend, Familie und Gesundheit
VIII 1.1 — 18 d 04.01.10

StAnz. 6/1998 S. 438

2. Die Nummern 4.2.1 und 4.2.3 werden gestrichen. Nr. 4.2.2 wird Nr. 4.2; die Überschrift der neuen Nr. 4.2 wird wie folgt gefaßt: „4.2 Überwachung durch Sachverständige“
3. In Anlage 3, Nr. 6 wird in der Spalte „Untersuchungshäufigkeit“ das „w“ durch ein „m“ ersetzt.
4. Anlage 3, Nr. 11 wird wie folgt neu gefaßt:

„Ifd. Parameter Nr.“	Untersuchungshäufigkeit	Bemerkungen
11. Ermittlung der HKW-Konzentration im Ablauf der vorletzten Adsorptions-säule		
a) bei direkt mit der Chemischreinigungsanlage verrohrten Abwasserbehandlungsanlagen:	m	halbquantitative Untersuchung ⁴ oder qualitative Untersuchung ⁵
b) wenn das Abwasser in Behältern von der Chemischreinigungsanlage zur Abwasseranlage transportiert wird:	m	halbquantitative Untersuchung ⁴ oder qualitative Untersuchung ⁵
Werden von jeder Abwassercharge vor der Behandlung eine Sichtkontrolle ⁶ auf evtl. Trübung durchgeführt und getrübe Charge der Destillationsanlage zugeführt, gilt nebenstehender Zeitabstand zwischen 2 Untersuchungen“	2 m	halbquantitative Untersuchung ⁴ oder qualitative Untersuchung ⁵

134

Anforderungen an Einleitungen aus Chemischreinigungsanlagen in öffentliche Abwasseranlagen

Bezug: Erlaß vom 16. April 1997, III B 3 — 79 b 04.11 (52) 28/97

Die Verwaltungsvorschrift „Anforderungen an Einleitungen aus Chemischreinigungsanlagen in öffentliche Abwasseranlagen (Chemrein-VwV)“ vom 16. Februar 1992 (StAnz. S. 640), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 24. August 1993 (StAnz. S. 2357), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 3.3, 3. wird der Konzentrationsangabe „5 mg/l“ durch „10 mg/l“ ersetzt.

5. Die Legende zu Anlage wird wie folgt geändert:
- Nach der Zeile „m = monatlich“ wird eine Zeile mit folgendem Text eingefügt:
„2 m = im Abstand von zwei Monaten“.
 - Es werden folgende Fußnoten angefügt:
⁵ = Geeignet sind Verfahren, mit denen bei einer HKW-Konzentration von 10 mg/l ein qualitativer HKW-Nachweis möglich ist.
⁶ = Das Ergebnis der Sichtkontrolle ist im Betriebstagebuch einzutragen“.
6. Der Begriff „VBG 66“ wird in Anlage 3 Nr. 13 durch eine Fußnote 7 mit folgendem Text erläutert:
⁷ Unfallverhütungsvorschrift „Chemischreinigung“ (VBG 66)“.
- Dieser Erlaß wird in die Erlaßsammlung der Wasserwirtschaftsverwaltung aufgenommen.

Wiesbaden, 4. August 1997

Hessisches Ministerium
für Umwelt, Energie,
Jugend, Familie und Gesundheit
III B 3 — 79 b 04.11 (52) 28/97
— Gült.-Verz. 85 —

StAnz. 6/1998 S. 438

135

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung für das Siemens Brennelementwerk Hanau, Betriebsteil Uranverarbeitung, zum Abbau von Anlagenteilen des Keramikbetriebes, Teilen der Hilfs- und Nebenanlagen und der Umluft-Kühl-Anlagen in den Gebäuden 1 WG 0221/0222 und zur Freigabe radioaktiver Reststoffe und Abfälle zur Verwertung oder Beseitigung

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 17 sowie § 4 Abs. 1 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 181) gebe ich bekannt.

Mit Bescheid vom 16. Dezember 1997 — V 8 a — 99.1.4.4.1.8 (A 19/96 a) — wurde der Siemens AG gemäß § 7 des Atomgesetzes eine Genehmigung erteilt, deren verfügender Teil folgenden Wortlaut hat:

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 1997 (BGBl. I S. 968), in Verbin-

dung mit der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung-StriSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1321, 1926), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2113), in Verbindung mit der Verordnung über die Deckungsvorsorge nach dem Atomgesetz (Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung-AtDeckV) vom 25. Januar 1977 (BGBl. I S. 220) und der Hessischen Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom-, Strahlenschutz- und Strahlenschutzvorsorgerechts vom 30. Juni 1988 (GVBl. I S. 279), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 232), erteile ich unter Bezugnahme auf die in Abschnitt III aufgeführten Antragsunterlagen der Antragstellerin **Siemens AG, Berlin und München** unter den in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen die Genehmigung zum Abbau von Anlagenteilen des Keramikbetriebes, Teilen der Hilfs- und Nebenanlagen und der Umluft-Kühl-Anlagen (1 WG 0221/0222) des Betriebsteiles Uranverarbeitung des Brennelementwerkes in Hanau und zur Freigabe radioaktiver Reststoffe und Abfälle zur Verwertung oder Beseitigung.

Die Genehmigung wurde unter Auflagen erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Brüder-Grimm-Platz 1, 34117 Kassel, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 VwGO (in der ab 1. Januar 1997 geltenden Fassung) muß sich der Kläger grundsätzlich durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Prozeßbeteiligten beigelegt werden.

Eine Ausfertigung des Bescheides mit Begründung liegt in der Zeit vom 10. Februar 1998 bis einschließlich 24. Februar 1998

- beim Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit, Mainzer Straße 80, 65189 Wiesbaden, und
- beim Magistrat der Stadt Hanau, — Offenlegungsstelle, Stadtplanungsamt —, Am Markt 10, Zimmer 177, 63450 Hanau, während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 4 AtVfV gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber Dritten als zugestellt.

Wiesbaden, 16. Januar 1998

Hessisches Ministerium für
Umwelt, Energie, Jugend,
Familie und Gesundheit
V 8 a — 99.1.4.4.1.8 (A 19/96 a)

StAnz. 6/1998 S. 439

PERSONALNACHRICHTEN

136

Es ist

C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

an der Hessischen Landesfeuerwehrschule

ernannt:

zum Brandoberinspektor z. A. Erwin Baumann (1. 1. 98).

Kassel, 22. Januar 1998

Hessische Landesfeuerwehrschule
— Der Leiter der Schule —
V 1.2.20 — 8 5 02

StAnz. 6/1998 S. 439

137 DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Darmstadt, Dieburg und im Odenwaldkreis im Regierungsbezirk Darmstadt, „Landschaftsschutzgebiet Bergstraße-Odenwald“ vom 16. Januar 1998

Aufgrund des § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Art. 46 des Gesetzes vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217, 224), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2110), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Darmstadt, Dieburg und im Odenwaldkreis im Regierungsbezirk Darmstadt „Landschaftsschutzgebiet Bergstraße-Odenwald“ vom 15. Juli 1975 (StAnz. S. 1439), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. September 1997 (StAnz. S. 3063) wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in den Abgrenzungskarten (Karten 1 bis 24) im Maßstab 1 : 1 000 (Anlage 2) mit Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Archivmäßig verwahrte Ausfertigungen befinden sich bei dem Regierungspräsidium Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Wilhelminenstraße 1—3, 64283 Darmstadt, dem Kreis Bergstraße, untere Naturschutzbehörde, Gräffstraße 5, 64646 Heppenheim, dem Kreis Ausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg, untere Naturschutzbehörde, Albinstraße 23, 64807 Dieburg, dem Kreis Ausschuss des Odenwaldkreises, untere Naturschutzbehörde, Michelstädter Straße 12, 64711 Erbach.

Die Karten können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ist in den als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1 : 50 000 durch schwarze Kreise gekennzeichnet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 16. Januar 1998

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident

StAnz. 6/1998 S. 440

Anlage 2**Übersichtskarten zur Siebzehnten Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Darmstadt, Dieburg und im Odenwaldkreis im Regierungsbezirk Darmstadt, „Landschaftsschutzgebiet Bergstraße-Odenwald“ vom 16. Januar 1998**

Auszug aus den Topographischen Karten L 6118, 6120, 6318, 6320, 6518, Maßstab 1 : 50 000 des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 97 — 1 — 001

Landkreis Bergstraße

- Karte Nr. 1 Gemeinde Birkenau, Ortsteil Kallstadt
- Karte Nr. 2 Gemeinde Gorxheimertal, Ortsteil Unterflockenbach
- Karte Nr. 3 Gemeinde Grasellenbach, Ortsteil Scharbach
- Karte Nr. 4 Stadt Lindenfels, Stadtteil Winterkasten
- Karte Nr. 5 Gemeinde Rimbach, Ortsteil Lauten-Weschnitz
- Karte Nr. 6 Gemeinde Wald-Michelbach

Landkreis Darmstadt-Dieburg

- Karte Nr. 7 Gemeinde Alsbach-Hähnlein, Ortsteil Alsbach
- Karte Nr. 8 Gemeinde Fischbachtal, Ortsteil Niedernhausen
- Karte Nr. 9 Stadt Groß-Bieberau
- Karte Nr. 10 Gemeinde Modautal, Ortsteil Allertshofen
- Karte Nr. 11 Stadt Ober-Ramstadt
- Karte Nr. 12 Stadt Ober-Ramstadt, Stadtteil Modau
- Karte Nr. 13 Stadt Ober-Ramstadt, Stadtteil Wembach
- Karte Nr. 14 Gemeinde Otzberg, Ortsteil Lengfeld
- Karte Nr. 15 Stadt Reinheim, Stadtteil Ueberau
- Karte Nr. 16 Gemeinde Schaafheim, Ortsteil Mosbach

Odenwaldkreis

- Karte Nr. 17 Stadt Bad König
- Karte Nr. 18 Stadt Bad König, Stadtteil Etzen-Gesäß
- Karte Nr. 19 Stadt Bad König, Stadtteil Momart
- Karte Nr. 20 Stadt Bad König, Stadtteil Zell
- Karte Nr. 21 Stadt Erbach
- Karte Nr. 22 Gemeinde Fränkisch-Crumbach
- Karte Nr. 23 Stadt Michelstadt, Stadtteil Steinbach
- Karte Nr. 24 Gemeinde Reichelsheim

Karte 1



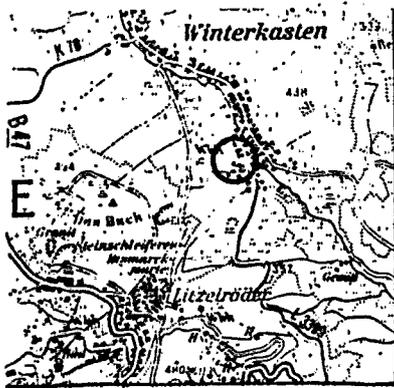
Karte 2



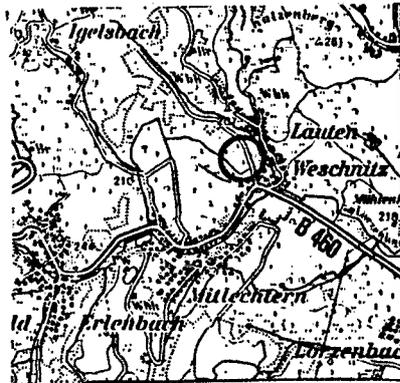
Karte 3



Karte 4



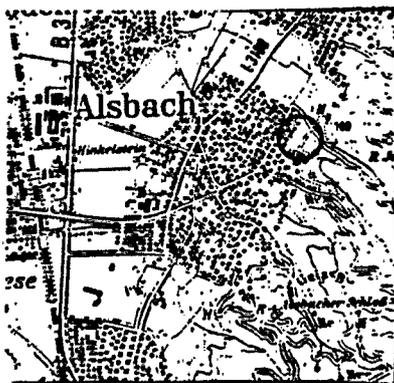
Karte 5



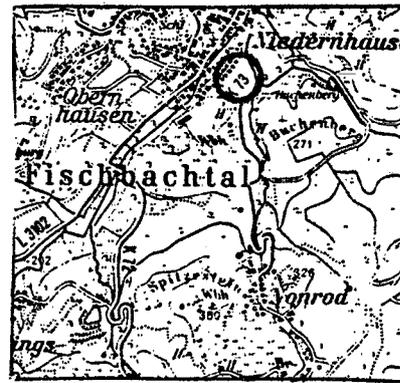
Karte 6



Karte 7



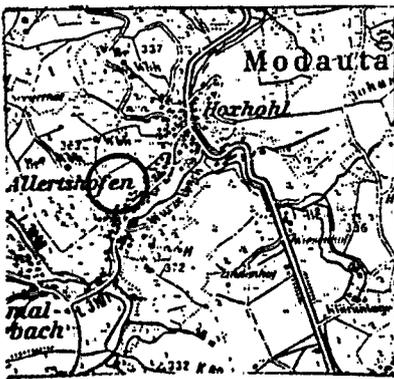
Karte 8



Karte 9



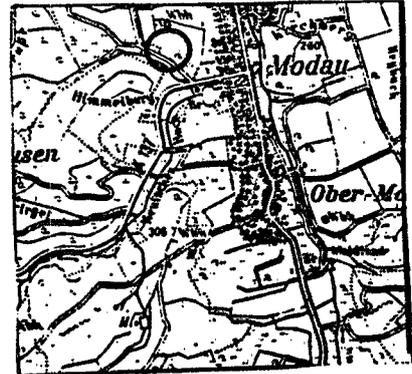
Karte 10



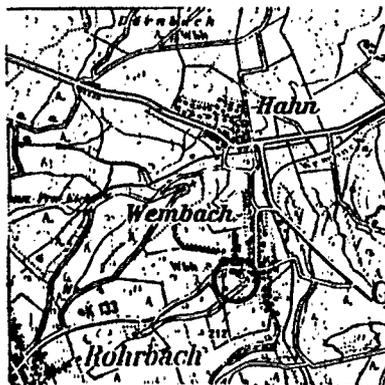
Karte 11



Karte 12



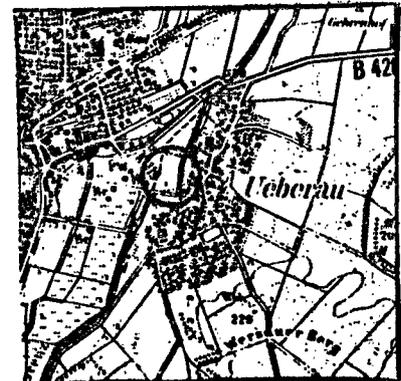
Karte 13



Karte 14



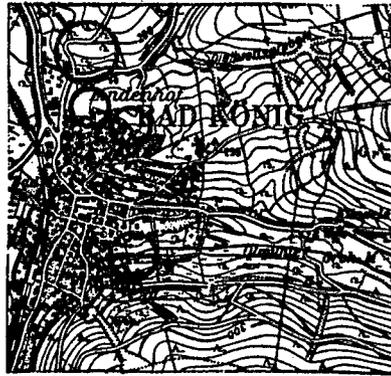
Karte 15



Karte 16



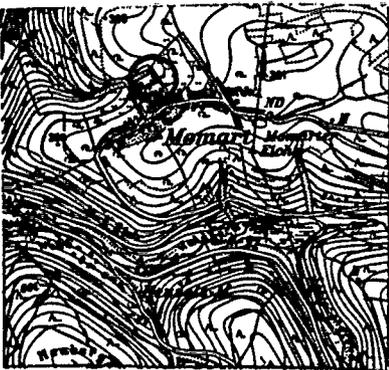
Karte 17



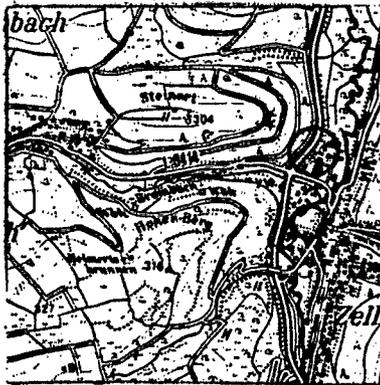
Karte 18



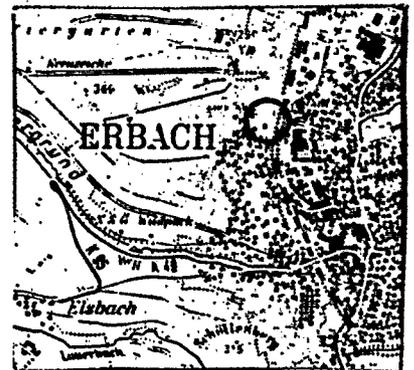
Karte 19



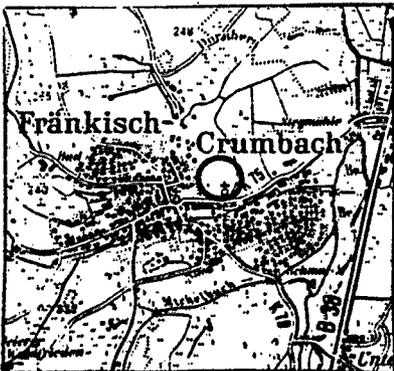
Karte 20



Karte 21



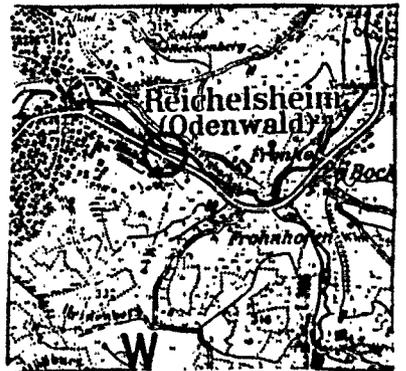
Karte 22



Karte 23



Karte 24



138

Erklärung von Waldflächen im Main-Taunus-Kreis, in der Gemarkung Eppstein, Stadt Eppstein, zu Schutzwald vom 6. Juni 1997

Aufgrund von § 22 Abs. 1 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 792), in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über die Erklärung zu Schutzwald, Bannwald und Erholungswald und die Walderhaltungsabgabe) vom 18. Februar 1980 (GVBl. I S. 96) wird erklärt:

I. Geltungsbereich

- Die in Nr. 2 näher bezeichneten Waldflächen im Main-Taunus-Kreis, in der Gemarkung Eppstein, Stadt Eppstein, werden wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Allgemeinheit, insbesondere aufgrund ihrer vielfältigen Schutzfunktionen, als Schutzwald ausgewiesen.
- Der Schutzwald besteht aus folgenden Grundstücken:
Gemarkung Eppstein
Land Hessen:
Flur: 5 Flurstück: 1784/2 tlw. Flächengröße: 49,3909 ha
Flur: 6 Flurstück: 1457/1 Flächengröße: 0,1759 ha
Die Gesamtfläche des Schutzwaldes beträgt 49,5668 ha. Sie steht im Eigentum des Landes Hessen.
- Die Grenzen des Schutzwaldes sind in einer als Bestandteil dieser Erklärung geltenden Topographischen Karten im Maßstab 1 : 25 000 in Blau eingetragen.
- Von der Schutzwalderklärung bleibt die Anlage eines straßenbegleitenden Radweges im Bereich der Abteilungen 40 und 41 des Staatswaldes im staatlichen Forstamt Hofheim unberührt. Bei der Planung und dem Bau des Radweges ist dem Gebot der Eingriffsminimierung besonders Rechnung zu tragen.
- Diese Erklärung und die Karte nach Nr. 3 sind bei dem Regierungspräsidium Darmstadt, obere Forstbehörde, hinterlegt.

II. Zweck der Erklärung zu Schutzwald

Der Schutzwald liegt zwischen den Orten Eppstein und Kelkheim-Fischbach direkt nördlich der Bundesstraße B 455, an den steilen Südhängen des „Rossert“.

Besonders bei ergiebigen Niederschlägen besteht in den steilen bis teilweise schroffen Lagen eine ausgeprägte Neigung zu Hangrutschungen und verstärktem Oberflächenabfluß. Vorhandene Erosionsrinnen zeigen deutlich, daß der Wald hier primär Bodenschutzfunktion für die im Tal verlaufende Bundesstraße 455 ausübt. Ein stabiler Waldbestand ist hier am besten geeignet, mit seinem Wurzelwerk den Boden mechanisch an das klüftige Aus-

gangsgestein zu binden und gleichzeitig mit der allmählichen Wasseraufnahme bei Niederschlägen den Oberflächenabfluß zu mindern und die Niederschläge zu speichern.

Damit leistet der Wald einen wichtigen Beitrag zur Grundwasserspeisung und mindert weiterhin die besonders im Lorsbachtal alljährlich auftretenden Hochwasserspitzen.

Der überwiegend aus älteren Laubbäumen bestehende Wald hat vor allem im Bereich der steinig und trockenen Felspartien einen hohen ökologischen Wert.

Nicht zuletzt hat die im Naturpark „Hochtaunus“ und Landschaftsschutzgebiet „Taunus“ liegende Waldfläche eine erhebliche Bedeutung für die Naherholung der Bevölkerung.

III. Gesetzliche Beschränkungen

- Nach § 22 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Hessischen Forstgesetzes bedarf die Rodung und Umwandlung von Schutzwald in eine andere Nutzungsart der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung darf nur ausnahmsweise unter Auflage flächengleicher Aufforstung im Nahbereich erteilt werden.
- Nach § 22 Abs. 3 des Hessischen Forstgesetzes bedarf ein Kahlhieb sowie eine Vorratsabsenkung von mehr als vierzig vom Hundert des Holzvorrates der üblicherweise verwendeten Ertragstafeln im Schutzwald der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Erhaltung der Funktionen des Waldes erforderlich ist.

IV. Schlußvorschriften

- Die verfahrensmäßigen Rechte
 - des Trägers der Regionalplanung,
 - der Waldbesitzer,
 - der Gemeinde,
 - der unteren Naturschutzbehörde,
 - des Bezirksforstausschusses,
 - des Naturparkträgers
 sind gewahrt.
- Diese Erklärung wird in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntgemacht.
- Diese Erklärung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger wirksam, soweit sie bis dahin in ortsüblicher Weise bekanntgemacht ist; anderenfalls wird sie am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung wirksam.

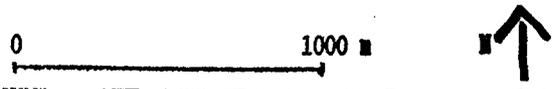
Darmstadt, 6. Juni 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident

StAnz. 6/1998 S. 443



Übersichtskarte
Anlage zur Erklärung von Waldflächen
in der Gemarkung Eppstein zu Schutzwald;
Kartengrundlage: Forstübersichtskarte der Hessischen Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldforschung und Waldökologie auf der Grundlage der Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt Nr. 5816, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 97-1-009



Lorschbach
Rev. F. Lorsh

139

Erklärung von Waldflächen im Main-Taunus-Kreis, in den Gemarkungen Eppstein, Stadt Eppstein, Fischbach, Stadt Kelkheim, und Lorsbach, Stadt Hofheim, zu Schutzwald vom 6. Juni 1997

Aufgrund von § 22 Abs. 1 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 792), in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über die Erklärung zu Schutzwald, Bannwald und Erholungswald und die Walderhaltungsabgabe) vom 18. Februar 1980 (GVBl. I S. 96) wird erklärt:

I. Geltungsbereich

1. Die in Nr. 2 näher bezeichneten Waldflächen im Main-Taunus-Kreis, in den Gemarkungen Eppstein, Stadt Eppstein, Fischbach, Stadt Kelkheim, und Lorsbach, Stadt Hofheim, werden wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Allgemeinheit, insbesondere aufgrund ihrer vielfältigen Schutzfunktionen, als Schutzwald ausgewiesen.

2. Der Schutzwald besteht aus folgenden Grundstücken:

Gemarkung Eppstein

Stadtwald Eppstein:

Abteilung:	2	Flächengröße:	14,3359 ha
	3		11,7274 ha
	5		9,8480 ha
	7		8,2847 ha
	8		1,3915 ha

Privatwald:

Flur	Flurstück	Flächengröße	Flur	Flurstück	Flächengröße
8	1/768	0,2081 ha	8	945	0,1067 ha
8	770	0,0550 ha	8	946	0,0648 ha
8	771	0,1863 ha	8	947	0,1685 ha
8	772	0,0932 ha	8	948	0,1220 ha
8	3/773	0,4625 ha	8	949	0,0907 ha
8	4/773	0,1690 ha	8	950	0,1778 ha
8	944	0,0723 ha			

Gemarkung Fischbach

Stadtwald Kelkheim:

Abteilung:	49	Flächengröße:	9,0463 ha
	52		9,6463 ha
	53		7,6470 ha

Stadtwald Frankfurt:

Abteilung	Flächengröße	Abteilung	Flächengröße
7	8,0146 ha	13	5,8439 ha
8	5,3989 ha	14 (ohne a)	8,5620 ha
9	12,8788 ha	15	4,0804 ha
12	11,5686 ha		

Privatwald:

Flur	Flurstück	Flächengröße	Flur	Flurstück	Flächengröße
21	120	0,0479 ha	21	125	0,0891 ha
21	122	0,0995 ha	21	126	0,1062 ha
21	123	0,0429 ha	21	127	0,0620 ha
21	124	0,0659 ha			

Gemarkung Lorsbach

Stadtwald Hofheim:

Abteilung	Flächengröße	Abteilung	Flächengröße
114	2,1442 ha	118	8,7000 ha
115	9,1725 ha	119	9,9025 ha
116	4,8000 ha	120	7,2088 ha
117	7,7290 ha	121	0,1075 ha

Privatwald:

Flur	Flurstück	Flächengröße
1	313/ 61 tlw.	0,1170 ha
1	268/ 62 tlw.	0,1320 ha
1	63	0,1880 ha
1	282/121	0,1368 ha
1	283/121	0,0240 ha

Flur	Flurstück	Flächengröße
1	122	0,6951 ha
1	123	0,3684 ha
1	124	0,4151 ha
1	301/125	0,2766 ha
1	128	0,2201 ha
1	147	0,1579 ha
1	149	0,2450 ha
1	150	0,1861 ha
1	151	0,1582 ha
1	152	0,1139 ha
1	158	0,1611 ha
1	159	0,1950 ha
1	160	0,1196 ha
1	161	0,1128 ha
1	162	0,1229 ha
1	163	0,1150 ha
1	164	0,2262 ha
1	165	0,2851 ha
1	166	0,1270 ha
1	167	0,1221 ha
1	168	0,1442 ha
1	172	0,1118 ha
1	173	0,0940 ha
1	174	0,1080 ha
1	186	0,1970 ha
1	200	0,0839 ha
1	201	0,1425 ha
1	202	0,0969 ha
1	203	0,1062 ha
1	204	0,1318 ha
1	205	0,1341 ha
1	206	0,2205 ha
1	207	0,2220 ha
12	1	0,1645 ha
12	2	0,1753 ha
12	3	0,1823 ha
12	4	0,2119 ha
12	5	0,1115 ha
12	6	0,1252 ha
12	7	0,3372 ha
12	15	0,1189 ha
12	16/1	0,0918 ha
12	17/1	0,1177 ha
12	18/1	0,0786 ha
12	19/1	0,0552 ha
1	208	0,2200 ha
1	209	0,3032 ha
1	210	0,2165 ha
1	211	0,1352 ha
1	212	0,0971 ha
1	213	0,1018 ha
1	214	0,1714 ha
1	215	0,1295 ha
1	216	0,1419 ha
1	217	0,1521 ha
1	218	0,0689 ha
1	219	0,0844 ha
1	220	0,1415 ha
1	221	0,1557 ha
1	222	0,1095 ha
1	223	0,1427 ha
1	224	0,1257 ha
1	225	0,1334 ha
1	226	0,1415 ha
1	227	0,0453 ha
1	228	0,1949 ha
4	173/1	0,7637 ha

Flur	Flurstück	Flächengröße
4	212/1	0,2349 ha
4	212/2	0,0548 ha
4	5	0,2557 ha
4	6	0,1658 ha
4	7	0,1492 ha
4	8	0,4260 ha
4	10	0,1742 ha
4	11	0,2180 ha
4	20	0,3598 ha
4	25	0,0979 ha
4	26	0,1140 ha
4	296/174	0,0764 ha
4	209	0,1543 ha
4	210	0,2182 ha
4	211	0,2047 ha

Die Gesamtfläche des Schutzwaldes beträgt 195,7930 ha.

Sie steht im Eigentum

der Stadt Eppstein mit 45,5875 ha,

der Stadt Frankfurt mit 56,3472 ha,

der Stadt Kelkheim mit 26,3396 ha,

der Stadt Hofheim mit 49,7645 ha,

im Privateigentum mit 17,7542 ha.

- Die Grenzen des Schutzwaldes sind in einer als Bestandteil dieser Erklärung geltenden topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 in Blau eingetragen.
- Umgestaltungsmaßnahmen der Waldränder aus Verkehrssicherungsgründen bei waldrandnaher Bebauung sind im Rahmen der unter III. genannten Einschränkungen in Absprache mit dem Hessischen Forstamt Hofheim auch im Schutzwald jederzeit möglich.
- Diese Erklärung und die Karte nach Nr. 3 sind bei dem Regierungspräsidium Darmstadt, obere Forstbehörde, hinterlegt.

II. Zweck der Erklärung zu Schutzwald

Der Schutzwald erstreckt sich entlang der Hanglagen des Staufens zwischen Hofheim-Lorsbach, Eppstein und Kelkheim-Fischbach.

Markant für den Staufens sind — vor allem an der Westflanke — zahlreiche steile bis schroffe Steinrippen. Besonders zu erwähnen ist hier die etwa 50 Meter hohe Steilwand des „Walterstein“ im Hofheimer Stadtwald direkt oberhalb der Landesstraße L 3011 im Lorsbachtal. Bedingt durch diese Extremstandorte erfüllt der Wald unverzichtbare Bodenschutzfunktionen. Eine intensive Durchwurzelung des Oberbodens verbindet diesen fest mit dem teilweise klüftigen Ausgangsgestein. Die Wirkungen ergiebiger Niederschläge werden gemildert und das Risiko von Hangrutschungen und Steinschlag für im Tal liegende Siedlungen und überregional bedeutende Verkehrsverbindungen wie die Bahnlinie Frankfurt—Limburg und die L 3011 wird reduziert.

Mit dem Bodenschutz geht der Wasserschutz einher. Niederschläge fließen in bewaldeten Hanglagen allmählicher ab als auf unbewaldeten Flächen. Damit werden Hochwasserspitzen, wie sie

besonders im Lorsbachtal alljährlich auftreten, gemildert und die Grundwasserspeisung gefördert.

Die Klimaregulation und Frischluftversorgung sind gerade hier am Rand des Rhein-Main-Ballungsraumes wichtige Funktionen, die der Wald nicht nur für die direkt angrenzenden Städte Kelkheim, Eppstein und Hofheim-Lorsbach erfüllt. Vielmehr stellt das Lorsbachtal durch seinen von Nord nach Süd gestreckten Verlauf eine wichtige Frischluftschneise für das Rhein-Main-Gebiet dar.

Neben zahlreichen alten Laubholzbeständen haben vor allem die steilen, steinigen und warmen Standorte am Weststauen einen hohen ökologischen Wert, der unter anderem durch nennenswerte Vorkommen von Mehlbeere und Feldahorn unterstrichen wird.

Besonders in den exponierten Lagen wird der Boden vor Verhagerung durch Winderosion geschützt.

Der im Naturpark „Hochtaunus“ liegende und durch zahlreiche Wanderwege gut erschlossene „Staufen“ spielt eine bedeutende Rolle für die Naherholung der Bevölkerung des Rhein-Main-Gebietes.

III. Gesetzliche Beschränkungen

- Nach § 22 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Hessischen Forstgesetzes bedarf die Rodung und Umwandlung von Schutzwald in eine andere Nutzungsart der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung darf nur ausnahmsweise unter Auflage flächengleicher Aufforstung im Nahbereich erteilt werden
- Nach § 22 Abs. 3 des Hessischen Forstgesetzes bedarf ein Kahlhieb sowie eine Vorratsabsenkung von mehr als vierzig vom Hundert des Holzvorrates der üblicherweise verwendeten Ertragstafeln im Schutzwald der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Erhaltung der Funktionen des Waldes erforderlich ist.

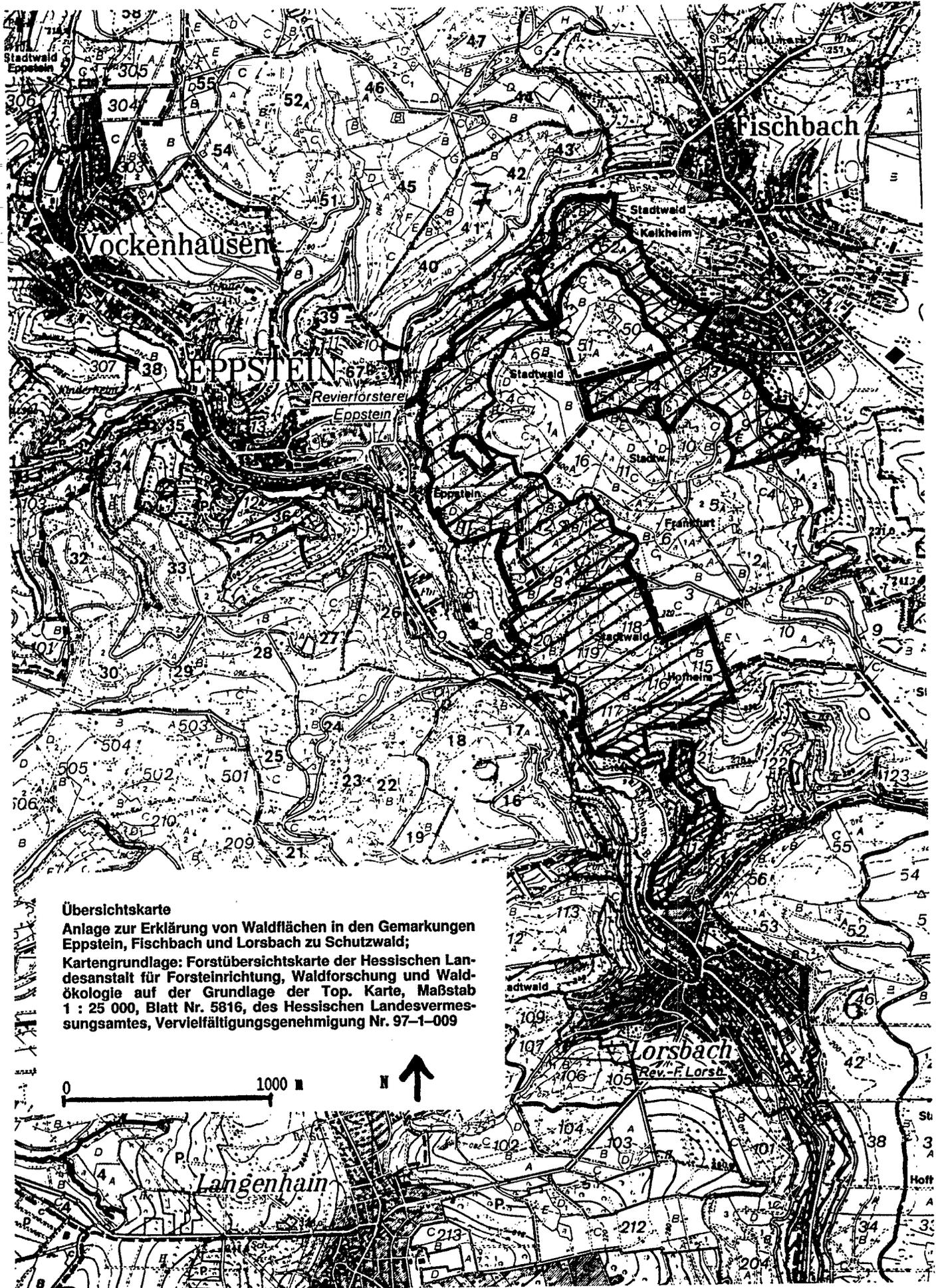
IV. Schlußvorschriften

- Die verfahrensmäßigen Rechte
 - des Trägers der Regionalplanung,
 - der Waldbesitzer,
 - der Gemeinden,
 - der unteren Naturschutzbehörde,
 - des Bezirksforstausschusses,
 - des Naturparkträgers
 sind gewahrt.
- Diese Erklärung wird in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntgemacht.
- Diese Erklärung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger wirksam, soweit sie bis dahin in ortsüblicher Weise bekanntgemacht ist; anderenfalls wird sie am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung wirksam.

Darmstadt, 6. Juni 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident

StAnz. 6/1998 S. 445



Übersichtskarte

Anlage zur Erklärung von Waldflächen in den Gemarkungen Eppstein, Fischbach und Lorsbach zu Schutzwald;
Kartengrundlage: Forstübersichtskarte der Hessischen Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldforschung und Waldökologie auf der Grundlage der Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt Nr. 5816, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 97-1-009

140

Erklärung von Waldflächen im Main-Taunus-Kreis, in den Gemarkungen Bremthal und Eppstein, Stadt Eppstein, und Lorsbach, Stadt Hofheim, zu Schutzwald vom 6. Juni 1997

Aufgrund von § 22 Abs. 1 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 792), in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über die Erklärung zu Schutzwald, Bannwald und Erholungswald und die Walderhaltungsabgabe) vom 18. Februar 1980 (GVBl. I S. 96) wird erklärt:

I. Geltungsbereich

1. Die in Nr. 2 näher bezeichneten Waldflächen im Main-Taunus-Kreis, in den Gemarkungen Bremthal und Eppstein, Stadt Eppstein, und Lorsbach, Stadt Hofheim, werden wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Allgemeinheit, insbesondere aufgrund ihrer vielfältigen Schutzfunktionen, als Schutzwald ausgewiesen.

2. Der Schutzwald besteht aus folgenden Grundstücken:

Gemarkung Bremthal

Stadtwald Eppstein:

Abteilung:	103	Flächengröße:	9,7105 ha
	104		23,6788 ha
	105		19,9704 ha
	106		9,9377 ha

Gemarkung Eppstein

Stadtwald Eppstein:

Abteilung:	12	Flächengröße:	5,4985 ha
------------	----	---------------	-----------

Land Hessen:

Abteilung:	36	Flächengröße:	3,3937 ha
------------	----	---------------	-----------

Privatwald:

Flur	Flurstück	Flächengröße
5	1790/30	2,4909 ha
3	388/1 tlw.	0,1350 ha
3	389/1 tlw.	0,0080 ha
3	426 tlw.	0,1100 ha
3	439	0,1345 ha
5	1791/7	0,5763 ha
11	1169/4	1,4162 ha
11	1169/8	0,1034 ha
11	1167/1	1,3250 ha
11	1191/1	0,0384 ha
11	1192/1	0,1058 ha
11	1193/1	0,0843 ha
11	1195/2 tlw.	0,2500 ha
11	1194/1	0,0194 ha
11	1207/1	0,0814 ha
11	1208	0,1070 ha
11	1209	0,0260 ha
11	1210	0,1335 ha
11	1211	0,1675 ha
11	1212/1	0,1685 ha

Gemarkung Lorsbach

Land Hessen:

Abteilung:	15	Flächengröße:	13,1808 ha
	16		24,0998 ha
	17		10,7530 ha
	18		11,3317 ha
	26		17,8318 ha
	32 auch Gkg Eppstein		21,5723 ha
	34		8,1022 ha
	35 auch Gkg Eppstein		4,2998 ha

Stadtwald Hofheim:

Abteilung:	105 tlw.	Flächengröße:	5,1318 ha
	106		7,6434 ha
	107		5,3639 ha
	109		6,2530 ha
	111		6,8034 ha
	112		9,2257 ha
	113		13,4098 ha

Privatwald:

Flur	Flurstück	Flächengröße
9	1	0,1499 ha
9	2	0,1488 ha
9	3	0,1427 ha
9	4	0,1902 ha
9	5	0,1885 ha
9	7	0,1291 ha
9	8	0,1299 ha
9	9	0,1166 ha
9	17	0,0828 ha
9	18	0,3763 ha
9	19 tlw.	0,1080 ha
10	304/121	0,0094 ha
10	122	0,2733 ha
10	307/130	0,0202 ha
10	131	0,2265 ha
10	132 tlw.	0,0831 ha
10	133 tlw.	0,0960 ha
10	134 tlw.	0,0510 ha
10	135 tlw.	0,0480 ha
10	136 tlw.	0,0430 ha
10	137 tlw.	0,0380 ha
10	138 tlw.	0,0350 ha
10	139 tlw.	0,0250 ha
10	140	0,2735 ha
10	141	0,3896 ha
11	1	0,1572 ha
11	2	0,1238 ha
11	3	0,1329 ha
11	4	0,0999 ha
11	5	0,1033 ha
11	6	0,2157 ha
11	7	0,1074 ha
11	8	0,1047 ha
11	11	0,0778 ha
11	12	0,0746 ha
11	13	0,0742 ha
11	14	0,0734 ha
11	15	0,0770 ha
11	16	0,0916 ha
11	17	0,0930 ha
11	18	0,1849 ha
11	19	0,1950 ha
11	20	0,0962 ha
11	21	0,0973 ha
11	22	0,1946 ha
11	23	0,1843 ha
11	24	0,3712 ha
11	26	0,1914 ha
11	27	0,1963 ha
11	28	0,0941 ha
11	29	0,1228 ha
11	30	0,0654 ha
11	31	0,0987 ha
11	32	0,1017 ha
11	33	0,0970 ha
11	34	0,0963 ha
11	35	0,0981 ha
11	36	0,0987 ha

Flur	Flurstück	Flächengröße
11	37	0,1003 ha
11	38	0,1924 ha
11	39	0,1395 ha
11	40	0,0703 ha
11	41	0,0948 ha
11	43	0,1415 ha
11	44	0,1228 ha
11	45	0,1006 ha
11	46	0,1017 ha
11	53	0,2172 ha
11	92/54	0,1520 ha
11	95/54	0,2074 ha
11	55	0,1111 ha
11	56	0,0998 ha
11	57	0,0849 ha
11	58	0,2051 ha
11	81/59	0,1371 ha
11	82/59	0,0413 ha

Die Gesamtfläche des Schutzwaldes beträgt 254,5578 ha.

Sie steht im Eigentum

der Stadt Eppstein	68,7959 ha,
der Stadt Hofheim	53,8310 ha,
des Landes Hessen	114,5651 ha,
Privatwald	17,3658 ha.

- Die Grenzen des Schutzwaldes sind in einer als Bestandteil dieser Erklärung geltenden Topographischen Karten im Maßstab 1 : 25 000 in Blau eingetragen.
- Umgestaltungsmaßnahmen der Waldränder aus Verkehrssicherungsgründen bei waldrandnaher Bebauung sind im Rahmen der unter III. genannten Einschränkungen in Absprache mit dem Hessischen Forstamt Hofheim auch im Schutzwald jederzeit möglich.

Von der Schutzwalderklärung bleibt die Anlage eines straßenbegleitenden Radweges im Bereich der Abteilung 35 des Staatswaldes im Hessischen Forstamt Hofheim unberührt. Bei der Planung und dem Bau des Radweges ist dem Gebot der Eingriffsminimierung besonders Rechnung zu tragen.

- Diese Erklärung und die Karte nach Nr. 3 sind bei dem Regierungspräsidium Darmstadt, obere Forstbehörde, hinterlegt.

II. Zweck der Erklärung zu Schutzwald

Der Schutzwald erstreckt sich südwestlich des Schwarzbaches von Eppstein-Bremthal bis an die Landstraße L 3368 südlich von Hofheim-Lorsbach.

An den steilen bis teilweise auch schroffen Hängen zum Schwarzbachtal herab erfüllt der Wald wichtige Bodenschutzfunktionen. Besonders in den Steilhanglagen um den Eppsteiner Bahnhof bindet der Baumbestand mit seiner intensiven Durchwurzelung den Oberboden fest an das darunterliegende Ausgangsgestein und schützt damit die Ortslage Eppsteins, die überregional wichtige Eisenbahnlinie Frankfurt—Limburg, den Eppsteiner Bahnhof sowie die Straßenverbindungen B 455 und L 3011 im Lorsbachtal vor Hangrutschungen nach ergiebigen Niederschlagsperioden.

Das gilt ganz besonders für die kleine Waldfläche des „Hasenwaldes“ östlich der B 455 zwischen Vockenhausen und Eppstein.

Mit dem Bodenschutz geht der Wasserschutz einher. Niederschläge fließen in bewaldeten Hanglagen allmählicher ab als auf unbewaldeten Flächen. Damit werden Hochwasserspitzen, wie sie besonders im Lorsbachtal alljährlich auftreten, gemildert und die Grundwasserspeisung gefördert.

Die Klimaregulation und Frischluftversorgung sind gerade hier am Rand des Rhein-Main-Ballungsraumes wichtige Funktionen, die der Wald nicht nur für die direkt angrenzende Stadt Eppstein und Hofheim-Lorsbach erfüllt. Vielmehr stellt das Lorsbachtal durch seinen von Nord nach Süd gestreckten Verlauf eine wichtige Frischluftschneise für das Rhein-Main-Gebiet dar.

Zahlreiche alte und naturnahe Laubholzbestände haben vor allem auf kleinen, steilen und steinig, warmen Standorten in exponierter Lage, hier besonders der „Hasenwald“, einen hohen ökologischen Wert.

Insbesondere im nördlichen Teil des Gebietes, vor allem in den Abteilungen 34 und 35, schützt der Wald den Boden vor Winderosion und Verhagerung.

Das im Naturpark „Hochtaunus“ liegende und durch zahlreiche Wanderwege gut erschlossene Waldgebiet unterhalb des Judenkopfes spielt eine bedeutende Rolle für die Naherholung der Bevölkerung des Rhein-Main-Gebietes.

III. Gesetzliche Beschränkungen

- Nach § 22 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Hessischen Forstgesetzes bedarf die Rodung und Umwandlung von Schutzwald in eine andere Nutzungsart der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung darf nur ausnahmsweise unter Auflage flächengleicher Aufforstung im Nahbereich erteilt werden.
- Nach § 22 Abs. 3 des Hessischen Forstgesetzes bedarf ein Kahlhieb sowie eine Vorratsabsenkung von mehr als vierzig vom Hundert des Holzvorrates der üblicherweise verwendeten Ertragstafeln im Schutzwald der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Erhaltung der Funktionen des Waldes erforderlich ist.

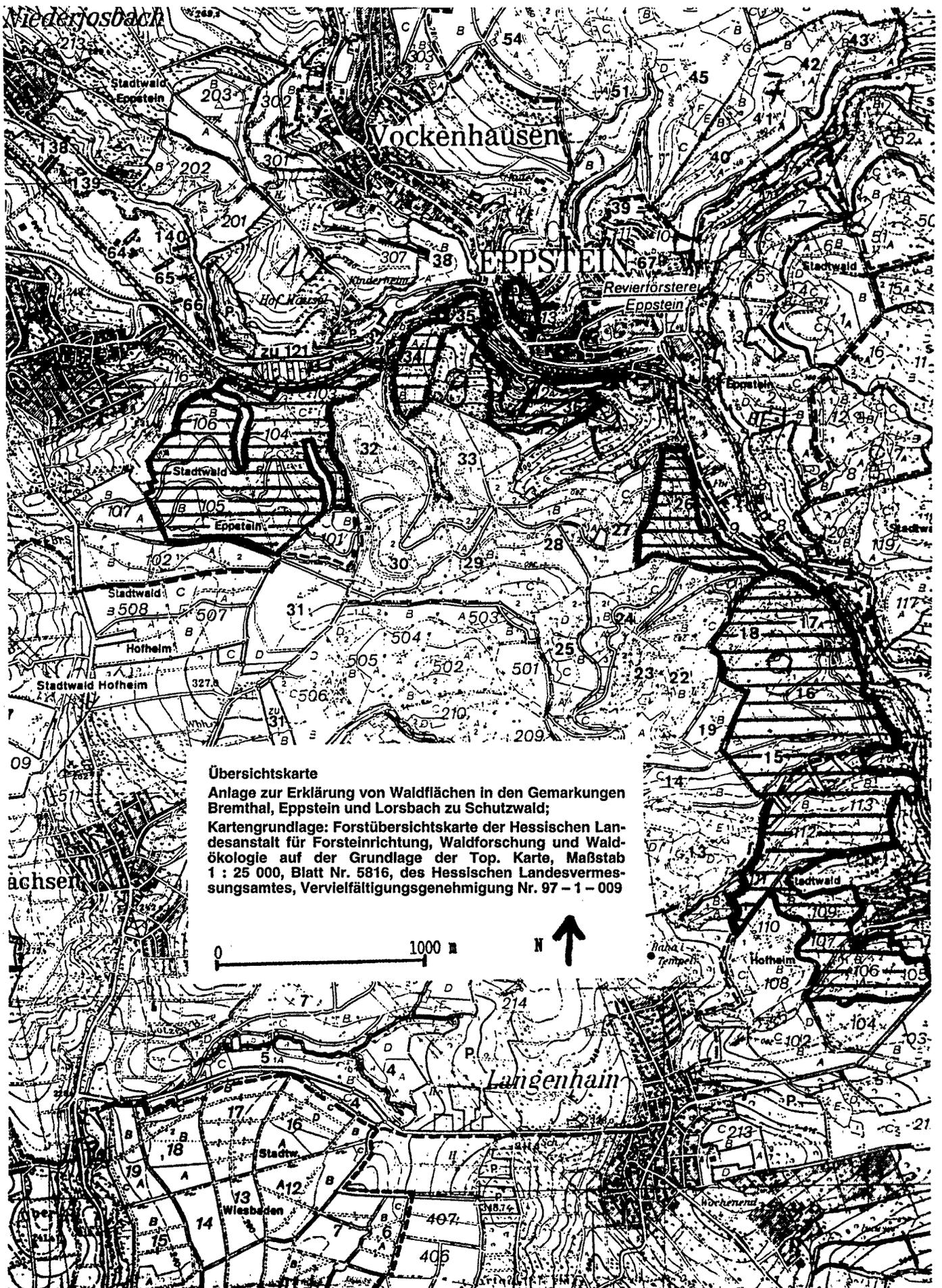
IV. Schlußvorschriften

- Die verfahrensmäßigen Rechte
 - des Trägers der Regionalplanung,
 - der Waldbesitzer,
 - der Gemeinden,
 - der unteren Naturschutzbehörde,
 - des Bezirksforstsausschusses,
 - des Naturparkträgers
 sind gewahrt.
- Diese Erklärung wird in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntgemacht.
- Diese Erklärung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger wirksam, soweit sie bis dahin in ortsüblicher Weise bekanntgemacht ist; anderenfalls wird sie am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung wirksam.

Darmstadt, 6. Juni 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident

StAnz. 6/1998 S. 448



141

Erklärung von Waldflächen im Main-Taunus-Kreis, in den Gemarkungen Niederjosbach und Vockenhausen, Stadt Eppstein, zu Schutzwald vom 6. Juni 1997

Aufgrund von § 22 Abs. 1 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 792), in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über die Erklärung zu Schutzwald, Bannwald und Erholungswald und die Walderhaltungsabgabe) vom 18. Februar 1980 (GVBl. I S. 96) wird erklärt:

I. Geltungsbereich

- Die in Nr. 2 näher bezeichneten Waldflächen im Main-Taunus-Kreis, in den Gemarkungen Niederjosbach und Vockenhausen, Stadt Eppstein, werden wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Allgemeinheit, insbesondere aufgrund ihrer vielfältigen Schutzfunktionen, als Schutzwald ausgewiesen.
- Der Schutzwald besteht aus folgenden Grundstücken:

Stadtwald Eppstein:

Abteilung	Größe	Gemarkung
201	6,0883 ha	Vockenhausen
202 A + B	15,4313 ha	Niederjosbach
301	3,0589 ha	Vockenhausen
302 tlw. (ohne Friedhoferweiterung)	6,6802 ha	Vockenhausen

Bundesstraßenverwaltung:

Flur	Flurstück	Größe	Flächengröße
Flur 12	Flurstück 69/1	0,1506 ha	0,1506 ha

Land Hessen:

Flur	Flurstück	Größe	Flächengröße
Flur 10	Flurstück 53	7,6309 ha	7,6309 ha
10	54	2,1865 ha	2,1865 ha
10	106/91	0,2678 ha	0,2678 ha

Privatwald:

Flur	Flurstück	Größe	Flächengröße
12	104/59	2,9907 ha	2,9907 ha
12	105/59	3,3127 ha	3,3127 ha
12	107/59	0,5499 ha	0,5499 ha
11	118	0,2111 ha	0,2111 ha
11	119	0,0641 ha	0,0641 ha
11	120	0,1085 ha	0,1085 ha
10	114/55	0,7044 ha	0,7044 ha
10	115/55	0,7672 ha	0,7672 ha
10	69 tlw.	0,0666 ha	0,0666 ha
10	70	1,0207 ha	1,0207 ha

Die Gesamtfläche des Schutzwaldes beträgt 51,2904 ha.

Sie steht im Eigentum

der Stadt Eppstein mit 15,4313 ha (Gkg Niederjosbach)
15,8274 ha (Gkg Vockenhausen)

der Bundesstraßenverwaltung 0,1506 ha

des Landes Hessen 10,0852 ha

Privatwald 9,7959 ha.

- Die Grenzen des Schutzwaldes sind in einer als Bestandteil dieser Erklärung geltenden topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 in Blau eingetragen.

- Umgestaltungsmaßnahmen der Waldländer aus Verkehrssicherungsgründen bei waldrandnaher Bebauung sind im Rahmen der unter III. genannten Einschränkungen in Absprache mit dem zuständigen Hessischen Forstamt Hofheim auch im Schutzwald jederzeit möglich.

Von der Schutzwaldklärung bleibt die Anlage eines straßenbegleitenden Radweges im Bereich der Abteilung 38 des Staatswaldes im Hessischen Forstamt Hofheim unberührt. Bei der Planung und dem Bau des Radweges ist dem Gebot der Eingriffsminimierung besonders Rechnung zu tragen.

- Diese Erklärung und die Karte nach Nr. 3 sind bei dem Regierungspräsidium Darmstadt, Obere Forstbehörde, hinterlegt.

II. Zweck der Erklärung zu Schutzwald

Westlich von Eppstein-Vockenhausen liegen die bewaldeten Hänge rund um das Plateau am Hof Häusel. Sie fallen meist steil bis schroff zum Ortsteil Vockenhausen im Osten, der Bundesstraße B 455 im Süden und der Landesstraße L 3026 im Westen hin ab.

Der Wald erfüllt hier eine Vielzahl an Schutzfunktionen. Hangrutschungen in den steilen Lagen nördlich der Bundesstraße B 455 zeigen immer wieder, wie labil diese steilen, mit Lößlehm überlagerten Tonschieferstandorte bei ergiebigen Niederschlägen sind. In felsigen Bereichen besteht Steinschlaggefahr. Ein stabiler Waldbestand ist hier am besten geeignet, mit seinem Wurzelwerk den Oberboden mechanisch an das Ausgangsgestein zu binden.

Mit dem Bodenschutz geht der Wasserschutz einher. Niederschläge fließen in bewaldeten Hanglagen allmählicher ab als auf unbewaldeten Flächen. Damit werden alljährlich auftretende Hochwasserspitzen des Datten- und Daisbaches sowie im weiteren Verlauf des Schwarzbaches gemildert und die Grundwasserspeisung gefördert.

Der Wald hat als lokaler Klimaregulator eine große Bedeutung. Da das Plateau nördlich des Hof „Häusel“ völlig entwaldet ist und als Weide genutzt wird, mindert der dieses Plateau umgebende Wald die Wirkung der Winderosion. Vor allem der Ortsteil Vockenhausen wird durch den Waldgürtel vor nachteiligen Klimateinwirkungen geschützt. Im Nahbereich werden Eppstein und Vockenhausen mit Frischluft versorgt, im weiteren Verlauf über das Lorsbachtal als Frischluftschneise auch das Rhein-Main-Gebiet.

Warme und trockene Felsstandorte, besonders in der Abteilung 38, südlich von Vockenhausen, haben wegen ihrer breiten Standortamplitude und der dadurch bedingten hohen Artenvielfalt einen hohen ökologischen Wert.

Dieser landschaftsprägende Wald im Naturpark „Hochtaunus“ und Landschaftsschutzgebiet „Taunus“ wird ausgiebig zur Naherholung der Eppsteiner Bevölkerung genutzt.

III. Gesetzliche Beschränkungen

- Nach § 22 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Hessischen Forstgesetzes bedarf die Rodung und Umwandlung von Schutzwald in eine andere Nutzungsart der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung darf nur ausnahmsweise unter Auflage flächengleicher Aufforstung im Nahbereich erteilt werden.
- Nach § 22 Abs. 3 des Hessischen Forstgesetzes bedarf ein Kahlhieb sowie eine Vorratsabsenkung von mehr als vierzig vom Hundert des Holzvorrates der üblicherweise verwendeten Ertragstafeln im Schutzwald der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Erhaltung der Funktionen des Waldes erforderlich ist.

IV. Schlußvorschriften

- Die verfahrensmäßigen Rechte

- des Trägers der Regionalplanung,
- der Waldbesitzer,
- der Gemeinde,
- der unteren Naturschutzbehörde,
- des Bezirksforstausschusses,
- des Naturparkträgers

sind gewahrt.

- Diese Erklärung wird in ortstüblicher Weise öffentlich bekanntgemacht.
- Diese Erklärung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger wirksam, soweit sie bis dahin in ortstüblicher Weise bekanntgemacht ist; anderenfalls wird sie am Tage nach der ortstüblichen Bekanntmachung wirksam.

Darmstadt, 6. Juni 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident

StAnz. 6/1998 S. 451



Übersichtskarte

Anlage zur Erklärung von Waldflächen in den Gemarkungen Niederjosbach und Vockenhausen zu Schutzwald;

Kartengrundlage:

Forstübersichtskarte der Hessischen Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldforschung und Waldökologie auf der Grundlage der Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt Nr. 5816, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 97 - 1 - 009

142

Erklärung von Waldflächen im Main-Taunus-Kreis, in der Gemarkung Ehlhalten, Stadt Eppstein, zu Schutzwald vom 6. Juni 1997

Aufgrund von § 22 Abs. 1 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 792), in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über die Erklärung zu Schutzwald, Bannwald und Erholungswald und die Walderhaltungsabgabe) vom 18. Februar 1980 (GVBl. I S. 96) wird erklärt:

I. Geltungsbereich

- Die in Nr. 2 näher bezeichneten Waldflächen im Main-Taunus-Kreis, in der Gemarkung Ehlhalten, Stadt Eppstein, werden wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Allgemeinheit, insbesondere aufgrund ihrer vielfältigen Schutzfunktionen, als Schutzwald ausgewiesen.

- Der Schutzwald besteht aus folgenden Grundstücken:

Gemarkung Ehlhalten

Stadtwald Eppstein:

Abteilung:	410 A, B, C	Flächengröße:	5,3378 ha
	411 (ohne Flurstücke 60 und 71 aus Flur 7)		6,3886 ha
	412 A, B		5,1574 ha

Privatwald:

Flur	Flurstück	Flächengröße
3	1/6	0,2785 ha
3	1/9	0,8310 ha
3	78/2	0,0446 ha
3	79/2	0,3126 ha
3	3	0,1243 ha
3	4	0,1410 ha
3	5	0,1630 ha
3	6	0,0950 ha
3	7	0,0982 ha
3	8	0,1958 ha
3	9	0,1956 ha
3	10	0,1495 ha
3	80/11	0,0031 ha
3	81/11	0,1193 ha
3	12	0,1505 ha
3	13	0,1065 ha
3	14	0,0686 ha
3	15	0,0800 ha
3	16	0,0935 ha
3	17	0,0645 ha
3	18	0,1683 ha
3	22	0,0801 ha
3	23	0,0841 ha
3	24	0,0841 ha
3	25	0,1572 ha
3	26	0,1112 ha
3	27	0,0874 ha
3	28	0,0873 ha
3	29	0,0804 ha
3	30	0,0819 ha
3	31	0,1065 ha
3	32	0,0640 ha
3	33	0,1714 ha
3	34	0,1470 ha
3	35	0,1144 ha
3	36	0,1068 ha
3	68/37	0,1023 ha
3	38	0,1149 ha
3	39	0,0743 ha
3	69/40	0,0951 ha
3	70/41	0,0965 ha
3	71/43	0,0056 ha

Flur	Flurstück	Flächengröße
4	3	0,1471 ha
4	4	0,1438 ha
4	5	0,1408 ha
4	6	0,2437 ha
4	7	0,1144 ha
4	8	0,1114 ha
4	9	0,1151 ha
4	13	0,1778 ha
4	14	0,1799 ha
4	15	0,1782 ha
4	16	0,1886 ha
4	17	0,1541 ha
4	18	0,1771 ha
4	19	0,1413 ha
4	20	0,1116 ha
4	21	0,1819 ha
4	22	0,2433 ha
4	23	0,3920 ha
4	24	0,0858 ha
4	25	0,1728 ha
4	26	0,3373 ha
4	27	0,2417 ha
4	28	0,2525 ha
4	29	0,2737 ha
4	30	0,1804 ha
4	31	0,0819 ha
4	32	0,0931 ha
4	33	0,1842 ha
4	34	0,0957 ha
4	35	0,0972 ha
4	36	0,0941 ha
4	37	0,1459 ha
4	38	0,1163 ha
4	39	0,1393 ha
4	40	0,1706 ha
4	41	0,1501 ha
4	42	0,1640 ha
4	43	0,1990 ha
4	44	0,0925 ha
4	45	0,0911 ha
4	46	0,1803 ha
4	47	0,2250 ha
4	48	0,1733 ha
4	49	0,2283 ha
4	50	0,1304 ha
4	51	0,1732 ha
4	52	0,1871 ha
4	53	0,1163 ha
4	54	0,2089 ha
7	113/1	0,1045 ha
7	2	0,0734 ha
7	114/3	0,2228 ha
7	115/4	0,1572 ha
7	116/5	0,2690 ha
7	117/6	0,1155 ha
7	118/7	0,2148 ha
7	120/14	0,1048 ha
7	121/13	0,0027 ha
7	15	0,1221 ha
7	123/34	0,1793 ha
7	35	0,1144 ha
7	141/36	0,0622 ha
7	142/36	0,1463 ha
7	124/37	0,1097 ha
7	38	0,3416 ha
7	39	0,1854 ha
7	125/40	0,3385 ha

Flur	Flurstück	Flächengröße
7	41	0,1565 ha
7	46	0,0797 ha
7	47	0,1045 ha
7	48	0,1280 ha
7	49	0,0896 ha
7	50	0,1311 ha
7	51	0,1147 ha
7	52	0,1158 ha
7	53	0,1377 ha
7	54	0,1380 ha
7	55	0,0857 ha
7	56	0,0839 ha
7	57	0,0705 ha
7	66	0,1113 ha
18	26	0,0927 ha
18	27	0,0555 ha
18	28	0,0522 ha
18	29	0,0785 ha
18	30	0,0718 ha
18	44	0,1162 ha
18	45	0,0950 ha
18	46	0,0718 ha
18	47	0,1471 ha
18	48	0,1499 ha
18	49	0,0532 ha
18	50	0,1073 ha
18	51	0,0303 ha
18	52	0,1044 ha
18	53	0,0331 ha
18	54	0,0102 ha
18	55	0,0064 ha
18	56	0,1260 ha
18	57	0,0958 ha
18	58	0,0757 ha
18	59	0,0363 ha
18	60	0,1483 ha
18	62	0,1593 ha
18	63	0,1029 ha
18	64	0,0795 ha
18	79	0,0361 ha
18	80	0,0522 ha
18	81	0,0727 ha
18	82	0,0144 ha

Die Gesamtfläche des Schutzwaldes beträgt 37,3318 ha.

Sie steht im Eigentum

der Stadt Eppstein mit 16,8838 ha

und im Privateigentum mit 20,4480 ha.

- Die Grenzen des Schutzwaldes sind in einer als Bestandteil dieser Erklärung geltenden topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 in Blau eingetragen.
- Diese Erklärung und die Karte nach Nr. 3 sind bei dem Regierungspräsidium Darmstadt, obere Forstbehörde, hinterlegt.

II. Zweck der Erklärung zu Schutzwald

Die betroffenen Waldstücke liegen direkt oberhalb der östlichen Bebauungsgrenze Ehlhaltens an den Hängen des „Spitzer Berg“ und den Ausläufern des „Atzelberges“ unterhalb Eppenhains. In diesem Bereich erfüllt der Wald eine Vielzahl an Schutzfunktionen. Neben Klima- und Wasserschutz erlangt hier, im ausgewiesenen Erholungswald, der Bodenschutz höchste Priorität.

An den steilen, kleinflächig auch schroffen Hängen oberhalb Ehlhaltens besteht auf den mit Lößlehm überlagerten Tonschieferstandorten die Gefahr von Hangrutschungen. Felsige Partien in und um die Abteilungen 410 und 411 stellen ein Gefährdungspotential durch Steinschlag für die darunter liegenden Wohngebiete Ehlhaltens dar. In weiten Bereichen der Abteilung 411 sowie angrenzender Flurstücke sind ausgeprägte Verhagerungserscheinungen durch Winderosion zu finden. Eine intensive Durchwurzelung des Oberbodens verbindet diesen fest mit dem teilweise klüftigen Ausgangsgestein. Die Wirkungen ergiebiger Niederschläge werden gemildert und das Risiko von Hangrutschungen und Steinschlag für im Tal liegende Siedlungen und Straßen wird reduziert.

Hier wird besonders deutlich, daß der Erhalt des vorhandenen Waldes von höchster Bedeutung für den Schutz Ehlhaltens und der Landstraße L 3011 ist. Bei starken Eingriffen in dieses Gefüge oder gar bei Rodungen muß damit gerechnet werden, daß die geschilderten Erosionserscheinungen ein gefährdendes Ausmaß annehmen und irreparable Schäden entstehen. Die dabei entstehenden Bodenverluste lassen eine Wiederbewaldung nur unter äußerst erschwerenden Umständen zu.

Niederschläge fließen in bewaldeten Hanglagen allmählicher ab als auf unbewaldeten Flächen. Damit werden Hochwasserspitzen des Dattenbaches gemildert und die Grundwasserspeisung gefördert.

Für die Wohngebiete Ehlhaltens erfüllt der Wald weiterhin wichtige Klimaschutzfunktionen. Durch die direkte Ortsnähe wirken die Waldflächen ausgleichend auf jahres- und tageszeitliche Temperaturschwankungen.

Das Waldgebiet ist durch einen kleinflächigen Wechsel naturnaher Laubholzbestände mit einem hohen Totholzanteil geprägt. Stellenweise sind noch alte Hainbuchen-Niederwälder zu finden, die landeskulturell von Bedeutung sind.

Weiterhin dienen die im Naturpark „Hochtaunus“ liegenden Waldflächen vor allem der Bevölkerung Ehlhaltens zur Naherholung.

III. Gesetzliche Beschränkungen

- Nach § 22 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Hessischen Forstgesetzes bedarf die Rodung und Umwandlung von Schutzwald in eine andere Nutzungsart der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung darf nur ausnahmsweise unter Auflage flächengleicher Aufforstung im Nahbereich erteilt werden.
- Nach § 22 Abs. 3 des Hessischen Forstgesetzes bedarf ein Kahlhieb sowie eine Vorratsabsenkung von mehr als vierzig vom Hundert des Holzvorrates der üblicherweise verwendeten Ertragstafeln im Schutzwald der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Erhaltung der Funktionen des Waldes erforderlich ist.

IV. Schlußvorschriften

- Die verfahrensmäßigen Rechte
 - des Trägers der Regionalplanung,
 - der Waldbesitzer,
 - der Gemeinde,
 - der unteren Naturschutzbehörde,
 - des Bezirksforstausschusses,
 - des Naturparkträgers
 sind gewahrt.
- Diese Erklärung wird in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntgemacht.
- Diese Erklärung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger wirksam, soweit sie bis dahin in ortsüblicher Weise bekanntgemacht ist; anderenfalls wird sie am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung wirksam.

Darmstadt, 6. Juni 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident

St.Anz. 6/1998 S. 453



Übersichtskarte
Anlage zur Erklärung von Waldflächen in der Gemarkung Ehlhalten zu Schutzwald;
Kartengrundlage: Forstübersichtskarte der Hessischen Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldforschung und Waldökologie auf der Grundlage der Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt Nr. 5816, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 97 - 1 - 009

143

Erklärung von Waldflächen im Landkreis Groß-Gerau, Gemarkung Raunheim, Stadt Raunheim, zu Bannwald vom 12. November 1997

Aufgrund von § 22 Abs. 2 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 792), in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über die Erklärung zu Schutzwald, Bannwald und Erholungswald und die Walderhaltungsabgabe) vom 18. Februar 1980 (GVBl. I S. 96) wird erklärt:

I. Geltungsbereich

- Die in Nr. 2 näher bezeichneten Waldflächen in der Gemarkung Raunheim, Stadt Raunheim, Landkreis Groß-Gerau, werden als Bannwald ausgewiesen, weil sie wegen ihrer besonderen Bedeutung für das Gemeinwohl unersetzlich sind.

- Der Bannwald besteht aus folgenden Grundstücken:

Gemarkung Raunheim

Staatswald

Flur 7	Nr. 23/39 tlw.	=	8,1652 ha
	Nr. 10/2	=	0,7022 ha
Flur 13	Nr. 71/12 tlw.	=	103,7053 ha
	Nr. 57/3 tlw.	=	0,0122 ha
	Nr. 60/1	=	0,1509 ha
	Nr. 60/3	=	0,1357 ha
	Nr. 63 tlw.	=	0,1425 ha
	Nr. 64	=	0,0231 ha
	Nr. 70	=	0,1057 ha
	Nr. 80 tlw.	=	0,2241 ha
Flur 14	Nr. 5	=	0,1125 ha

Stadtwald Kelsterbach

Flur 7	Nr. 2, 3, 4	=	2,5888 ha
--------	-------------	---	-----------

Die Gesamtfläche des Bannwaldes beträgt 116,0682 ha. Sie steht im Eigentum des Landes Hessen und der Stadt Kelsterbach.

- Die Grenzen des Bannwaldes sind in einer als Bestandteil dieser Erklärung geltenden topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 in Violett eingetragen.
- Diese Erklärung und die Karte nach Nr. 3 sind bei dem Regierungspräsidium Darmstadt, obere Forstbehörde, hinterlegt.
- Bei der Abgrenzung des Bannwaldes wurden die Planungen der Deutschen Bahn AG zum Bau der Neubaustrecke Köln—Rhein/Main in Form des Planfeststellungsbeschlusses des Eisenbahn-Bundesamtes vom 12. Juni 1995, Teilabschnitt 35, Deckblatt 11 a und 12 a, berücksichtigt.
- Im Einklang mit den Abschnitten II. und III. dieser Erklärung stehende, dem Betrieb der vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen dienenden Maßnahmen werden von der Bannwalderklärung nicht berührt.

II. Zweck der Erklärung zu Bannwald

Die Waldflächen des „Mönchwaldes“ wurden in den vergangenen Jahrzehnten durch Inanspruchnahme für Verkehrswege, Bodenaufschlüsse und die Verlegung von Versorgungsleitungen so stark in Anspruch genommen, daß weitere Waldverluste vor dem Hintergrund der Bedeutung dieser Waldflächen für das Allgemeinwohl nicht mehr hingenommen werden können.

Das ehemals geschlossene Waldgebiet wurde durch folgende Eingriffe besonders stark beeinträchtigt:

- Bau der Bundesautobahn A 67 mit Errichtung des Mönchhofdreiecks
- Verbreiterung der Bundesautobahn A 3
- Ausbau der Bahnlinie Frankfurt—Mainz
- Bau einer Großwasserleitung

Durch ihre Lage inmitten des Ballungsraumes Rhein-Main erfüllen die Waldflächen eine Vielzahl wichtiger Waldfunktionen:

Sicht- und Lärmschutzfunktion:

Die Waldflächen liegen in einem durch außerordentlich stark frequentierte Verkehrsstrassen belasteten Bereich (A 3, A 67). Der Wald stellt hier einen nicht ersetzbaren Sicht- und Lärmschutz für die angrenzenden Siedlungs- und Erholungsflächen dar.

Klimaschutzfunktion:

Bedingt durch ihre flächenmäßige Ausdehnung kommt den Waldflächen eine große Bedeutung für den Klimaschutz zu. Von besonderer Bedeutung ist die ausgleichende Wirkung der Waldflächen auf jahres- und tageszeitliche Temperaturschwankungen für die Städte Raunheim und Rüsselsheim.

Luftreinigung:

Die Waldflächen filtern die durch Verkehr und Industrie mit Schadstoffen belastete Luft und dienen als Frischluftreservoir für die gesamte Umgebung. In besonderem Maße gilt dies für die horizontal und vertikal reich gegliederten Waldbestände des „Mönchwaldes“.

Wasserschutzfunktion:

Durch die Reinigung und Speicherung des Niederschlagswassers leisten die Waldflächen in der durch Trinkwasserknappheit geprägten Region einen entscheidenden Beitrag zur Bereitstellung und Sicherung eines qualitativ hochwertigen Trinkwasserdargebots.

Bodenschutzfunktion:

Innerhalb des „Mönchwaldes“ liegen einige Dünenbereiche. Die Waldbestände schützen hier vor Bodenerosion durch Wind.

Biotop- und Artenschutz:

Ein erheblicher Teil des Mönchwaldes zeichnet sich durch relative Naturnähe aus. Vielfach sind Mischbestände anzutreffen, in denen noch Überhälter aus dem Vorbestand stocken. Diese Überhälter sind insbesondere für den Vogelschutz von besonderer Bedeutung. Außerdem bieten die Waldflächen einen Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten.

Erholungsfunktion:

Durch ihre zentrale Lage sind die Waldflächen ein unverzichtbares Schwerpunktgebiet für die Ferialabend- und Wochenenderholung der in der Region lebenden Bevölkerung.

III. Gesetzliche Beschränkungen

- Nach § 22 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Forstgesetzes ist die Rodung und Umwandlung von Bannwald in eine andere Nutzungsart verboten.
- Nach § 22 Abs. 3 des Hessischen Forstgesetzes bedarf ein Kahlhieb sowie eine Vorratsabsenkung von mehr als vierzig vom Hundert des Holzvorrates der üblicherweise verwendeten Ertragstafeln im Bannwald der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Erhaltung der Funktionen des Waldes erforderlich ist.

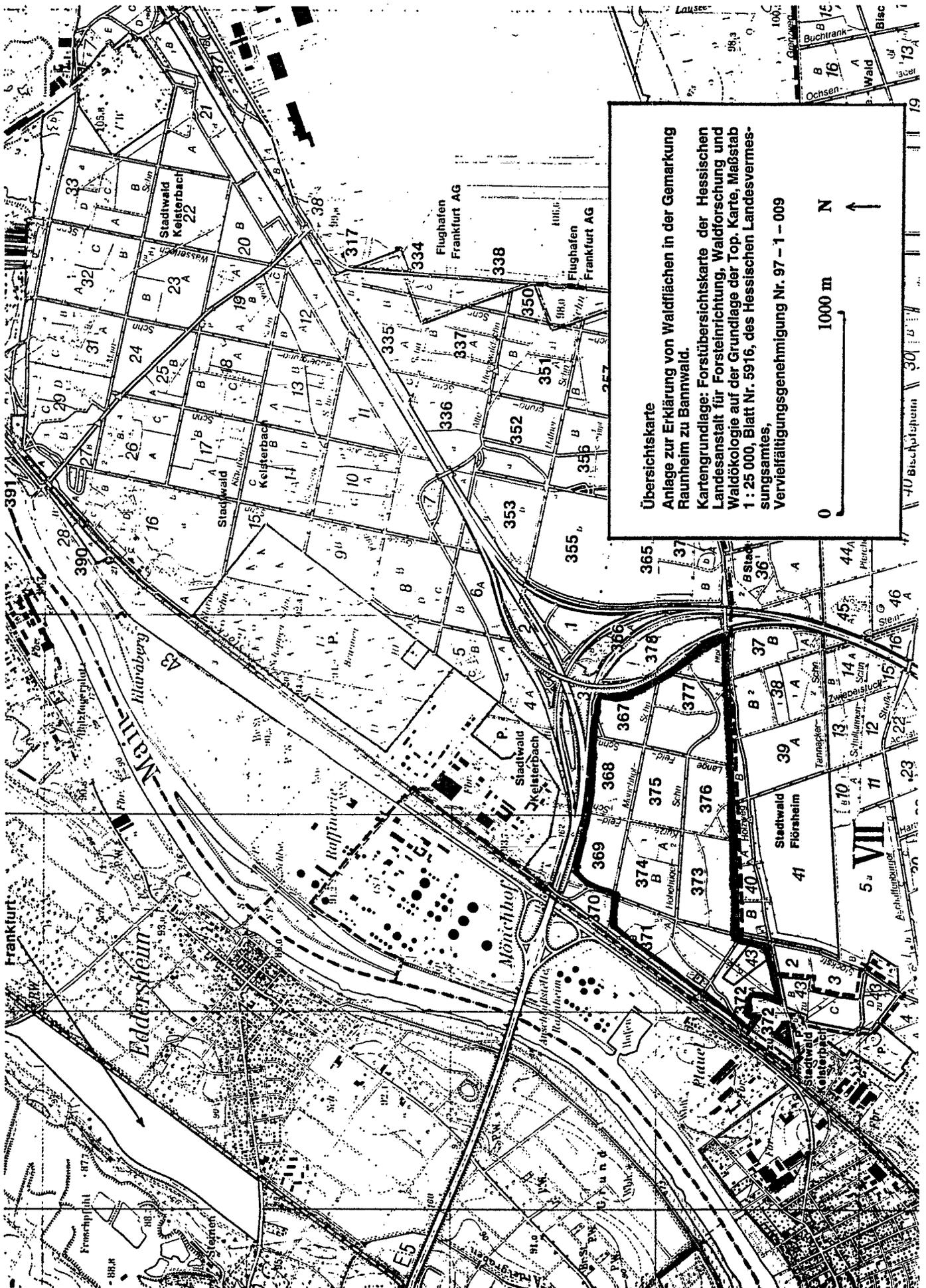
IV. Schlußvorschriften

- Die verfahrensmäßigen Rechte
 - des Trägers der Regionalplanung,
 - der Waldbesitzer,
 - der Gemeinden,
 - der unteren Naturschutzbehörde,
 - des Bezirksforstaussschusses,
 sind gewahrt.
- Diese Erklärung wird in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntgemacht.
- Diese Erklärung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger wirksam, soweit sie bis dahin in ortsüblicher Weise bekanntgemacht ist; anderenfalls wird sie am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung wirksam.

Darmstadt, 12. November 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident

StAnz. 6/1998 S. 456



Übersichtskarte
Anlage zur Erklärung von Waldflächen in der Gemarkung Raunheim zu Bannwald.
Kartengrundlage: Forstübersichtskarte der Hessischen Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldforschung und Waldökologie auf der Grundlage der Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt Nr. 5916, des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 97 - 1 - 009

0 1000 m N ↑

144 GIESSEN**Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen Naturschutzgebietes „Krombachswiesen und Hengstbachtal bei Sechshelden“ vom 9. Januar 1998**

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217), wird verordnet:

Artikel 1

Die Gültigkeitsdauer der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen Naturschutzgebietes „Krombachswiesen und Hengstbachtal bei Sechshelden“ vom 9. Februar 1993 (StAnz. S. 659), geändert durch Verordnung vom 29. Januar 1996 (StAnz. S. 679), wird um ein Jahr auf sechs Jahre verlängert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 9. Januar 1998

Regierungspräsidium Gießen
Obere Naturschutzbehörde
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident

StAnz. 6/1998 S. 458

145**Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 16 des Ladenschlußgesetzes vom 14. Januar 1998**

Gemäß § 16 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (BGBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in **Steffenberg-Niedereisenhausen** in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Krammarktes am 14. März 1998 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt für die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze:

Dorfstraße, Haus 1 bis 6, Marktstraße, Haus 2 bis 6, Sandstraße ausgehend von der Schulstraße in Richtung Buswendeplatz der Mittelpunktschule, Schelde-Lahn-Straße, Haus 20 bis 71.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 14. März 1998 in Kraft.

Gießen, 14. Januar 1998

Regierungspräsidium Gießen
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident

StAnz. 6/1998 S. 458

146**Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 15. Januar 1998**

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (BGBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in **Solms** in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Ostermarktes am 29. März 1998 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt für die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze:

Krautgärtenstraße, Georgshüttenstraße, Bahnhofsallee, Solmser Gewerbepark, Lindenstraße sowie im Bereich des Burgplatzes mit den angrenzenden Straßen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 29. März 1998 in Kraft.

Gießen, 15. Januar 1998

Regierungspräsidium Gießen
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident

StAnz. 6/1998 S. 458

147 KASSEL**Verlust von Fleischuntersuchungsstempeln**

Die Fleischuntersuchungsstempel

„Tauglich (HEF — Bad Hersfeld 24)“, rund, Durchmesser 3,5 cm,
„Trichinenfrei (HEF — Bad Hersfeld 24)“, rechteckig, 5 × 2 cm,
„Bedingt tauglich (HEF — Bad Hersfeld 6)“, quadratisch, 4 × 4 cm,
„Minderwertig (HEF — Bad Hersfeld 6)“, quadratisch 4 × 4 cm,
„Untauglich (HEF — Bad Hersfeld 6)“, dreieckig, 5 × 4,3 cm,
sind in Verlust geraten und werden für ungültig erklärt.

Jede weitere Benutzung dieser Stempel wird strafrechtlich verfolgt.

Kassel, 14. Januar 1998

Regierungspräsidium Kassel
25.3 — 19 a 12/09 B

StAnz. 6/1998 S. 458

148

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

Fortbildungslehrgang 1998 des Hessischen Verwaltungsschulverbandes – Verwaltungsseminar Wiesbaden

Das Verwaltungsseminar Wiesbaden bietet in Wiesbaden folgenden Lehrgang an:

- F 03-61 **Kindergeld im öffentlichen Dienst**
 Zielgruppe: Bedienstete, die im Rahmen ihres Aufgabebereichs mit Kindergeldfragen befaßt sind
 Schwerpunkte: — Anspruchsberechtigte und zu berücksichtigende Kinder (materielles Recht nach dem Einkommensteuergesetz)
 — Beginn und Ende des Anspruchs
 — Verfahrensregelung nach der Abgabenordnung (Antrag, Auskunftspflicht, Bescheide, Zahlungsweise, Rechtsweg)
 — Auswirkungen auf andere Rechtsgebiete

Dauer: 12 Stunden
 Veranstaltungsort: Wiesbaden
 Zeitplan: 27. 3./3. 4. 1998, von 8.00 bis 13.00 Uhr
 Dozent: Herr Eske

Namentliche Anmeldungen erbitten wir über die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Wiesbaden, Steubenstraße 11, 65189 Wiesbaden.

Die Lehrgangsgebühren betragen pro Unterrichtsstunde 12 Deutsche Mark für Mitglieder und 15 Deutsche Mark für Nichtmitglieder des Hessischen Verwaltungsschulverbandes.

Nähere Auskünfte können beim Verwaltungsseminar Wiesbaden, 06 11/30 50 37/38, Tel./Fax 37 67 49, eingeholt werden.

Wiesbaden, 23. Januar 1998

Hessischer Verwaltungsschulverband
 Verwaltungsseminar Wiesbaden
StAnz. 6/1998 S. 459

BUCHBESPRECHUNGEN

Bundesbesoldungsgesetz. Kommentar. Begr. von Dr. Bruno Schwegmann und Prof. Dr. Rudolf Summer, fortgef. von Theodor Sander, Jürgen Ried, Dr. Elmar Stelzer, Hans Mayer und Prof. Dr. Rudolf Summer, Mitbegründer des Kommentars. Loseblattsammlung, 79. und 80. Erg. Liefg., 354/266 S., 104,—/95,80 DM; Gesamtwerk, 918 S., 5 Kunststoffordn., 198,— DM. Verlag Franz Rehm, München. ISBN 3-8073-0166-6.

Die 79. Ergänzungslieferung bringt das Werk auf den Stand vom 1. Juli 1997.

Das Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322) hat die wichtigsten Änderungen zum Besoldungsrecht seit der Neukodifizierung des Bundesbesoldungsgesetzes durch das 2. BesVNG 1975 gebracht; berücksichtigt wurden daneben auch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1996/1997 vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 590) und die Neufassung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 16. Mai 1997 (BGBl. I S. 1065).

Die Kommentierung zu diesen Neuerungen wurde in den §§ 18, 19, 21, 22, 27, 46 und § 63 bereits angepaßt bzw. neu gefaßt.

Die Stärkung des Leistungsprinzips, die ihren Niederschlag in dem Reformgesetz gefunden hat, wurde in einer Leistungsprämien- und -zulagenverordnung sowie in einer Leistungsstufenverordnung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1598 bzw. S. 1600) umgesetzt; beide Verordnungen wurden in diese Ergänzungslieferung mit aufgenommen.

Mit der 80. Ergänzungslieferung — Stand 1. September 1997 — werden die §§ 6, 8, 39 bis 41, 52 bis 58 a, 62, 70 BBesG sowie § 6 SZG an die durch das Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts bedingten Änderungen sowohl redaktionell als auch in der Kommentierung unter Berücksichtigung der neuesten Rechtsprechung angepaßt. Die Kommentierung zu § 40 BBesG (Stufen des Familienzuschlages) ist völlig überarbeitet worden. Soweit einschlägig, wurden bei den genannten Vorschriften gleichzeitig die neuen BBesGVwV vom 11. Juli 1997 eingearbeitet.

Die Anpassung der übrigen Vorschriften an das Reformgesetz soll mit der nächsten Ergänzungslieferung abgeschlossen sein.

Das Werk stellt eine unentbehrliche Arbeitshilfe insbesondere für Personalverwaltungen des öffentlichen Dienstes und die Verwaltungsgewerkschaften dar; es wird in seinem Kernbereich auch wissenschaftlichen Ansprüchen gerecht. Die Preise für das Gesamtwerk und die Ergänzungslieferungen sind bei der hohen inhaltlichen Qualität vergleichsweise günstig.

Im übrigen wird auf die Würdigung dieses unangefochtenen Standardwerkes zum Besoldungsrecht in *StAnz.* 47/1988, Seite 2540, verwiesen.

Oberamtsrat Rolf Brandt

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil II — Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts — Hrsg. vom Hessischen Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten. Loseblattwerk, 123. Erg. Liefg., 788 S.; Gesamtwerk, 6 Kunststoffordn., 240,— DM. A. Bernecker Verlag GmbH, Melsungen.

Mit der 123. Ergänzungslieferung wurde das Werk auf den Stand vom 31. Juli 1997 gebracht. Die Ergänzungslieferung umfaßt die Veröffentlichungen im GVBl. Teil I bis einschließlich Nr. 16/1997 Seite 272. Aus der Fülle der Änderungen und Neuaufnahmen seien beispielhaft erwähnt:

- die Verordnung über die Bestimmung von Insolvenzgerichten
- die Verordnung zur Festsetzung der Höhe der Regelsätze in der Sozialhilfe
- die Anordnung über die zuständige Behörde nach der Zweiten BSE-Schutzverordnung
- die Verordnung über die Anerkennung ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen.

Die laufend aktualisierte Sammlung stellt für alle, die sich nicht nur gelegentlich mit Fragen des Hessischen Landesrechts zu befassen haben, eine unentbehrliche Hilfe dar. Auf die Besprechung des Werkes im *StAnz.* Nr. 18/1996 wird aufmerksam gemacht.

Oberamtsrat Rolf Brandt

An-Tel-Fax. Wegweiser zu den Justizbehörden. Bundesrepublik Deutschland. Hrsg. von Gerold Harfst. 5. Aufl., 1997, brosch., 234 S., 24,80 DM. Holger Harfst Verlag, Würzburg. ISBN 3-926557-07-9

Nun liegt die 5. Auflage des 1993 zum ersten Mal erschienenen Buches vor, die wiederum die Adressen der Justizbehörden der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der Ministerien und der Notariate in Baden-Württemberg auflistet. Die diplomatischen Missionen in der Bundesrepublik Deutschland und die der deutschen Auslandsvertretungen treten hinzu. Neu ist in der 5. Auflage ein Sprachenverzeichnis, das die Amtssprachen sowie die sonst dort gesprochenen Sprachen fremder Länder mitteilt, was für die Bestellung von Dolmetschern sicher hilfreich ist.

Der Preis für das Buch ist günstig. Es gibt darüber hinaus Staffelpreise und auch die Möglichkeit, die jährlich neu erscheinenden Auflagen für 19,50 DM zu abonnieren.

Vorsitzender Richter am Landgericht Peter Hausmann

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1998

MONTAG, 9. FEBRUAR 1998

Nr. 6

Gerichtsangelegenheiten

751

R h 268: Dem Versicherungskaufmann Stefan Roth, geboren am 24. 8. 1961 in Fulda, wohnhaft Graveneggstraße 4, 36037 Fulda, wird gemäß Artikel 1 § 1 Satz 2 Nr. 2 des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1478) in der zur Zeit gültigen Fassung die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung für den Sachbereich Versicherungsberater erteilt.

Die Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gericht.

Fulda, 19. 12. 1997

Der Präsident des Landgerichts

752

Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten — Zweiter Nachtrag zur Erlaubnisurkunde vom 29. Januar 1987 — (371/2 E Inkasso-Vertriebs-Gesellschaft GBR): Für die Inkasso-Vertriebs-Gesellschaft GBR — Inkasso-Service — Einzug von Forderungen, Friedrich-Ebert-Straße 3, 34117 Kassel, darf Frau Helga Hildegard Kraft-Sandte, geboren am 4. Juli 1957 in Gemünden am Main, wohnhaft Philosophenweg 54, 34121 Kassel, unter den in der Urkunde aufgeführten Beschränkungen handeln.

Kassel, 19. 1. 1998

Der Präsident des Amtsgerichts

Güterrechtsregister

753

GR 519 — Veränderung — 17. 12. 1997: Eheleute Horst Ferger, geboren am 18. 11. 1932, und Brigitte Ferger geb. Körner, geboren am 23. 5. 1941, beide wohnhaft Heidenrod. Durch notariellen Vertrag vom 4. November 1997 ist die Gütertrennung aufgehoben.

Bad Schwalbach, 17. 12. 1997 Amtsgericht

754

GR 701 — Neueintragung — 14. 1. 1998: Ludwig Heilig, geboren am 13. August 1960, und Martina Angela Heilig geb. Kröll, geboren am 29. März 1965, beide Bad Vilbel. Durch notariellen Vertrag vom 28. Oktober 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

Bad Vilbel, 22. 1. 1998

Amtsgericht

755

GR 285 — Neueintragung — 22. 1. 1998: Dohmen, Eric, geboren am 4. 4. 1964, und Dohmen geb. Weber, Sabine, geboren am 11. 8. 1967, Frankenberg-Viermünden. Durch notariellen Vertrag vom 21. Dezember 1996 ist Gütertrennung vereinbart. Die Ehefrau, Sabine Dohmen, hat die Berechtigung

des Ehemannes, Eric Dohmen, Geschäfte mit Wirkung auch für sie zu besorgen, ausgeschlossen (§ 1357 Abs. II BGB).

Frankenberg (Eder), 22. 1. 1998 Amtsgericht

756

GR 286 — Neueintragung — 22. 1. 1998: Kosilowski, Frank, geboren am 10. 1. 1962, und Kosilowski geb. Falk, Dagmar, geboren am 17. 5. 1972, Battenberg-Dodenau. Durch notariellen Vertrag vom 24. September 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

Frankenberg (Eder), 22. 1. 1998 Amtsgericht

757

GR 287 — Neueintragung — 22. 1. 1998: Hallenberger, Harald, geboren am 16. 3. 1969, und Hallenberger geb. Koch, Sonja, geboren am 29. 6. 1969, Battenberg/Eder. Durch notariellen Vertrag vom 6. Mai 1996 ist Gütertrennung vereinbart.

Frankenberg (Eder), 22. 1. 1998 Amtsgericht

758

Neueintragungen beim Amtsgericht Friedberg (Hessen)

GR 2653 — 22. 1. 1998: Dr. Detlef Helmut Otto Nieter, Wetteraustraße 8, 61191 Rosbach v. d. Höhe, und Beate Ulrike Hannelore Nieter geb. Backert, R. Lucas de Camargo 126, 18400 000 Itapeva, S.P. (Brasilien). Gütertrennung durch Vertrag vom 4. Juni 1996.

GR 2654 — 22. 1. 1998: Norbert Knöbel und Tanja Knöbel geb. Fischer, Im Litzel 6, 61231 Bad Nauheim. Gütertrennung durch Vertrag vom 25. November 1997.

GR 2655 — 22. 1. 1998: Enver Yilmaz und Helga Ella Yilmaz geb. Schmidt, Auguste-Viktoria-Straße 1, 61231 Bad Nauheim. Gütertrennung durch Vertrag vom 16. Dezember 1997.

GR 2656 — 22. 1. 1998: Jürgen Geier und Marita Geier geb. Korab, Friedensstraße 14, 61203 Reichelsheim. Gütertrennung durch Vertrag vom 12. Dezember 1997.

Friedberg (Hessen), 22. 1. 1998 Amtsgericht

759

8 GR 1003 — Neueintragung — 23. 1. 1998: Malotta, Peter Christian, geboren am 3. 1. 1969, Malotta geb. Gray, Beate Thelma, geboren am 19. 7. 1971, Langen. Durch notariellen Vertrag vom 4. April 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

Langen, 23. 1. 1998

Amtsgericht

760

7 GR 1036 — Neueintragung — 16. 1. 1998: Herr Hasan Dogan, geboren am 10. Oktober 1959, wohnhaft Parkstraße 15, 65618 Selters/Ts., Frau Traudel Rosemarie Dogan gesch. Baier-Kürtell geb. Schmidt, geboren am 5. April 1950, wohnhaft Parkstraße 15, 65618 Selters/Ts. Durch notariellen Vertrag vom 13. November 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

Limburg a. d. Lahn, 16. 1. 1998 Amtsgericht

761

GR 461 — Neueintragung — 21. 1. 1998: Harald Otto, geboren am 25. 7. 1958, und Dagmar Margot Otto geb. Diesing, geboren am 9. 11. 1956, beide wohnhaft in Felsberg. Durch notariellen Vertrag vom 27. September 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

Melsungen, 21. 1. 1998

Amtsgericht

Vereinsregister

762

Neueintragungen beim Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe

VR 1144 — 16. 1. 1998: Oberurseler Literarische Konzerte (O. L. K.), Oberursel.

VR 1146 — 21. 1. 1998: Quiltkunst, Bad Homburg.

VR 1147 — 21. 1. 1998: Bridge-Club Friedrichsdorf, Friedrichsdorf/Ts.

Bad Homburg v. d. Höhe, 23. 1. 1998

Amtsgericht

763

VR 463 — Neueintragung — 15. 1. 1998: Verein zur Förderung des Fußballsports in Massenheim, Bad Vilbel.

Bad Vilbel, 22. 1. 1998

Amtsgericht

764

6 VR 640 — Neueintragung — 9. 1. 1998: lesbiSCHWuler Verein Max & Moritz, Eschwege.

Eschwege, 20. 1. 1998

Amtsgericht

765

VR 963 — Neueintragung — 20. 1. 1998: Förderverein 1. GFC 2000 e. V. in Gelnhausen.

Gelnhausen, 20. 1. 1998

Amtsgericht

766

8 VR 898 — Löschung — 21. 1. 1998: Swim-Bike-Run Triathlon Club Kronberg e. V., Kronberg im Taunus. Der Verein ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst.

Königstein im Taunus, 21. 1. 1998

Amtsgericht

767

VR 480 — Neueintragung — 26. 1. 1998: Schulsportverein ST. URSULA, Geisenheim e. V., 65366 Geisenheim.

Rüdesheim am Rhein, 26. 1. 1998

Amtsgericht

768

VR 473 — Neueintragung — 22. 1. 1998: St. Josef-Verein zur Förderung der katholi-

schen Pfadfinderschaft Europas mit dem Sitz in 36396 Steinau-Ulmbach.

Schlüchtern, 22. 1. 1998 **Amtsgericht**

769

VR 474 — Neueintragung — 26. 1. 1998: Förderverein Kindergarten des Kirchspiels Wallroth mit dem Sitz in 36381 Schlüchtern-Wallroth.

Schlüchtern, 26. 1. 1998 **Amtsgericht**

770

VR 493 — Neueintragung — 16. 12. 1997: Ziel — Punkte, Verein zur Förderung von Kommunikation und Information, Wehrheim.

Usingen, 22. 1. 1998 **Amtsgericht**

771

VR 494 — Neueintragung — 16. 1. 1998: Internationaler Kinderhilfs-Fonds, Wehrheim.

Usingen, 22. 1. 1998 **Amtsgericht**

Liquidationen

772

Die Firma 3-Klang Musik-Musik-Musik GmbH mit dem Sitz in Goethestraße 1 in 93083 Obertraubling ist aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

Hanau, 19. 1. 1998 **Der Liquidator**
Gerhard Wieland
Rechtsanwalt und Notar

773

Der Verein Wohnungseigentümerversammlung Hattersheim, Goethestraße 12–16 e. V. hat sich durch Beschluß vom 26. September 1997 aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Forderung bei den Liquidatoren anzumelden. Die Liquidatoren sind: Herr Hans Dirkes, Hauptstraße 51, 65795 Hattersheim, Herr Hermann Schickel, Goethestraße 16, 65795 Hattersheim, Herr Karl-Heinz Spahn, Goethestraße 16, 65795 Hattersheim.

Hattersheim, 27. 1. 1998 **Die Liquidatoren**

774

BÜRGERAKTION FREIE SCHULWAHL e. V. Der Verein wird aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Maintal, 24. 1. 1998 **Der Liquidator**

Nachlasssachen

775

55/53 VI N 11/95: In der Nachlasssache des am 12. Januar 1995 in Frankfurt am Main verstorbenen, zuletzt in Frankfurt am Main, Gustav-Freytag-Straße 25, wohnhaft gewesenen Bernardo Nemeč, wurde die Verwaltung des Nachlasses angeordnet.

Nachlassverwalter ist Herr Rechtsanwalt und Notar Nikolaus Petersen, Falkensteiner Straße 58, 60322 Frankfurt am Main.

Frankfurt am Main, 19. 1. 1998 **Amtsgericht**

Vergleiche – Konkurse

776

8 (1) N 7/95 (AG Korbach): In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Förster und Müller GmbH, hat sich herausgestellt, daß die Konkursmasse nicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger ausreicht und die Massekosten und Masseschulden nach der Rangordnung des § 60 KO zu berichtigen sind. Eine Verteilung nach § 60 KO kann erst erfolgen, wenn die Verwertung der Konkursmasse vollständig abgeschlossen ist und alle Aus- und Absonderungsrechte bedient sind.

Massegläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche unmittelbar bei dem Konkursverwalter Dr. Michael Rohleder, Schloßstraße 18, 34454 Bad Arolsen, schriftlich geltend zu machen.

Bad Arolsen, 22. 1. 1998

Der Konkursverwalter
Dr. Rohleder, Rechtsanwalt

777

N 45/97 — Beschluß: In dem Konkursantragsverfahren des Finanzamtes Bad Hersfeld, vertreten durch die Direktorin, Im Stift 7, 36251 Bad Hersfeld, — Gläubiger und Antragsteller —, gegen den Architekten Helmut Carl, Am Lax 29 b, 36251 Bad Hersfeld, — Schuldner und Antragsgegner —, Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Schultze und Dähn, Seilerweg 10, 36251 Bad Hersfeld, wird der Beschluß des Amtsgerichts Bad Hersfeld vom 5. November 1997, Az. N 45/97 (Anordnung des allgemeinen Veräußerungsverbots und Sequestration) aufgehoben, nachdem der Antragsteller den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens zurückgenommen hat.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller (§§ 72 KO, 269 Abs. 3 S. 2 ZPO).

Bad Hersfeld, 20. 1. 1998 **Amtsgericht**

778

4 N 7/95 (Amtsgericht — Konkursgericht — Bad Schwalbach): In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma SIGMA Bau GmbH, Untere Matthias-Claudius-Straße 1, 65185 Wiesbaden, hat sich inzwischen herausgestellt, daß die Konkursmasse nicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger ausreicht und somit die Massekosten und Masseschulden nach der Rangordnung des § 60 Konkursordnung zu berücksichtigen sind.

Eine Verteilung nach § 60 Konkursordnung kann erst erfolgen, wenn die Aus- und Absonderungsrechte bedient sind und die Konkursmasse vollständig verwertet ist. Klagen von Massegläubigern gegen den Konkursverwalter auf Befriedigung ihres Masseanspruchs und Vollstreckungen aus erwirkten Titeln sind daher unzulässig.

Zur Wahrung ihrer Rechte werden die Massegläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche unmittelbar bei dem Konkursverwalter Rechtsanwalt und Notar Ulrich Maschmann, Am Kurpark 6–8, 65307 Bad Schwalbach, schriftlich geltend zu machen.

Bad Schwalbach, 27. 1. 1998

Der Konkursverwalter
U. Maschmann
Rechtsanwalt und Notar

779

1 N 7/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Universal Sicherheitsdienste GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Günter Czepalla, Theodor-

Heuss-Straße 39, 61118 Bad Vilbel, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung Termin auf

Donnerstag, 19. März 1998, 8.50 Uhr, Saal 3, vor dem Amtsgericht Bad Vilbel, Friedrich-Ebert-Straße 28, bestimmt.

Bad Vilbel, 22. 12. 1997 **Amtsgericht**

780

In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der Frau Martha Margarete Lehmann soll die Schlußverteilung stattfinden. Unter Berücksichtigung eines Überschusses aus geleistetem Gerichtskostenvorschuß sind 7722,44 DM zuzüglich Zinsen abzüglich weiterer Massekosten verfügbar. Abgehen Gebühren und Auslagen des Konkursverwalters von 3 121,68 DM. Zu berücksichtigen sind 9 370,40 DM nichtbevorrechtigte Konkursforderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten beim Amtsgericht Darmstadt, Zimmer 317, unter dem Aktenzeichen 61 N 200/93 aus.

Bensheim, 28. 1. 1998

Der Konkursverwalter
Scheel, Rechtsanwalt

781

3 N 8/91 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Eller's Reisen GmbH Fuhr- und Omnibusbetrieb, Ortenberg, wird die Vergütung des Gläubigerausschußmitglieds Rechtsanwältin Katrin Reuß-Langlitz, Lauterbacher Straße 30, 63688 Giedern, auf 2 656,50 DM festgesetzt.

Der Konkursverwalter wird angewiesen, den festgesetzten Betrag abzüglich eventuell bereits erhaltener Vorschüsse aus der Konkursmasse auszusahlen.

Büdingen, 20. 1. 1998 **Amtsgericht**

782

7 N 60/97: Über das Vermögen Z + S-Pack GmbH, Am Bahndamm 2, 63683 Ortenberg, vertreten durch die Geschäftsführer Wolfgang Zuber und Martin Schindler, Am Bahndamm 2, 63683 Ortenberg, ist am Freitag, den 23. Januar 1998, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Jörg Dauernheim, Hanauer Straße 30, 63674 Altenstadt.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 15. März 1998. Vertreter von Gläubigern haben Vollmacht mit einzureichen oder diese im Termin vorzulegen.

Vor dem Amtsgericht Büdingen, Saal 3, Erdgeschoß, Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, werden folgende Termine abgehalten:

5. März 1998, 9.15 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände

26. März 1998, 9.30 Uhr, Termin zur Prüfung der Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner veräußern oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderung, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt,

dem Verwalter bis zum 19. Februar 1998 anzeigen.

Büdingen, 23. 1. 1998 **Amtsgericht**

783

61 N 135/89: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Comera Einrichtungs- und Handelsgesellschaft mbH in Darmstadt**, vertreten durch die Geschäftsführerin **Sylvia Bankauf**, **Bickenbacher Straße 48, Seeheim-Jugenheim**, wird Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung der Verwalterin bzw. des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Mittwoch, 25. März 1998, 10.00 Uhr, Raum 107, I. Stock, im Gerichtsgebäude, **Julius-Reiber-Straße 15**.

Für die Konkursverwalterin bzw. den Konkursverwalter werden festgesetzt:

66 052,69 DM Vergütung,
6,542% Umsatzsteuer abzüglich bereits erhaltener 41 500,— DM.

Darmstadt, 20. 1. 1998 **Amtsgericht**

784

61 VN 1/98: Herr **Klaus-Walter Schwind**, Inhaber der Firma **Walter Schwind, Breslauer Straße 20, 64342 Seeheim-Jugenheim**, hat am Dienstag, den 20. Januar 1998, die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses gemäß § 1 der Vergleichsordnung beantragt.

Zum vorläufigen Verwalter ist Herr Betriebswirt **Dirk Pfeil, Eschersheimer Landstraße 60, 60322 Frankfurt am Main**, bestellt worden.

Folgende Verfügungsbeschränkungen sind der Schuldnerin auferlegt worden: Allgemeines Veräußerungsverbot.

Darmstadt, 20. 1. 1998 **Amtsgericht**

785

61 N 43/93: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **EuroBus GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer **Michael Schulz**, **Sandwiesenstraße 11, 64665 Alsbach-Hähnlein**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Darmstadt, 19. 1. 1998 **Amtsgericht**

786

61 N 78/80: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Jung, Zorn & Co. KG, Tapeten-Groß- und Einzelhandel, Otto-Röhm-Straße 74, 64293 Darmstadt** — Schuldnerin —, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Anhörung der Gläubiger über die festzusetzenden Auslagen und Vergütung der Gläubigerausschußmitglieder sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Mittwoch, 18. März 1998, 10.00 Uhr, Zimmer 107, I. Stock, vor dem Amtsgericht **Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15**.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: 77 165,36 DM Vergütung, inkl. 7% Umsatzsteuer, abzüglich bereits erhaltener Vorschüsse in Höhe von 17 700,— DM.

Darmstadt, 22. 1. 1998 **Amtsgericht**

787

61 N 8/96: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Konrad Kohl GmbH & Co.**

Baukeramik Fliesenhandel KG, gesetzlich vertreten durch die UVG Unternehmens-Verwaltungs GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer **Horst Ringerwald**, **Otto-Röhm-Straße 53, 64293 Darmstadt** — Schuldnerin —, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Mittwoch, 1. April 1998, 11.00 Uhr, Zimmer 107, I. Stock, vor dem Amtsgericht **Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15**.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: 13 878,63 DM Vergütung, 7,4766% Umsatzsteuer.

Darmstadt, 23. 1. 1998 **Amtsgericht**

788

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Jung, Zorn & Co. KG, Darmstadt**, soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 262 361,44 DM zuzüglich Zinsen, abzüglich noch anfallender Massekosten und Masseschulden. Zu berücksichtigen sind 92 249,03 DM bevorrechtigte und 1 930 121,12 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Gläubiger liegt auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts in **Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15**, zur Einsicht der Beteiligten aus.

Darmstadt, 28. 1. 1998

Der Konkursverwalter
Dipl.-Kfm. **Kurt Müller**
Steuerberater

789

N 24/97: Konkursantragsverfahren betreffend Firma **Mediadrom GmbH**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer **Michael Hohendahl**, **Am Hahnwald 1, 65399 Kiedrich**.

Nach Rücknahme des Konkursantrags sind die Sequestration und das Allgemeine Veräußerungsverbot aufgehoben.

Eltville am Rhein, 28. 1. 1998 **Amtsgericht**

790

N 25/97: Über das Vermögen der Firma **TERRA Wohnungsbau GmbH, Wiesenstraße 35, 65344 Eltville am Rhein (Martinsthal)**, vertreten durch den Geschäftsführer **Rudolf Bröckl**, ist am 27. Januar 1998 Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter ist Dipl.-Volkswirt **Gerd Funcke**, **Annabergstraße 45, 55131 Mainz**.

Konkursforderungen sind bis 10. März 1998 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 137 KO bezeichneten Gegenstände, sowie Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen

am 18. März 1998, 14.00 Uhr, im Amtsgericht **Eltville, Saal 11**.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner aushändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung

verlangt, dem Verwalter bis zum 10. März 1998 anzeigen.

Eltville am Rhein, 28. 1. 1998 **Amtsgericht**

791

3 N 46/97 — Beschluß: In der Konkursantragssache gegen die Firma **M & S Meyer & Schäfer Bauelemente, Bau- und Möbeltischlerei GmbH, Kleinfeld 5, 37296 Ringgau-Röhrla**, werden die mit Beschluß vom 3. Juli 1997 angeordnete Sequestration und das allgemeine Veräußerungsverbot aufgehoben.

Eschwege, 21. 1. 1998 **Amtsgericht**

792

81 N 524/97: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 12. 1. 1996 verstorbenen **Frau Gertrud Elisabeth Dehof**, zuletzt wohnhaft gewesen **Gummersbergstraße 24, 60435 Frankfurt am Main**, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Es stehen hierfür 3 372,56 DM zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Verfahrens und die Masseverbindlichkeiten abgehen.

Es sind zu berücksichtigen nicht bevorrechtigte Forderungen von 1 344,69 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts **Frankfurt am Main** offen.

Frankfurt am Main, 22. 1. 1998

Die Konkursverwalterin
Karin Hahn
Rechtsanwältin

793

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Stein & Dieter GmbH**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer **Rolf Friedrich Stein**, vormals **Feuerbachstraße 31, 60325 Frankfurt am Main (Az. 81 N 23/85, Amtsgericht Frankfurt am Main)**, soll die Schlußverteilung stattfinden. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts **Frankfurt am Main, Abteilung 81**, niedergelegt worden. Es ist ein Massebestand von 977 919,58 DM verfügbar, wozu noch die auflaufenden Zinsen treten. Dagegen gehen ab: die Gerichtskosten, das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters.

Zu berücksichtigen sind festgestellte Vorrechtsforderungen mit der Rangklasse des § 61 Abs. I Nr. 1 KO in Höhe von 130,56 DM und die nicht bevorrechtigten Konkursforderungen mit der Rangklasse des § 61 Abs. I Nr. 6 KO in Höhe von 4 113 136,18 DM.

Frankfurt am Main, 22. 1. 1998

Der Konkursverwalter
Caesar, Rechtsanwalt

794

81 N 1047/97: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Agrarco Agrar-, Fleisch- und Viehhandels GmbH, Am Entenpfad 12 A, 60437 Frankfurt am Main**, wird die Masseunzulänglichkeit gemäß § 60 der Konkursordnung bekanntgegeben.

Frankfurt am Main, 21. 1. 1998

Der Konkursverwalter
Dirk Pfeil, Betriebswirt

795

81 N 651/97: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Neuss Dienstleistungen GmbH, Atzelbergplatz 13, 60389 Frankfurt am Main**, findet mit Genehmigung des Gerichtes die Schlußverteilung statt.

Die Schlußrechnung ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main (Konkursgericht) niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 108 974,02 DM. Es ist ein Massebestand von 51 358,60 DM vorhanden, aus dem aber noch Massekosten zu begleichen sind.

Frankfurt am Main, 23. 1. 1998

Der Konkursverwalter
Hembach, Rechtsanwalt

796

81 N 540/97: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 14. 7. 1996 verstorbenen Fritz Wilhelm Kaufmann, zuletzt wohnhaft Zimmerweg 3, 60325 Frankfurt am Main, soll die Schlußverteilung stattfinden. Es stehen hierfür 2 896,30 DM zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Verfahrens abgehen.

Zu berücksichtigen sind nicht bevorrechtigte Forderungen in Höhe von 54 832,23 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.

Frankfurt am Main, 26. 1. 1998

Der Konkursverwalter
Konrad Dörner, Rechtsanwalt

797

81 N 181/97 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 15. September 1995 verstorbenen Gärtners Michael Stumpe, wohnhaft gewesen: Gremppstraße 4, 60487 Frankfurt am Main, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

17. März 1998, 8.50 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Konrad-Adenauer-Straße 20, Gebäude C, II Stock, Zimmer Nr. 260.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 1604,65 DM zuzüglich 240,70 DM MwSt. bzw. Ausgleichsbetrag i. S. des § 4 V S. 2 VergVO,
b) Auslagen: 61,36 DM, zuzüglich 9,20 DM MwSt.

Frankfurt am Main, 9. 1. 1998 Amtsgericht

798

81 N 314/96 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Peter Kipp Tief- und Straßenbau GmbH, Eichenstraße 54, 65933 Frankfurt am Main, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

26. März 1998, 8.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer 283.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 93 197,— DM,
b) Auslagen: 1 303,77 DM, jeweils einschließlich Steuer.

Frankfurt am Main, 12. 1. 1998 Amtsgericht

799

81 N 524/97 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 12. 1. 1996 verstorbenen Kauffrau Gertrud Elisabeth Dehof geb. von Besorowski, zuletzt wohnhaft gewesen: Gummersbergstraße 24, 60435 Frankfurt am Main, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

16. April 1998, 8.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer 283.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 1 624,— DM,
b) Auslagen: 55,03 DM, jeweils einschließlich Steuer.

Frankfurt am Main, 14. 1. 1998 Amtsgericht

800

81 N 55/97 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß der am 18. 7. 1996 verstorbenen Frau Heidrun Lubke, wohnhaft gewesen: Klingerstraße 8, Frankfurt am Main, wird nach Abhaltung des Schlußtermins gemäß § 163 KO aufgehoben.

Frankfurt am Main, 15. 1. 1998 Amtsgericht

801

81 N 672/97 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren der AOK — Die Gesundheitskasse in Hessen, Battonstraße 40, 60258 Frankfurt am Main, Zeichen: 37127/448 4992 8/B/H, gegen Frau Ursula Sollwedel, Inhaberin der Raumausrüstung, Lenastraße 33, 60318 Frankfurt am Main, wohnhaft in Holzapfeldriesch 23, 35619 Braunfels/Lahn, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Ansetzung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) sowie zur Abnahme der Schlußrechnung Termin auf den

2. März 1998, 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt am Main, Konrad-Adenauer-Straße 20, Gebäude C, II. Stock, Zimmer Nr. 260 bestimmt.

Frankfurt am Main, 19. 1. 1998 Amtsgericht

802

81 N 540/97 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Herrn Fritz Wilhelm Kaufmann, verstorben am 14. Juli 1996, zuletzt wohnhaft gewesen in Zimmerweg 3, 60325 Frankfurt am Main, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

4. März 1998, 8.50 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Konrad-Adenauer-Straße 20, Gebäude C, II. Stock, Zimmer 260.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 1 500,— DM,
b) Auslagen: 46,— DM, jeweils einschließlich Steuer.

Frankfurt am Main, 20. 1. 1998 Amtsgericht

803

81 N 627/98: Über das Vermögen der Adam Setzer Bauunternehmen GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Winfried Setzer, Helmholtzstraße 36, 60385 Frankfurt am Main, wird heute, am 20. Januar 1998, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalterin: Rechtsanwältin Hildegard A. Hövel, Raimundstraße 98, 60320 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/56 97 31.

Konkursforderungen sind bis zum 4. März 1998, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 27. Februar 1998, 8.30 Uhr,

Prüfungstermin am 27. März 1998, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 202.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 4. März 1998 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 20. 1. 1998 Amtsgericht

804

81 N 1251/96 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Römer Mode GmbH, Wolfsgangstraße 65, 60322 Frankfurt am Main, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Manuela Römer und Joachim Eppert, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

17. März 1998, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Konrad-Adenauer-Straße 20, Gebäude C, II. Stock, Zimmer 260.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 6446,42 DM nebst 966,96 DM MwSt. und Steuerausgleich nach § 4 Abs. 5 S. 2 VergVO,
b) Auslagen: 120,80 DM nebst 18,12 DM MwSt.

Frankfurt am Main, 22. 1. 1998 Amtsgericht

805

81 N 651/97 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der NEUSS Dienstleistungen GmbH, eingetragener Geschäftsführer: Franz Hacmac, Atzelbergplatz 13, 60389 Frankfurt am Main, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

24. März 1998, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Konrad-Adenauer-Straße 20, Gebäude C, Zimmer 260, 2. Stock.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 22 170,82 DM nebst 3 325,62 DM MwSt. und Steuerausgleich nach § 4 Abs. 5 S. 2 VergVO,
b) Auslagen: 289,70 DM nebst 43,46 DM MwSt.

Frankfurt am Main, 22. 1. 1998 Amtsgericht

806

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Adam Setzer Bauunternehmen GmbH, Helmholtzstraße 36, 60385 Frankfurt am Main (Aktenzeichen des Amtsgerichts Frankfurt am Main: 81 N 627/98), hat sich herausgestellt, daß die Konkursmasse nicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger ausreicht und demgemäß Massekosten und Masseschulden nach der Rangordnung des § 60 KO zu berichtigen sind. Eine Verteilung nach § 60 KO kann erst erfolgen, wenn die Aus- und Absonderungsrechte bedient sind und die Konkursmasse vollständig verwertet ist.

Klagen von Massegläubigern gegen die Konkursverwalterin auf Befriedigung ihres Masseanspruchs und Vollstreckungen aus erwirkten Titeln sind daher unzulässig (BAG AP Nr. 1 zu § 60 KO m. Anm. Weber/Irschlinger/Wirth; Uhlenbruck KTS 1978, 66, OLG Köln ZIP 1980, 855, 860).

Zur Wahrung ihrer Rechte werden die Massegläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche unmittelbar bei der Konkursverwalterin, Frau Rechtsanwältin Hildegard A. Hövel, Raimundstraße 98, 60320 Frankfurt am Main, Telefon: 0 69/56 97 31 oder 0 69/56 12 77, Fax: 0 69/56 53 51, geltend zu machen.

Frankfurt am Main, 27. 1. 1998

Die Konkursverwalterin
Hildegard A. Hövel, Rechtsanwältin

807

7 N 25/93 (Amtsgericht Königstein im Taunus): In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Kammler Karosserie-

bau GmbH soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 35 921,97 DM. Hier von gehen ab die noch nicht festgesetzten Kosten für die Verwaltung und Verwertung der Masse.

Zu berücksichtigen sind 146 167,99 DM bevorrechtigte und 17 172,74 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsichtnahme bei dem Amtsgericht aus.

Frankfurt am Main, 27. 1. 1998

Der Konkursverwalter
Dr. Walter, Rechtsanwalt

808

81 N 1251/96: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Römer Mode GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführer Manuela Römer und Joachim Eppert, Wolfsgangstraße 65, 60322 Frankfurt am Main, soll die Schlußverteilung stattfinden. Es stehen hierfür 14 553,18 DM zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Verfahrens abgehen.

Es sind zu berücksichtigen: Vorrechtsforderungen I/I von 255,— DM; Vorrechtsforderungen I/II von 38 684,91 DM; Vorrechtsforderungen I/III von 554,78 DM und nicht bevorrechtigte Forderungen II von 320 818,18 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.

Frankfurt am Main, 28. 1. 1998

Der Konkursverwalter
Manfred Burghardt
Rechtsanwalt

809

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma SMD GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführer Siegfried Schunk, Jürgen Mesecke, Günter Domes, Werner Seidl, Andreas-Wilhelm-Heil-Straße 4, 35510 Butzbach, besteht Masseunzulänglichkeit. Die Masse reicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger nicht aus. Eine Verteilung erfolgt gemäß § 60 KO.

Friedberg (Hessen), 23. 1. 1998

Der Konkursverwalter
Rechtsanwalt Bernd Reuss

810

N 114/97 — **Beschluß**: In dem Konkursantragsverfahren betr. **Firma Dieter Krauss Karosserie-Fachbetrieb GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführerin Margit Krauss, Reinhardtstraße 41, 63571 Gelnhausen-Hailer, werden der Sequestersbeschuß und das Veräußerungsverbot vom 8. Oktober 1997 aufgehoben.

Gelnhausen, 22. 1. 1998

Amtsgericht

811

24 N 117/97: In dem Konkursantragsverfahren gegen **Firma GTD Gesellschaft für technische Dokumentation mbH**, vertreten durch ihren Geschäftsführer, den Techniker Rudolf Wilhelm Gartner, Wieseneckerstraße 14, 65474 Bischofsheim, Schuldnerin und Antragsgegnerin, wird heute, am Dienstag, dem 20. Januar 1998, zur Sicherung der Masse gegen die Antragsgegnerin angeordnet:

es wird ein allgemeines Veräußerungsverbot verhängt;
die Sequestration des Geschäftsbetriebs der Schuldnerin.

Zum Sequester wird bestellt: Rechtsanwalt

walt Ullrich F. Köster, Weinbergstraße 2, 65428 Rüsselsheim.

Groß-Gerau, 20. 1. 1998

Amtsgericht

812

6 N 38/95 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Frau Beate Fischer, Friedensstraße 7, 65589 Dornburg-Frickhofen**, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Hadamar, 26. 1. 1998

Amtsgericht

813

42 N 313/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **gbh planungsgesellschaft verfahrenstechnischer Anlagen mbH i. L., ehemals Giengen-Burgberg**, vertreten durch den Liquidator B. Fridmann, Hanau, wird der Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Donnerstag, 26. Februar 1998, 10.00 Uhr, Amtsgericht Hanau, Nussallee 17, 63450 Hanau, Zimmer 204 B, Gebäude B.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 22 296,44 DM, seine Auslagen sind auf 291,78 DM festgesetzt.

Hanau, 19. 1. 1998

Amtsgericht

814

42 N 11/98: In dem Konkursantragsverfahren **JIC-Technik Albert Jalink GmbH, Liebigstraße 16, 61130 Nidderau**, vertreten durch den Geschäftsführer Albert Jalink, werden heute, Donnerstag, 22. Januar 1998, 12.00 Uhr, zur Sicherung der Masse gemäß § 106 KO das allgemeine Veräußerungsverbot und die Sequestration über das Vermögen der Schuldnerin angeordnet.

Sequester ist der Rechtsanwalt Ottmar Hermann, Großer Hirschgraben 15, 60311 Frankfurt am Main.

Hanau, 22. 1. 1998

Amtsgericht

815

42 N 17/98: In dem Konkursverfahren betreffend **Horchler GmbH & Co. KG, vormals C. Baas, gegründet 1838, Frankfurt am Main**, vertreten durch die Firma Werkstätten für Innenausbau Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Frankfurt am Main, diese vertreten durch den Geschäftsführer Karl Reinhold Horchler, werden heute, Donnerstag, 22. Januar 1998, 15.00 Uhr, zur Sicherung der Masse gemäß § 106 KO das allgemeine Veräußerungsverbot und die Sequestration über das Vermögen der Schuldnerin angeordnet.

Sequester ist der Rechtsanwalt Hans-Ulrich Klotz, Friedrich-Ebert-Anlage 11 b, 63450 Hanau.

Hanau, 22. 1. 1998

Amtsgericht

816

42 N 18/98: In dem Konkursverfahren betreffend die **Firma Werkstätten für Innenausbau Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Frankfurt am Main**, vertreten durch den Geschäftsführer Karl Reinhold Horchler, Gutenbergstraße 9, 63477 Maintal, werden heute, Donnerstag, 22. Januar 1998, 15.00 Uhr, zur Sicherung der Masse gemäß § 106 KO das allgemeine Veräußerungsverbot und die Sequestration über das Vermögen der Schuldnerin angeordnet.

Sequester ist der Rechtsanwalt Hans-Ul-

rich Klotz, Friedrich-Ebert-Anlage 11 b, 63450 Hanau.

Hanau, 22. 1. 1998

Amtsgericht

817

1 N 34/97 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Udo Groos, Mitinhaber der Firma Neufeld & Groos, Vor der Mühle 1, 35745 Herborn-Burg**, wird die Sequestration der Vermögensmasse der vorgenannten Firma zur Sicherstellung und Feststellung der Konkursmasse angeordnet.

Verfügungen im Zusammenhang mit der Sicherung und Verwertung der Konkursmasse dürfen nur durch den Sequester vorgenommen werden. Die Schuldnerin hat sich jeder Verfügung zu enthalten, insbesondere ist ihr die Einziehung von Außenständen untersagt.

Zum Sequester wird Herr Rechtsanwalt Peter Reh, Kornmarkt 18, 35745 Herborn, bestellt.

Zugleich wird heute, am 21. Januar 1998, 10.15 Uhr, gegen die vorbezeichnete Konkursmasse aufgrund § 106 Konkursordnung ein allgemeines Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse erlassen.

Drittschuldner haben ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinschuldnerin sofort bei Fälligkeit unter Angabe des vorstehenden Beschlusses an den Sequester zu erfüllen.

Zahlungen an die Firma oder ihre Bevollmächtigten, die entgegen des vorstehenden Verbotes erfolgen, sind rechtsunwirksam.

Herborn, 21. 1. 1998

Amtsgericht

818

1 N 40/97 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Waldemar Neufeld, Mitinhaber der Firma Neufeld & Groos, Vor der Mühle 1, 35745 Herborn-Burg**, wird die Sequestration der Vermögensmasse der vorgenannten Firma zur Sicherstellung und Feststellung der Konkursmasse angeordnet.

Verfügungen im Zusammenhang mit der Sicherung und Verwertung der Konkursmasse dürfen nur durch den Sequester vorgenommen werden. Die Schuldnerin hat sich jeder Verfügung zu enthalten, insbesondere ist ihr die Einziehung von Außenständen untersagt.

Zum Sequester wird Herr Rechtsanwalt Peter Reh, Kornmarkt 18, 35745 Herborn bestellt.

Zugleich wird heute, am 21. Januar 1998, 10.15 Uhr, gegen die vorbezeichnete Konkursmasse aufgrund § 106 Konkursordnung ein allgemeines Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse erlassen.

Drittschuldner haben ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinschuldnerin sofort bei Fälligkeit unter Angabe des vorstehenden Beschlusses an den Sequester zu erfüllen.

Zahlungen an die Firma oder ihre Bevollmächtigten, die entgegen des vorstehenden Verbotes erfolgen, sind rechtsunwirksam.

Herborn, 21. 1. 1998

Amtsgericht

819

1 N 34/97 — **Beschluß**: Das in dem Konkursantragsverfahren über das Vermögen des **Udo Groos, Mitinhaber der Firma Neufeld & Groos, Vor der Mühle 1, 35745 Herborn-Burg**, am 21. Januar 1998 verfügte allgemeine Veräußerungsverbot und die am 21. Januar 1998 verfügte Sequestration sowie die Post- und Telegraphensperre werden

aufgehoben, nachdem der Konkursantrag zurückgenommen wurde.

Herborn, 26. 1. 1998

Amtsgericht

820

1 N 33/97 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Lothar Lautenschläger, Schreinerei, Gernsbach, 35756 Mittenaar-Bicken**, wird die Sequestration der Vermögensmasse der vorgenannten Firma zur Sicherstellung und Feststellung der Konkursmasse angeordnet.

Verfügungen im Zusammenhang mit der Sicherung und Verwertung der Konkursmasse dürfen nur durch den Sequester vorgenommen werden. Die Schuldnerin hat sich jeder Verfügung zu enthalten, insbesondere ist ihr die Einziehung von Außenständen untersagt.

Zum Sequester wird Herr Rechtsanwalt Bernd Ache, Langgasse 71, 35576 Wetzlar, bestellt.

Zugleich wird heute, am 27. Januar 1998, 15.15 Uhr, gegen die vorbezeichnete Konkursmasse aufgrund § 106 Konkursordnung ein allgemeines Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse erlassen.

Drittschuldner haben ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinschaftsdarlehnerin sofort bei Fälligkeit unter Angabe des vorstehenden Beschlusses an den Sequester zu erfüllen.

Zahlungen an die Firma oder ihre Bevollmächtigten, die entgegen des vorstehenden Verbotes erfolgen, sind rechtsunwirksam.

Herborn, 27. 1. 1998

Amtsgericht

821

650 N 37/92: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **M. Feldner GmbH, Kurier- und Wachgesellschaft M. Feldner mbH, Otto-Hahn-Straße 13, 34253 Lohfelden**, vertreten durch den Geschäftsführer Detlef Petzlar, ist der Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis bestimmt auf

Montag, 2. März 1998, 11.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichstraße 32—34, 2. Obergeschoß, Sitzungssaal 201.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 43 674,15 DM, seine Auslagen sind auf 500,— DM jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer festgesetzt.

Kassel, 15. 1. 1998

Amtsgericht

822

650 N 56/97: Das am 14. Mai 1997 eröffnete Konkursverfahren über das Vermögen der **MC-Kurier und Taxi GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Manfred Lerner, Herderstraße 2, 34233 Fuldatal, ist mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt (§ 204 KO).

Kassel, 18. 11. 1997

Amtsgericht

823

N 85/94 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Druck-Zentrum Angerer OHG, Werkstraße 2, 68519 Viernheim**, vertreten durch die persönlich haftenden Gesellschafter Rolf Dieter Angerer und Christoph Brühl, Bevollmächtigte: Rechtsanwälte Emrich u. Koll., Lameystraße 20, 68165 Mannheim, wird ein besonderer Prüfungstermin auf

Mittwoch, 11. März 1998, 14.00 Uhr, Saal 10, bestimmt.

Der Termin dient zur Prüfung nachträg-

lich angemeldeter Forderungen und zur Berichterstattung des Konkursverwalters.

Lampertheim, 20. 1. 1998

Amtsgericht

824

7 N 60/96: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Wilhelm, Hoch-, Tief- und Stahlbetonbau KG, 65549 Limburg a. d. Lahn**, wird dem Konkursverwalter auf seinen Antrag hin gestattet, der Konkursmasse einen Vorschuß auf seine Vergütung und Auslagen in Höhe von 75 000,— DM zu entnehmen.

Limburg a. d. Lahn, 30. 12. 1997

Amtsgericht

825

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn **Norbert Sass, Birkenweg 16, Rödermark, Az. 7 N 12/90, Amtsgericht Langen**, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 28 716,95 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 10 317,84 DM bevorrechtigte und 182 150,14 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) Langen, Zimmerstraße 29.

Maintal, 22. 1. 1998

Der Konkursverwalter

Dipl.-Kfm. Ulrich Kneller
Rechtsanwalt und Notar

826

N 22/96: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Laser Com Computer Drucksysteme GmbH, Rathausgasse 7, 64720 Michelstadt**, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung Termin bestimmt auf

Dienstag, den 3. März 1998, 10.00 Uhr, Zimmer 206, vor dem Amtsgericht Michelstadt, Erbacher Straße 47.

Michelstadt, 27. 1. 1998

Amtsgericht

827

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Sakinc GmbH**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Sahin Sakinc, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 1 177,64 DM, abzüglich noch anfallender Massekosten und Masseschulden (Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters, Gerichtskosten).

Zu berücksichtigen sind 271 549,50 DM bevorrechtigte Forderungen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Gläubiger liegt auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts in Offenbach am Main, Gerichtsgebäude D, Kaiserstraße 42, 63065 Offenbach am Main, Az. 7 N 82/92, zur Einsicht der Beteiligten aus.

Mühlheim, 23. 1. 1998

Der Konkursverwalter

Müller, Rechtsanwalt

828

7 N 310/97: Über das Vermögen der Firma **KF Autosport Kloos & Fischer GmbH i. L.**,

Feldstraße 10, 63179 Obertshausen, vertreten durch den Liquidator Carsten Fischer, Hainerweg 11, 63071 Offenbach am Main, wird heute, am 12. Dezember 1997, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Matthias Hartard, Kaiserstraße 54, 63065 Offenbach am Main.

Konkursforderungen sind bis 9. März 1998 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 und 204 KO bezeichneten Gegenstände:

Freitag, 6. März 1998, 11.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Freitag, 20. März 1998, 9.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Gebäude F, Kaiserstraße 29 (Hinterhaus), Erdgeschoß, Saal 1001.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 27. Februar 1998.

Offenbach am Main, 12. 12. 1997

Amtsgericht

829

7 N 166/95 — **Beschluß:** Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Business Media Hard- und Software GmbH (vormals CopyMaster Deutschland Hard- und Software GmbH)**, vertreten durch den Geschäftsführer Uwe Kretschmer, Am Goldberg 9, 63150 Heusenstamm.

Die Vornahme der Schlußverteilung wird genehmigt und Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis sowie zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände bestimmt auf

Donnerstag, 5. März 1998, 14.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Offenbach am Main, Gerichtsgebäude F, Kaiserstraße 29 (Hinterhaus), Saal 1001, Erdgeschoß.

Die Vergütung des Konkursverwalters wurde auf 10 729,75 DM, die baren Auslagen auf 158,24 DM festgesetzt, jeweils einschließlich Mehrwertsteuer.

Offenbach am Main, 29. 12. 1997

Amtsgericht

830

1 N 28/97: Konkursantragsverfahren betreffend die **Dipl.-Ing. Rainer Sickerling Straßen- und Tiefbau GmbH, Rüdeshaim am Rhein, Ingelheimer Straße 1**, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Rainer Sickerling und Manfred Höhler.

Der Antrag auf Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Schuldnerin ist mangels Masse abgewiesen. Das am 24. November 1997 verfügte allgemeine Veräußerungsverbot ist aufgehoben. Das Amt des Sequesters ist beendet.

Rüdeshaim am Rhein, 26. 1. 1998

Amtsgericht

831

4 N 55/97: Der von einem Gläubiger gestellte Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Firma **Cassaniti Obst- und Südfrüchte Import GmbH i. L.**, vertreten durch den Liquidator Alfio Cassaniti, Karlsbader Straße 35, 65428 Rüsselsheim, ist durch **Beschluß vom 2. Sep-**

tember 1997 mangels einer die Kosten deckenden Masse zurückgewiesen worden.

Rüsselsheim, 4. 12. 1997 **Amtsgericht**

832

4 N 70/97: Der von einem Gläubiger gestellte Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Frau **Kata Basta, 65468 Trebur-Astheim**, ist durch Beschluß vom 5. August 1997 mangels einer die Kosten deckenden Masse zurückgewiesen worden.

Rüsselsheim, 4. 12. 1997 **Amtsgericht**

833

4 N 79/97: Der Antrag der Firma **Max Cargo Services GmbH, Im Taubengrund 23, 65451 Kelsterbach**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer H. C. Rudolphi, wohnhaft z. o. Leisten 5, 2132 ME Hoofddorp, Niederlande, auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das eigene Vermögen, ist durch Beschluß vom 30. Juli 1997 mangels einer die Kosten deckenden Masse zurückgewiesen worden.

Rüsselsheim, 4. 12. 1997 **Amtsgericht**

834

4 N 9/98: In dem Konkurseröffnungsverfahren betreffend das Vermögen der Firma **MT Baubetreuungs GmbH, Bahnhofstraße 16—18, 65479 Raunheim**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Erich Martin, wohnhaft Varangeviller Straße 24 A, 63486 Bruchköbel, ist der Schuldnerin am 20. Januar 1998, um 12.00 Uhr, verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen mehr einziehen. Sequestration ist angeordnet.

Zum Sequester wird bestellt Rechtsanwalt Dr. Georg Bernsau, Kennedyallee 49, 60596 Frankfurt am Main, Tel. 0 69/63 00 01-0.

Rüsselsheim, 20. 1. 1998 **Amtsgericht**

835

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Basis Hochbau GmbH, Auf dem Klapperfeld 2, 65594 Runkel**, Amtsgericht Limburg, Az. 7 N 41/92, soll die Schlußverteilung stattfinden. Der verfügbare Verfahrensüberschuß in Höhe von 4 079,64 DM reicht aus, die noch offenen Massekosten gemäß § 58 Nr. 1 und 2 KO zu begleichen. Die übrigen Masseverbindlichkeiten sowie die Konkursforderungen können nicht bedient werden.

Das Schlußverzeichnis liegt bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Limburg (Konkursgericht) zur Einsichtnahme aus.

Sankt Augustin, 27. 1. 1998

Der Konkursverwalter
Kalk er, Steuerberater

836

N 93/97: Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen der **GFL Auto Technik & Design GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Jürgen Rudolf David, Frankfurter Straße 86, 63500 Seligenstadt.

Der Sequestrationsbeschluß und das Veräußerungsverbot vom 2. Oktober 1997 werden aufgehoben.

Seligenstadt, 22. 1. 1998 **Amtsgericht**

837

N 42/92: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **RBE Computertechnik**

Vertriebs GmbH in Mainhausen ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Seligenstadt, 8. 1. 1998 **Amtsgericht**

838

N 40/96: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Seufert Verpackungen GmbH, Hans-Sachs-Straße 3, 63110 Rodgau**, wird Termin zur weiteren Gläubigerversammlung zwecks Anhörung der Gläubiger gemäß § 133 KO bezüglich der UR 865/97 und 866/97 des Notars Haack in Offenbach am Main (Genehmigung des Vergleichs und der Übertragung der Geschäftsanteile) bestimmt auf

Montag, 2. März 1998, 9.30 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Giselastraße 1, 63500 Seligenstadt.

Seligenstadt, 22. 1. 1998 **Amtsgericht**

839

In dem Nachlaß-Konkursverfahren über das Vermögen des verstorbenen, zuletzt in **35274 Kirchhain, Am Langacker 9**, wohnhaft gewesen **Herrn Heinz Seidel** soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 4 256,26 DM, abzüglich noch anfallender Massekosten und Masseschulden (Gerichtskosten). Zu berücksichtigen sind 1 760,48 DM bevorrechtigte und 138 730,78 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Gläubiger liegt auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichtes in Kirchhain, Niederrheinische Straße 32, zur Einsicht der Beteiligten aus.

Stadtallendorf, 26. 1. 1998

Der Konkursverwalter
Falk Fichtner
Rechtsanwalt und Notar

840

8 N 4/98: In dem Konkursverfahren betreffend **Herrn Reiner Uwe Kelzenberg, Im Wickengarten 16, 65606 Villmar**, wird heute, am 22. Januar 1998, um 16.00 Uhr, gegen den vorbezeichneten Schuldner aufgrund § 106 KO ein allgemeines Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse erlassen.

Dem Schuldner wird allgemein untersagt, Gegenstände seines Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen oder sie zu belasten (allgemeines Veräußerungsverbot). Insbesondere ist ihm die **Einziehung von Außenständen untersagt**.

Weilburg, 22. 1. 1998 **Amtsgericht**

841

8 N 25/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Willy G. Walter als Inhaber der Firma Willy G. Walter, Metallverarbeitung und Gerätebau, 35799 Merenberg**, wurde durch Beschluß vom 23. Januar 1998 die Vergütung des Sequesters festgesetzt.

Der Beschluß kann auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Weilburg eingesehen werden.

Weilburg, 23. 1. 1998 **Amtsgericht**

842

3 N 13/98: In dem Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen der Firma **Rinker Grundstücks GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführer Henrietta Rinker und Ottmar Rinker, Kollenbergstraße 11, 35644 Hohenahr, ist am 21. Januar 1998, 16.00 Uhr, die Sequestration über das Vermögen der Schuldnerin angeordnet und ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

Verfügungen der Schuldnerin sind ebenso unwirksam wie Zahlungen, die Einziehung von Forderungen oder Verrechnungen.

Wetzlar, 21. 1. 1998 **Amtsgericht**

843

62 N 292/97: Konkursantragsverfahren betr. Firma **Focus Computervertriebs GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführer Hans Michael von Garnier, Kai von Garnier, Adrian Claudio Braxmaier und Manfred Höhn, Fritz-Haber-Straße 4, 65203 Wiesbaden.

Der Schuldnerin ist am 16. Januar 1998 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 16. 1. 1998 **Amtsgericht**

844

62 N 218/96: In dem Konkursantragsverfahren betreffend **Reuter & Partner Beteiligungs-Verwaltungs-GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführer H. K. Reuter und Roland Valenta, Neubauerstraße 12, 65193 Wiesbaden, wurde der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens am 4. November 1997 mangels Masse abgewiesen.

Das am 13. Oktober 1996 verfügte Veräußerungsverbot ist aufgehoben. Das Amt des Sequesters ist beendet.

Wiesbaden, 12. 1. 1998 **Amtsgericht**

845

62 N 29/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **ADAG-Anleger-Dienstleistungs-Aktiengesellschaft für Management und Verwaltung, Adolfstraße 16, 65185 Wiesbaden**, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden Dr. Hanspeter Steinbuch, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf

Montag, 16. März 1998, 11.00 Uhr, Raum 402, IV. Stock, im Nebengebäude Moritzstraße 5 des Amtsgerichts Wiesbaden, bestimmt.

Tagesordnung:

1. Bericht des Konkursverwalters,
2. Prüfung nachgemeldeter Forderungen,
3. Abnahme der Schlußrechnung,
4. Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis.

Die Vergütung des Konkursverwalters und des Gläubigerausschusses wurde festgesetzt.

Wiesbaden, 21. 1. 1998 **Amtsgericht**

846

62 N 175/97: Konkursantragsverfahren betr. die **Golden Ice Company Eisdienleistungsgesellschaft mbH, Goldgasse 14, 65183 Wiesbaden**, vertreten durch den Geschäftsführer Carlo Jaffaldano.

Der Schuldnerin ist am 22. Januar 1998 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 22. 1. 1998 **Amtsgericht**

847

62 N 250/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **H.B.S. Modellbahnen GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Joachim Huth, Goebenstraße 3, 65195 Wiesbaden, wird Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf Montag, den 9. März 1998, 8.30 Uhr,

Gleichzeitig wird die Gläubigerversammlung einberufen auf Montag, den 20. April 1998, 8.30 Uhr.

Beide Termine finden statt auf Saal 402, IV. Stock, im Nebengebäude Moritzstraße 5 des Amtsgerichts Wiesbaden.

Tagesordnung der Gläubigerversammlung:

1. Bericht des Konkursverwalters,
2. Abnahme der Schlußrechnung,
3. Vergütung des Konkursverwalters,
4. Einstellung mangels Masse.

Wiesbaden, 23. 1. 1998 Amtsgericht

848

62 N 311/97: Konkursantragsverfahren betreffend **Blitz Bau GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer **Sladisa Vujicic**, Dotzheimer Straße 121, 65197 Wiesbaden.

Der Schuldnerin ist am 22. Januar 1998 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 22. 1. 1998 Amtsgericht

849

62 N 11/98: Konkursantragsverfahren betreffend **Dieter Roller GmbH, Holzstraße 45, 65197 Wiesbaden**, vertreten durch den Geschäftsführer **Dieter Roller**.

Der Schuldnerin ist am 22. Januar 1998 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 22. 1. 1998 Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

850

K 41/96: Das im Grundbuch von Grebenau, Bezirk Alsfeld, Band 22, Blatt 825, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Grebenau, Flur 1, Nr. 27/5, Gebäude- und Freifläche, Alsfelder Warte 33, Größe 19,62 Ar,

soll am Freitag, dem 29. Mai 1998, 9.00 Uhr, Raum 17, 1. Stock, Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 9. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Manfred Schmitt, Ahornweg 8, 64846 Groß-Zimmern.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 150 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 9. 1. 1998 Amtsgericht

851

K 30/97: Das im Grundbuch von Bernsburg, Bezirk Alsfeld, Band 13, Blatt 458, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Bernsburg, Flur 4, Nr. 151, Gebäude- und Freifläche, Lindenweg, Größe 6,84 Ar,

soll am Freitag, dem 8. Mai 1998, 9.00 Uhr, Raum 17, 1. Stock, Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. 7. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Anneliese Heddäus geborene **Glinka**, Moltkestraße 50, 64295 Darmstadt.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 100 830,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 21. 1. 1998 Amtsgericht

852

1 K 11/97: Die im Grundbuch von Ehringen, Band 49, Blatt 1874, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ehringen, Flur 16, Flurstück 40, Gebäude- und Freifläche, Mittelstraße 6, Größe 1,64 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ehringen, Flur 16, Flurstück 41, Freifläche, Mittelstraße, Größe 1,29 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 25. März 1998, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 2. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hannelore Gerke geb. **Schwarz**.
Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück Flur 16, Flurstück 40 auf 280 000,— DM,

Grundstück Flur 16, Flurstück 41 auf 3 870,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Arolsen, 22. 1. 1998 Amtsgericht

853

1 K 26/97: Das im Grundbuch von Wrexen, Band 24, Blatt 691, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 28, Gemarkung Wrexen, Flur 1, Flurstück 275/2, Hof- und Gebäudefläche, Triftstraße 6, Größe 6,47 Ar,

soll am Mittwoch, dem 25. März 1998, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 5. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karin Korte geb. **Rompel**,

Margarete Bahn geb. **Rompel**.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 150 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Arolsen, 22. 1. 1998 Amtsgericht

854

6 K 55/96: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Steinbach, Blatt 2210,

BV lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 175/3, Hof- und Gebäudefläche, Bahnstraße 14, 14 A, 14 B, Größe 8,19 Ar,

soll am Dienstag, dem 21. April 1998, 10.00 Uhr, Raum 103, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 9. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Lothar Wassmuth,
Karla Wassmuth, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 530 000,— DM.

1. Vordergebäude (Nr. 14); Baujahr etwa Jahrhundertwende, in den 50er Jahren und 1962 Anbauten;

2. Dreifamilienwohnhaus (Nr. 14 A), Baujahr 1966, Modernisierung 1981;

3. Einfamilienwohnhaus (Nr. 14 B), Baujahr 1993;

4. Nebengebäude, Grenzbebauung, Baujahr 1950.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 20. 1. 1998

Amtsgericht

855

2 K 4/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Langsied, Band 13, Blatt 346, Miteigentumsanteil von 1 794/10 000 an dem Grundstück,

Gemarkung Langsied, Flur 3, Flurstück 66/11, Gebäude- und Freifläche, Fichtenstraße 9 a, Größe 7,19 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen (Wohnung im Obergeschoß, Keller), im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3;

für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 344 bis 349); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Abstellplatz Nr. 3 (16) des Freiflächenplans;

soll am Freitag, dem 3. April 1998, 10.00 Uhr, Raum 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Am Kurpark 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 2. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Jürgen Eifert, **Eltville**.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

210 000,— DM

— Wohnung (3 Zimmer, Küche, Bad, Gäste-WC, Abstellraum, Balkon) —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 20. 1. 1998 Amtsgericht

856

2 K 42/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Nauroth, Band 14, Blatt 378,

Ifd. Nr. 2, Flur 5, Flurstück 124/2, Ackerland, Auf dem Nebert, Größe 21,88 Ar, soll am Freitag, dem 17. April 1998, 10.00 Uhr, Raum 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 9. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ruth Pankalla, Heidenrod.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

17 500,— DM (Ackerland).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 22. 1. 1998 Amtsgericht

857

2 K 41/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Nauroth, Band 14, Blatt 378,

Ifd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 82, Bauplatz, Sudetenstraße 9, Größe 7,34 Ar,

soll am Freitag, dem 17. April 1998, 8.00 Uhr, Raum 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 9. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ruth Pankalla, Heidenrod.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

637 000,— DM

(Einfamilienwohnhaus mit separater Doppelgarage; vom Haus aus zugänglich, Baujahr 1992).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 22. 1. 1998 Amtsgericht

858

8 K 19/97: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Bad Vilbel, Band 288, Blatt 10495, eingetragene Grundeigentum, 101,56/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Bad Vilbel, Flur 14, Flurstück 134/42, Gebäude- und Freifläche, Samlandweg 20, 20 A, 20 B, Größe 12,46 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und Räumen Samlandweg 20, mit Nr. 3 des Aufteilungsplanes bezeichnet;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blatt 10484 bis Blatt 10495); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Sondernutzungsregelung ist getroffen bezüglich Pkw-Abstellplätze Nr. 3, 4, 9, 10, 11 und Freiflächen mit A, B, C, D (Anlagen 7, 8) bezeichnet; Sondernutzungsregelung wird getroffen bezüglich Pkw-Abstellplätzen mit Nr. 1, 2 bis 5, 6, 7, 8 bezeichnet;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 29. 11. 1994; übertragen aus Blatt 7427; eingetragen am 6. 1. 1995;

soll am Mittwoch, dem 15. April 1998, 8.30 Uhr, Sitzungssaal 3, 2. Ebene, Friedrich-Ebert-Straße 28, 61118 Bad Vilbel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 5. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Susanne Dragendorff-Schwirblies geb. Dragendorff, geboren am 2. 1. 1967, Hochstättenstraße 17, 65183 Wiesbaden.

Beschlagnahmedatum: 13. Mai 1997.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Ifd. Nr. 1 auf 280 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Vilbel, 12. 1. 1998 Amtsgericht

859

8 K 69/96: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Bad Vilbel, Band 91, Blatt 4585, eingetragene Grundeigentum,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Bad Vilbel, Flur 4, Flurstück 1/19, Gebäude- und Freifläche, Friedrich-Ebert-Straße 58, Größe 3,92 Ar,

— einseitig angebautes 1geschossiges Einfamilienwohnhaus, Garagengebäude, Schuppen —,

soll am Mittwoch, dem 8. April 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Ebert-Straße 28, 61118 Bad Vilbel, Sitzungssaal 3, 2. Ebene, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 1. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Marion-Heike Kaden geb. Vogt, geboren am 4. 8. 1953, Friedrich-Ebert-Straße 58, 61118 Bad Vilbel,

Wolfgang Kaden, geboren am 2. 7. 1954, Körberstraße 6, 86156 Augsburg,

— je zur Hälfte —.

Beschlagnahmedatum: 23. Januar 1997.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Vilbel, 24. 11. 1997/27. 1. 1998

Amtsgericht

860

K 12/97: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Alt Wildungen, Band 34, Blatt 991, Lieg.-B.-Nr. 9, Bestandsverzeichnis,

Ifd. Nr. 9, Gemarkung Alt Wildungen, Flur 15, Flurstück 18, Ackerland, Waldfläche, Bei der Hexenschanze, Größe 66,19 Ar,

soll am Montag, dem 30. März 1998, 10.00 Uhr, Sitzungssaal, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Laustraße 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 4. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Emde II, Christian, Landwirt, geboren am 1. 11. 1934, Bad Wildungen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

7 944,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Wildungen, 21. 1. 1998 Amtsgericht

861

4 K 101/97: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch (Erbbaugrundbuch) von Fehlheim, Band 21, Blatt 931,

Ifd. Nr. 1, Erbbaurecht, eingetragen auf dem Grundstück Ifd. Nr. 2, Gemarkung Fehlheim, Flur 1, Flurstück 178, Hof- und Gebäudefläche, Waldstraße 57, Größe 6,88 Ar,

unter Abteilung II Nr. 3 für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 24. Oktober 1957,

soll am Montag, dem 20. April 1998, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 9. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Johann Schäfer, Waldstraße 57, 64625 Bensheim,

2. Bärbel Schmidt, Am Ziegelfalltor 4, 64625 Bensheim, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für das Erbbaurecht auf 370 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 20. 1. 1998

Amtsgericht

862

K 22/97: Das im Grundbuch von Mornshausen a. S., Band 17, Blatt 614, eingetragene Grundeigentum,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Mornshausen a. S., Flur 10, Flurstück 48/1, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 53, Größe 0,73 Ar,

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Mornshausen a. S., Flur 10, Flurstück 48/3, Freifläche, Hauptstraße, Größe 2,63 Ar,

soll am Freitag, dem 26. Juni 1998, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Biedenkopf, Hainstraße 72, Raum Nr. 110, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 6. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Richard Schmidt, Am Birnbaum 2, 35075 Gladenbach.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück Ifd. Nr. 3 auf 38 594,— DM, Grundstück Ifd. Nr. 4 auf 18 255,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Biedenkopf, 12. 1. 1998

Amtsgericht

863

7 K 20/96: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Düdelsheim, Band 39, Blatt 2075,

Gemarkung Düdelsheim, Flur 1, Nr. 727/4, Gebäude- und Freifläche, Rosenweg 15, Größe 5,23 Ar,

soll am Montag, dem 8. Juni 1998, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoß, Saal 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Zwangsvollstreckungsvermerk wurde am 5. März 1996 im Grundbuch eingetragen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

410 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 15. 1. 1998

Amtsgericht

864

7 K 59/97: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Düdelsheim, Band 39, Blatt 2075,

Gemarkung Düdelsheim, Flur 1, Nr. 726/1, Gebäude- und Freifläche, Schulstraße 21, Größe 3,16 Ar,

soll am Montag, dem 8. Juni 1998, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoß, Saal 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Zwangsvollstreckungsvermerk wurde am 24. Juli 1997 im Grundbuch eingetragen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

315 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 15. 1. 1998

Amtsgericht

865

7 K 88/97: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bindsachsen, Band 25, Blatt 1067,

Gemarkung Bindsachsen, Flur 1, Nr. 140, Gebäude- und Freifläche, Am Wasen 7, Größe 8,17 Ar,

soll am Montag, dem 25. Mai 1998, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoß, Saal 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 30. September 1997 im Grundbuch eingetragen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

410 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 15. 1. 1998

Amtsgericht

866

7 K 28/97: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Büdingen, Band 104, Blatt 4488,

BV Nr. 1, Gemarkung Büdingen, Flur 9, Nr. 3/18, Betriebsgelände, Industriestraße 40, Größe 1,35 Ar,

BV Nr. 2, Gemarkung Büdingen, Flur 9, Nr. 3/41, Betriebsgelände, Industriestraße 40, Größe 33,18 Ar,

— Kfz-Werkstatt nebst Büroräumen und einem Ausstellungsgebäude; mitversteigert werden zahlreiche Zubehörgegenstände —;

soll am Montag, dem 15. Juni 1998, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoß, Saal 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 28. April 1997 im Grundbuch eingetragen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

BV Nr. 1 auf 22 000,— DM,

BV Nr. 2 einschließlich Zubehör auf 1 710 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 16. 1. 1998

Amtsgericht

867

61 K 172/97: Das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk VI, Band 267, Blatt 9285, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur 100, Flurstück 99/8, Gebäude- und Freifläche, Schulzweg 28, Größe 1,78 Ar,

soll am Dienstag, dem 26. Mai 1998, 10.00 Uhr, Saal 109, I. Stock, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 9. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Wolfgang Friedrich Wilhelm Hirt, geboren am 14. 9. 1948, Darmstadt,

b) Anna Katharina Brigitte Hirt, geboren am 26. 3. 1958, Darmstadt, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 490 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 19. 1. 1998

Amtsgericht

868

61 K 173/97: Das im TE-Grundbuch von Darmstadt, Bezirk VI, Band 256, Blatt 8951, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1: 15/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Darmstadt, Flur 100, Flurstück 97, Gebäude- und Freifläche, Schulzweg, Größe 24,49 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 84 bezeichneten Pkw-Stellplatz in der Tiefgarage im Untergeschoß (im Aufteilungsplan mit Nr. 84 bezeichnet) — es ist Sondernutzung vereinbart —,

soll am Dienstag, dem 26. Mai 1998, 10.00 Uhr, Saal 109, I. Stock, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 9. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Wolfgang Friedrich Wilhelm Hirt, geboren am 14. 9. 1948, Darmstadt,

b) Anna Katharina Brigitte Hirt geb. Daniel, geboren am 26. 3. 1958, Darmstadt, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücksmiteigentumsanteils, verbunden mit dem Sondereigentum, ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 32 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 19. 1. 1998

Amtsgericht

869

61 K 189/97: Der im WE-Grundbuch von Eschollbrücken, Band 37, Blatt 1559, eingetragene

lfd. Nr. 1: 34/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Eschollbrücken, Flur 1, Flurstück 862, Hof- und Gebäudefläche, Im Wingertsfeld 4, 6, 8, 10, Größe 25,61 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der mit Nr. XVIII im Aufteilungsplan bezeichneten Zwei-Zimmer-Wohnung im 4. Obergeschoß links mit einer Wohnfläche von 60,60 qm, an dem mit der Nr. XVIII g bezeichneten Keller, an dem mit der Nr. XVIII i bezeichneten Pkw-Einstellplatz und an der mit der Nr. XVIII h bezeichneten Müllbox;

Lage der Wohnung: 4. OG rechts, linker Eingang Westseite, Im Wingertsfeld 4;

soll am Donnerstag, dem 25. Juni 1998, 10.00 Uhr, Saal 8, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 11. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gisela Motz, geboren am 12. September 1947, Pfungstadt.

Der Wert des Grundstücksmiteigentumsanteils, verbunden mit dem Sondereigentum, ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 127 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 20. 1. 1998

Amtsgericht

870

3 K 56/97: Das im Grundbuch von Klein-Zimmern, Band 10, Blatt 425, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 8, Klein-Zimmern, Flur 1, Flurstück 547, Gebäude- und Freifläche (baureifes Land, keine bauliche Anlage), Taunusstraße, Größe 9,02 Ar,

soll am Montag, dem 25. Mai 1998, 13.00 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 8. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Karl-Heinz Weske und Christa Weske, — in Gütergemeinschaft —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

310 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 21. 1. 1998

Amtsgericht

871

3 K 17/96: Das im Grundbuch von Groß-Zimmern, Band 133, Blatt 4975, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Groß-Zimmern, Flur 16, Flurstück 502, Bauplatz, Westendstraße, Größe 9,82 Ar (Wohn-Mischgebiet);

soll am Montag, dem 25. Mai 1998, 14.15 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 4. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Volker Runge und Michael Leibner, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

550 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 23. 1. 1998

Amtsgericht

872

3 K 10/97: Das im Grundbuch von Groß-Bieberau, Band 80, Blatt 3130, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 2/10 an dem Grundstück, Gemarkung Groß-Bieberau, Flur 1, Flurstück 643, Liegenschaftsbuch 1710, Gebäude- und Freifläche, Am Lehneberg 5, Größe 0,45 Ar,

Gemarkung Groß-Bieberau, Flur 1, Flurstück 630/5, Liegenschaftsbuch 1710, Gebäude- und Freifläche, Am Lehneberg 5, Größe 16,19 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung sowie Sondernutzung an Garten und Pkw-Abstellflächen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3,

soll am Montag, dem 30. März 1998, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 3. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Peter Piesch.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

385 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 23. 1. 1998

Amtsgericht

873

3 K 49/95: Das im Grundbuch von Dieburg, Band 238, Blatt 8915, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Dieburg, Flur 9, Flurstück 250/7, Gebäude- und Freifläche, Benzstraße 15, Größe 16,02 Ar,

lfd. Nr. 2, Dieburg, Flur 9, Flurstück 250/8, Gebäude- und Freifläche, Benzstraße, Größe 0,25 Ar,

lfd. Nr. 3, Dieburg, Flur 9, Flurstück 250/15, Gebäude- und Freifläche, Benzstraße 11—15, Größe 19,15 Ar (Lager und Bürogebäude),

soll am Montag, dem 6. April 1998, 13.45 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 10. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Firma CIS Complet Immobilien Service GmbH, Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
2 850 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 27. 1. 1998

Amtsgericht

874

8 K 23/97: Das im Grundbuch von Niederscheid, Band 70, Blatt 2272, eingetragene Grundeigentum, — halber Miteigentumsanteil —

lfd. Nr. 1, Flur 18, Flurstück 386/1, Weg, Buchenweg, Größe 4,17 Ar,

soll am Mittwoch, dem 1. April 1998, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Saal 18 im Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 7. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Konrad Georg Anacker, geboren am 20. 6. 1939, Tannenweg 19, 35687 Dillenburg, — zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums — halber Anteil — ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 18, Flurstück 386/1 auf 5 563,75 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Dillenburg, 26. 1. 1998

Amtsgericht

875

84 K 44/97: Das im Grundbuch-Bezirk 15 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 47, Blatt 1676, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 196, Flurstück 45/1, Hof- und Gebäudefläche, Krielteler Straße 49, Größe 2,27 Ar, soll am Mittwoch, dem 29. April 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 4. 1997 (Versteigerungsvermerk):

1. Herr Siegfried Frankenberger in Flörsheim,
 2. Herr Adolf Theisen in Flörsheim,
- je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 760 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 15. 12. 1997 Amtsgericht

876

84 K 218/96: Die im Grundbuch-Bezirk 68 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 307, Blatt 10084, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 68, Flur 36, Flurstück 396, Gebäude- und Freifläche, Am Hollgraben, Größe 2,00 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung 68, Flur 36, Flurstück 405, Gebäude- und Freifläche, Am Hollgraben 23—31, Größe 13,22 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung 68, Flur 36, Flurstück 406/1, Gebäude- und Freifläche, Am Hollgraben 23—31, Größe 0,15 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung 68, Flur 36, Flurstück 406/2, Gebäude- und Freifläche, Am Hollgraben 23—31, Größe 0,32 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung 68, Flur 36, Flurstück 406/3, Gebäude- und Freifläche, Am Hollgraben 23—31, Größe 0,46 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung 68, Flur 36, Flurstück 406/4, Gebäude- und Freifläche, Am Hollgraben 23—31, Größe 0,39 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung 68, Flur 36, Flurstück 406/5, Gebäude- und Freifläche, Am Hollgraben 23—31, Größe 0,30 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung 68, Flur 36, Flurstück 407/4, Gebäude- und Freifläche, Am Hollgraben 23—31, Größe 9,24 Ar,

— lfd. Nr. 1 bis 8, derzeit ungebaut —, sollen am Dienstag, dem 14. Juli 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 1. 1997 (Versteigerungsvermerk):

BCV Bau-Consult-Verwaltungs-GmbH, Stockheimer Weg 9, 61250 Usingen.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 159 000,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 1 718 600,— DM,

lfd. Nr. 3 auf 19 500,— DM,

lfd. Nr. 4 auf 41 600,— DM,

lfd. Nr. 5 auf 59 800,— DM,

lfd. Nr. 6 auf 50 700,— DM,

lfd. Nr. 7 auf 39 000,— DM,

lfd. Nr. 8 auf 1 515 400,— DM,

insgesamt auf 3 603 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 12. 1. 1998 Amtsgericht

877

84 K 288/96: Das im Wohnungs-Grundbuch-Bezirk 32 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 142, Blatt 4845, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 3,777/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 557, Flurstück 154/9, Hof- und Gebäudefläche, Mailänder Straße 14—18, Größe 40,85 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 174 im Turm 3, VI. Obergeschoß und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen insgesamt Blätter 4670 bis 4899), (2-Zimmer-Wohnung laut Gutachten),

soll am Dienstag, dem 21. Juli 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 2. 1997 (Versteigerungsvermerk):

Adamar Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
158 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 14. 1. 1998 Amtsgericht

878

84 K 59/95: Das im Wohnungsgrundbuch-Bezirk 68 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 305, Blatt 10042, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 291,5/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 68, Flur 24, Flurstück 641/369, Gebäude- und Freifläche, Im Sperber 4, Größe 7,69 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2 — Obergeschoß und Dachgeschoß Altbau — des Aufteilungsplans;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt (eingetragen Band 305, Blätter

10041, 10043, 10044) und teilweise in der Veräußerung,

soll am Montag, dem 27. April 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 5. 1995 (Versteigerungsvermerk):

Klaus Meinhardt, Im Sperber 4, 60388 Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
410 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 19. 11. 1997 Amtsgericht

879

84 K 41/96: Das im Grundbuch-Bezirk Hofheim des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 258, Blatt 8025, eingetragene Wohnungseigentum (Doppelhaushälfte),

lfd. Nr. 1: 108/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hofheim, Flur 16, Flurstück 7/5, Gebäude- und Freifläche, Oskar-Meyrer-Straße 22, Größe 7,20 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 5 laut Aufteilungsplan, mit Sondernutzungsrecht an einer Grundstücksfläche, einer Terrassenfläche und an den Pkw-Abstellplätzen im Carport Nr. 3 und 4 und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 8021 bis 8027),

soll am Mittwoch, dem 6. Mai 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 3. 1996 (Versteigerungsvermerk):

Herr Jörn Leemhuis, Oskar-Meyrer-Straße 22, 65719 Hofheim.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
280 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 4. 12. 1997 Amtsgericht

880

84 K 145/96: Das im Grundbuch-Bezirk Oberliederbach des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Band 33, Blatt 907, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 48, Gemarkung Oberliederbach, Flur 7, Flurstück 21/7, Gebäude- und Freifläche, Sindlinger Weg 10, Größe 8,15 Ar,

soll am Dienstag, dem 28. Juli 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 8. 1996 (Versteigerungsvermerk):

Gemeinde Liederbach.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 100 000,— DM, davon entfällt

- a) auf Grund und Boden 544 400,— DM,
- b) auf das Gebäude 555 600,— DM, (dreigeschossiges Wohnheim ohne Keller).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 15. 1. 1998 Amtsgericht

881

K 24/97: Das im Grundbuch von Bad Zwesten, Band 64, Blatt 1758, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1 BV, Flur 8, Flurstück 63/63, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Brüder-Grimm-Straße 6, Größe 8,24 Ar, soll am Freitag, dem 3. April 1998, 10.00 Uhr, Raum 15, im 1. Stock des Amtsgerichtsgebäudes, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 9. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Rosemarie Krummel, Bad Zwesten.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
386 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fritzlar, 20. 1. 1998

Amtsgericht

882

K 49/97: Das im Grundbuch von Wald-Michelbach, Band 82, Blatt 2733, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wald-Michelbach, Flur 8, Flurstück 44/34, Hof- und Gebäudefläche, Lönsstraße 3, Größe 7,31 Ar, soll am Dienstag, dem 24. März 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth/Odw., Heppenheimer Straße 15, Raum 8 (Erdgeschoß), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 8. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Waltraud Mittwollen und Harald Schimkat.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
410 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fürth/Odw., 8. 1. 1998

Amtsgericht

883

5 K 60/97: Das im Grundbuch von Tann, Band 60, Blatt 1972, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Tann, Flur 7, Flurstück 69, Gebäude- und Freifläche, Schuhgasse 6, Größe 3,40 Ar, soll am Mittwoch, dem 17. Juni 1998, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Raum 3100 (3. Obergeschoß, Neubau), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
160 000,— DM.

Eingetragene Eigentümerin am Tag des Versteigerungsvermerks (9. 7. 1997):
Giuseppa de Marco geb. Zerilli, Tann.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt worden.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 22. 1. 1998

Amtsgericht

884

K 30/97: Die im Grundbuch von Spielberg, Band 28, Blatt 612, eingetragenen Grundstücke,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Gemarkung Spielberg, Flur 6, Flurstück 105, Freifläche, Kreuzstraße 18, Größe 8,62 Ar,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 2, Gemarkung Spielberg, Flur 6, Flurstück 118, Landwirtschaftsfläche, Am Mühlrain, Größe 7,26 Ar,

sollen am Montag, dem 30. März 1998, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 4. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Thorsten Zeller in Brachtal,
Christina Monika Maria Zeller in Brachtal, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
Flurstück 105 auf 100 000,— DM,
Flurstück 118 auf 10 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 7. 1. 1998

Amtsgericht

885

K 57/97: Das im Grundbuch von Mittel-Gründau, Band 27, Blatt 1292, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 22, Gemarkung Mittel-Gründau, Flur 1, Flurstück 263/6, Gebäude- und Freifläche, Bachgasse 8, Größe 14,18 Ar, soll am Montag, dem 20. April 1998, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, 63571 Gelnhausen, Raum 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. 6. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Käthe Margot Irmgard Faust in Gründau.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
860 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 13. 1. 1998

Amtsgericht

886

K 25/96: Das im Grundbuch von Meerholz, Band 40, Blatt 959, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Meerholz, Flur 16, Flurstück 127, Hof- und Gebäudefläche, Waldstraße 25, Größe 11,28 Ar,

soll am Mittwoch, dem 22. April 1998, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, 63571 Gelnhausen, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 3. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Minna Antoni in Gelnhausen,
Alwin Antoni in Gelnhausen,

— je zur Hälfte —.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
900 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 15. 1. 1998

Amtsgericht

887

K 89/97: Das im Grundbuch von Neuses, Band 79, Blatt 2186, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Neuses, Flur 9, Flurstück 12, Landwirtschaftsfläche, Am Lochweg, Größe 46,40 Ar,

soll am Montag, dem 27. April 1998, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 7. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Claudia Diez in Freigericht.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
28 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 20. 1. 1998

Amtsgericht

888

42 K 130/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Gießen, Band 356, Blatt 13791,

lfd. Nr. 1, Flur 21, Nr. 526, Hof- und Gebäudefläche, Holbeinring 8, Größe 5,61 Ar (2geschossiges Wohngebäude mit Garagegebäude),

soll am Mittwoch, dem 27. Mai 1998, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 10. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
Regina Gaiser geb. Rath.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
456 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 22. 1. 1998

Amtsgericht

889

42 K 101/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Langgöns, Band 107, Blatt 4193,

lfd. Nr. 3, Flur 12, Flurstück 56/1, Gebäude- und Freifläche, An der Pfarrwiese 8, Größe 24,25 Ar,

soll am Donnerstag, dem 23. April 1998, 14.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 9. 1997 (Versteigerungsvermerk):
Dieter Franz Guth.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
225 525,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 22. 1. 1998

Amtsgericht

890

24 K 109/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Erfelden, Band 68, Blatt 2452,

BV Nr. 1: 60/836 Miteigentumsanteil am Grundstück Flur 2, Nr. 587, Gebäude- und Freifläche, Krönkesweg, Größe 8,07 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 8 nebst Sondernutzungsrecht am Pkw-Stellplatz Nr. 8,

soll am Donnerstag, dem 23. April 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 9. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Petra Giermann.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
210 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 12. 1. 1998

Amtsgericht

891

24 K 41/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Gernsheim, Band 45, Blatt 2464,

BV lfd. Nr. 1, Flur 11, Nr. 394, Hof- und Gebäudefläche, Tannenstraße 41, Größe 8,34 Ar,

soll am Mittwoch, dem 29. April 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11 bis 13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 5. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Sven Hillgärtner.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
730 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 12. 1. 1998 **Amtsgericht**

892

24 K 44/97: Der halbe Miteigentumsanteil folgenden Grundbesitzes, eingetragen im Grundbuch von Dornheim, Band 101, Blatt 370,

BV Nr. 1, Flur 8, Nr. 726, Gebäude- und Freifläche, Neckarring, Größe 3,50 Ar,

soll am Dienstag, dem 5. Mai 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11 bis 13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 5. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Uwe Schulz.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für den halben Anteil auf
237 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 12. 1. 1998 **Amtsgericht**

893

7 K 42/95: Die im Grundbuch von Hangenmeilingen, Band 28, Blatt 936, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 9, Flur 22, Flurstück 25, Ackerland, Zwischen den Bächen, Größe 22,31 Ar, lfd. Nr. 10, Flur 24, Flurstück 70, Grünland, Stahlwiese, Größe 20,30 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 28, Flurstück 13, Ackerland, Im Seifen, Größe 14,01 Ar,

soll am Freitag, dem 24. April 1998, 9.00 Uhr, Raum 7, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, 65589 Hadamar, Gymnasiumstraße 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 12. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Rudolf Martin, geboren am 21. 10. 1947, Wiesenstraße 14, 65627 Elbtal-Hangenmeilingen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 22, Flurstück 25 auf 2 677,20 DM,
Flur 24, Flurstück 70 auf 1 827,— DM,
Flur 28, Flurstück 13 auf 1 260,90 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hadamar, 22. 1. 1998 **Amtsgericht**

894

7 K 27/97: Der im Grundbuch von Niederhadamar, Band 40, Blatt 1432, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 3, Flur 47, Flurstück 86, Gartenland, Boden, Größe 2,80 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 47, Flurstück 88/2, Gebäude- und Freifläche, Mainzer Landstraße 150, Größe 9,56 Ar,

soll am Freitag, dem 17. April 1998, 9.00 Uhr, Raum 7, Erdgeschoß, Gymnasiumstraße 2, 65589 Hadamar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. 11. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Dima Warenhandels GmbH und Co. Vertretungen KG, 65589 Hadamar.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
Flur 47, Flurstück 86 auf 58 800,— DM,
Flur 47, Flurstück 88/2 auf

751 200,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hadamar, 26. 1. 1998 **Amtsgericht**

895

42 K 134/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dörnigheim, Band 190, Blatt 6865,

BV Nr. 1, Gemarkung Dörnigheim, Flur 14, Flurstück 132, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 7, Größe 5,89 Ar,

BV Nr. 2, Gemarkung Dörnigheim, Flur 14, Flurstück 131, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 7, Größe 4,93 Ar,

soll am Dienstag, dem 12. Mai 1998, 10.30 Uhr, Raum 113 B, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, 63450 Hanau, Nussallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 1. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
Volker Stragies, 63477 Maintal.

Die Werte des Grundbesitzes sind gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

BV Nr. 1 auf 1 100 000,— DM,
BV Nr. 2 auf 300 000,— DM,
(lt. Schätzung Fach- und Hofgebäude, Gaststättenbetrieb, Parkplatz).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 19. 1. 1998 **Amtsgericht**

896

42 K 22/97: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Marköbel, Band 55, Blatt 1994,

BV Nr. 1, Gemarkung Marköbel, Flur 12, Flurstück 136, Hof- und Gebäudefläche, Römerstraße 47, Größe 3,15 Ar

(nach der Schätzungsurkunde Einfamilien-Doppelhaushälfte mit Garage), soll am Donnerstag, dem 26. März 1998, 9.00 Uhr, Raum 113 B, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nussallee 17, 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 3. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
Friedrich Poths, Schotten.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
430 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 21. 1. 1998 **Amtsgericht**

897

42 K 95/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ravolzhausen, Band 91, Blatt 2684: 17,89/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

BV Nr. 1, Gemarkung Ravolzhausen, Flur 15, Flurstück 11/18, Gebäude- und Freiflä-

che, Industriestraße 18, Langenselbolder Straße, Größe 106,88 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 8 Haus II des Aufteilungsplanes und Garage Haus II Nr. 8 (orange);

soll am Dienstag, dem 19. Mai 1998, 9.00 Uhr, Raum 113 B, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, 63450 Hanau, Nussallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 6. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
Helmut Föller, 63543 Neuberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
285 000,— DM

(lt. Schätzung ca. 91 qm Wohnfläche, 1. OG).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 21. 1. 1998 **Amtsgericht**

898

42 K 44/90: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von

I. Ostheim, Band 51, Blatt 1835,

BV Nr. 1, Gemarkung Ostheim, Flur 26, Flurstück 364/63, Gebäude- und Freifläche, Eisenbahnstraße 10, Größe 4,79 Ar,

BV Nr. 2, Gemarkung Ostheim, Flur 26, Flurstück 365/63, Verkehrsfläche, Eisenbahnstraße, Größe 0,13 Ar,

II. Ostheim, Band 51, Blatt 1836,
BV Nr. 4, Gemarkung Ostheim, Flur 26, Flurstück 118/8, Gebäude- und Freifläche, Eisenbahnstraße 10, Größe 1,95 Ar,

soll am Dienstag, dem 19. Mai 1998, 10.30 Uhr, Raum 113 B, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, 63450 Hanau, Nussallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 5. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
Rosel Margarete Wolf, Nidderau.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt für

BV Nr. 1 auf 287 500,— DM,
BV Nr. 2 auf 2 500,— DM,
BV Nr. 4 auf 10 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 22. 1. 1998 **Amtsgericht**

899

42 K 192/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Langenbergheim, Band 50, Blatt 1843,

BV Nr. 1, Gemarkung Langenbergheim, Flur 6, Flurstück 331, Gebäude- und Freifläche, Vogelsbergstraße 3, Größe 6,08 Ar

(nach der Schätzungsurkunde Wohnhaus mit Garage, ca. 156 qm Wohnfläche), soll am Donnerstag, dem 26. März 1998,

10.30 Uhr, Raum 113 B, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nussallee 17, 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 12. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
Marie Luise Keuchler geb. Mohn, Hammersbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
700 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 22. 1. 1998 **Amtsgericht**

900

42 K 138/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hanau, Band 229, Blatt 9312,

BV lfd. Nr. 1, Gemarkung Hanau, Flur 49, Flurstück 32/68, Hof- und Gebäudefläche, Kleiböhmerstraße 12, Größe 11,66 Ar,

BV lfd. Nr. 2, Gemarkung Hanau, Flur 49, Flurstück 32/79, Hof- und Gebäudefläche, Das neue Mühlfeld, Größe 5,98 Ar,

soll am Mittwoch, dem 8. April 1998, 9.00 Uhr, Raum 113 B, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, 63450 Hanau, Nussallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 6. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Herbert Ballasch, Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 650 000,— DM.

Lt. Gutachten sind die Grundstücke mit einem Büro- und Werkstattgebäude bebaut.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 26. 1. 1998

Amtsgericht

901

42 K 216/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Kesselstadt, Band 110, Blatt 3879: 1 570/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

BV Nr. 1, Gemarkung Kesselstadt, Flur 15, Flurstück 192/3, Hof- und Gebäudefläche, Dresdner Straße 1 a, Größe 27,64 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. D 64 bezeichneten Wohnung im 4. Obergeschoß, 3. rechts und Abstellraum D 64 im Keller;

soll am Dienstag, dem 14. April 1998, 10.30 Uhr, Raum 113 B, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, 63450 Hanau, Nussallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 8. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Andrzej Fanzloch, 63456 Hanau.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

185 000,— DM

(lt. Schätzung ca. 70,5 qm Wohnfläche).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 26. 1. 1998

Amtsgericht

902

6 K 1/97: Das im Grundbuch von Idstein, Band 191, Blatt 5906, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Idstein, Flur 68, Flurstück 27/5, Gebäude- und Freifläche, Richard-Klinger-Straße 4, Größe 21,00 Ar, davon der halbe Anteil,

soll am Dienstag, dem 24. März 1998, 13.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 1, 65510 Idstein, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 2. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Serrano — Moden und Elektronikgeräte-Vertriebsgesellschaft mbH, Hofheim-Wallau; jetzt Idstein.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für den halben Grundstücksanteil auf

640 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Idstein, 23. 1. 1998

Amtsgericht

903

640 K 67/94: Das im Grundbuch von Kassel, Band 408, Blatt 10368, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Kassel, Flur 52, Flurstück 8/7, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Straße 131, Größe 7,91 Ar,

— Mehrfamilienhauskomplex (5geschossiges Wohn-/Geschäftsgebäude mit angebautem 4geschossigem Seitenflügel und 3geschossigem Hinterhaus) mit Reparaturunterhaltungs- und Reparaturnachholbedarf; Bj. 1895 —,

soll am Montag, dem 22. Juni 1998, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, II. Obergeschoß, Zimmer 201 (Sitzungssaal 1), im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 3. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Tahan, Piyer, Marburg,

b) Tahan, Meric, Marburg,

— je zur Hälfte —,

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG:

856 719,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 13. 1. 1998

Amtsgericht

904

640 K 327/96: Das im Grundbuch von Nordshausen, Band 94, Blatt 2693, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 588/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Nordshausen, Flur 5, Flurstück 33/23, Gebäude- und Freifläche, Am Klosterhof, Größe 15,49 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 15, K 15 des Aufteilungsplans;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 2679 bis 2694); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsregelung ist getroffen;

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie, an Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie, durch Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung, bei Erstveräußerung durch teilenden Eigentümer; an Grundpfandrechtsgläubiger, wenn dieser das Wohnungseigentum zur Verwertung eines ihm zustehenden Grundpfandrechts erwirbt;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 3. 6. 1993/3. 2. 1994; übertragen aus Blatt 2664; eingetragen am 8. 2. 1994

(Eigentumswohnung im Dachgeschoß links von 64,43 m²);

soll am Mittwoch, dem 13. Mai 1998, 11.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, II. Obergeschoß, Zimmer 201 (Sitzungssaal 1), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 19. 12. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rudolf Blaschke/jetzt Multsch.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG:

115 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 13. 1. 1998

Amtsgericht

905

5 K 9/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Kirchhain, Band 146, Blatt 4869, Gemarkung Kirchhain,

lfd. Nr. 2, Flur 23, Flurstück 101, Hof- und Gebäudefläche, Taubenweg 2, Größe 2,82 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 23, Flurstück 103, Hof- und Gebäudefläche, Taubenweg 2, Größe 5,53 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 23, Flurstück 102, Hof- und Gebäudefläche, Taubenweg 2, Größe 1,65 Ar, soll am Mittwoch, dem 27. Mai 1998, 9.30 Uhr, Raum 116, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Niederrheinische Straße 32, 35274 Kirchhain, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 6. 1995/20. 2. 1997 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

Jürgen Thierbach,

Ursula Thierbach geb. Gießel,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

727 600,— DM.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag aufgrund des § 85 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kirchhain, 14. 1. 1998

Amtsgericht

906

9 K 60/97: Folgendes Wohnungs- und Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Fischbach,

A) Band 104, Blatt 3301:

lfd. Nr. 1: 132/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 17, Flurstück 548/4, Gebäude- und Freifläche, Sodener Straße 42 A, 42 B, Taunusstraße 9, 9 A, Schwarzwaldstraße 15—15 J, Größe 102,20 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an Wohnung und Keller Nr. 7.03,

B) Band 105, Blatt 3329:

lfd. Nr. 1: 2/10 000 Miteigentum an dem Grundstück wie A) verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenplatz Nr. 14 (1. OG re., Kü., EZ, WZ, 3 Schlafz., 2 Balk-Terr., WFL 121 qm),

soll am Dienstag, dem 21. April 1998, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin:

Firma i-Punkt Getränke-service GmbH.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

A) auf 472 000,— DM,

B) auf 22 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 15. 1. 1998

Amtsgericht

907

9 K 33/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Mammolshain, Band 32, Blatt 1066,

lfd. Nr. 1, Flur 10, Flurstück 23, Ackerland (Obstb.), Am Knüttelwald, Größe 5,46 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 10, Flurstück 351/20, Ackerland (Obstb.), Am Kippelwald, Größe 3,11 Ar,

soll am Dienstag, dem 14. April 1998, 14.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer:

Herr Werner Wilhelm Kunkel, Glashütten,

Frau Anita Maria Folgmann, Königstein im Taunus, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
lfd. Nr. 1 auf 15 426,— DM,
lfd. Nr. 2 auf 6 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 21. 1. 1998

Amtsgericht

908

9 K 20/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Mammolshain, Band 53, Blatt 1698,

lfd. Nr. 1, Flur 7, Flurstück 15, Landwirtschaftsfläche, Auf der Reis, Größe 1,52 Ar,
lfd. Nr. 2, Flur 7, Flurstück 34, Gebäude- und Freifläche, Kronthaler Straße, Größe 3,28 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 7, Flurstück 33/2, Gebäude- und Freifläche, Kronthaler Straße 69, Größe 4,15 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 7, Flurstück 21, Gebäude- und Freifläche, Kronthaler Straße 31 A, Größe 5,58 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 7, Flurstück 123, Landwirtschaftsfläche, In der Reis, Größe 2,76 Ar,
lfd. Nr. 6, Flur 7, Flurstück 18, Landwirtschaftsfläche, Auf der Reis, Größe 1,02 Ar,
lfd. Nr. 7, Flur 7, Flurstück 16, Landwirtschaftsfläche, Auf der Reis, Größe 0,58 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 7, Flurstück 17, Landwirtschaftsfläche, Auf der Reis, Größe 0,48 Ar,
lfd. Nr. 9, Flur 7, Flurstück 19, Landwirtschaftsfläche, Auf der Reis, Größe 0,67 Ar,
lfd. Nr. 10, Flur 7, Flurstück 20, Gebäude- und Freifläche, Kronthaler Straße 67, Größe 11,66 Ar,

lfd. Nr. 11/zu 10, Überfahrts- und Wege-recht an Flur 7, Flurstück 33/1,
lfd. Nr. 12/zu 10, Nutzungsrecht an Flur 7, Flurstück 34,

lfd. Nr. 13, Flur 7, Flurstück 32/2, Freifläche, Kronthaler Straße, Größe 4,71 Ar,
soll am Dienstag, dem 9. Juni 1998, 14.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Im 1. Termin ist der Zuschlag nach § 85 a ZVG versagt worden.

Eingetragene Eigentümerin:
Firma Wohnen im Taunus Bau-GmbH.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
lfd. Nr. 1—4, 6—10, 13 auf

1 619 100,— DM,
lfd. Nr. 5 auf 5 500,— DM,
Nutzungsrecht lfd. Nr. 12 auf 50 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 13. 1. 1998

Amtsgericht

909

8 K 12/97: Das im Grundbuch von Waldeck, Band 47, Blatt 1399, eingetragene Grundeigentum, Gemarkung Waldeck, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Flurstück 270/1, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße, Größe 1,75 Ar,
lfd. Nr. 2, Flurstück 105/8, Gebäude- und Freifläche, Wirtschaft, Schloßstraße 15, Größe 13,56 Ar,

soll am Freitag, dem 27. März 1998, 9.00 Uhr, Raum 132, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, 34497 Korbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 4. und 11. 6. 1997 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Gisela Hanley geb. Franz, 63110 Rodgau.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
lfd. Nr. 1 auf 34 200,— DM,
lfd. Nr. 2 auf 969 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Korbach, 23. 1. 1998

Amtsgericht

910

K 26/97: Das im Grundbuch von Bobstadt, Blatt 1225, eingetragene Grundeigentum, Flur 1, Nr. 643, Hof- und Gebäudefläche, In der Hainlache 31, Größe 6,29 Ar

(Einfamilienwohnhaus mit ausgebauter Wohnung im Dachgeschoß und Garage), soll am Freitag, dem 10. Juli 1998, 10.30 Uhr, Saal 10, Stock I, Bürstädter Straße 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 4. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Janz, Josef, In der Hainlache 3, Bürstadt,
b) Janz, Anita Maria, Beim Hochwald 38, Mannheim, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

480 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 26. 1. 1998

Amtsgericht

911

7 K 13/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Sprendlingen, Band 198, Blatt 8581,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 176, Hof- und Gebäudefläche, Wingertstraße 14, Größe 12,62 Ar,

soll am Dienstag, dem 21. April 1998, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Saal A, Erdgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 4. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Helga Mühlen, Ursula Köhler, Brigitte Leonhardt (ehemals Gehrig) und Viviana Gehrig,
— in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

575 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Langen, 19. 1. 1998

Amtsgericht

912

7 K 60/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Sprendlingen, Band 198, Blatt 8588,

lfd. Nr. 1, Flur 15, Flurstück 18/3, Bau- platz, Eisenbahnstraße, Größe 5,18 Ar,
soll am Dienstag, dem 14. April 1998, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Saal A, Erdgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 7. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ludger Hunkel,
Margit Hermsen,
— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

414 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Langen, 19. 1. 1998

Amtsgericht

913

7 K 52/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Langen, Band 389, Blatt 15212,

lfd. Nr. 1: 747/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Flur 1, Flurstück 1448/7, Gebäude- und Freifläche, Rheinstraße 42, Größe 11,49 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß und dem Kellerraum, jeweils im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1;

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blatt 15212—15227) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

soll am Mittwoch, dem 20. Mai 1998, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Saal A, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 7. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Lutz Lenhardt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

305 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Langen, 20. 1. 1998

Amtsgericht

914

7 K 92/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Langen, Band 382, Blatt 15028,

lfd. Nr. 1: 78,4619/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Flur 1, Flurstück 346/1, Hof- und Gebäudefläche, Dieburger Straße 1, Größe 41,88 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 87 im 15. OG;

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt (Blatt 14942—15056);

Sondernutzungsrechte an den oberirdisch gelegenen Pkw-Stellplätzen Nr. 117—169 sind eingeräumt;

soll am Dienstag, dem 21. Juli 1998, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Saal A, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 10. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Radisa Pavlovic.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

172 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Langen, 21. 1. 1998

Amtsgericht

915

7 K 42/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von

a) Langen, Band 389, Blatt 15226,
lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 1 300/10 000 an Grundstück Langen, Flur 1, Flurstück 1448/7, Gebäude- und Freifläche, Rheinstraße 42, Größe 11,49 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Laden im Erdgeschoß und dem Kellerraum, jeweils im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 15;

für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 15212—15227); der hier

eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

b) Langen, Band 389, Blatt 15227, lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 970/10 000 an Grundstück Langen, Flur 1, Flurstück 1448/7, Gebäude- und Freifläche, Rheinstraße 42, Größe 11,49 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Laden im Erdgeschoß und dem Keller-raum, jeweils im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 16;

für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 15212—15227); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

soll am Mittwoch, dem 13. Mai 1998, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Saal A, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 5. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Lutz Lenhardt, — zu einem Drittel —, Heinrich Lenhardt, — zu zwei Dritteln —. Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

- a) Langen, Blatt 15226 auf 850 000,— DM,
- b) Langen, Blatt 15227 auf 510 000,— DM,
- c) Gesamtverkehrswert: 1 360 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Langen, 15. 1. 1998 Amtsgericht

916

7 K 98/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von

a) Langen, Band 545, Blatt 19901, lfd. Nr. 1: 135,44/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Langen, Flur 1, Flurstück 1423/4, Gebäude- und Freifläche, Bahnstraße 10, Größe 3,98 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Büro im 1. Obergeschoß nebst Abstellraum; Nr. 1 des Aufteilungsplanes;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blatt 19901—19909); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

b) Langen, Band 545, Blatt 19902, lfd. Nr. 1: 153,48/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Langen, Flur 1, Flurstück 1423/4, Gebäude- und Freifläche, Bahnstraße 10, Größe 3,98 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Büro im 1. Obergeschoß nebst Abstellraum; Nr. 2 des Aufteilungsplanes;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blatt 19901—19909); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

c) Langen, Band 545, Blatt 19908, lfd. Nr. 1: 54,04/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Langen, Flur 1, Flurstück 1423/4, Gebäude- und Freifläche, Bahnstraße 10, Größe 3,98 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Laden im Erdgeschoß nebst Lagerraum; Nr. 9 des Aufteilungsplanes;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blatt 19901—19909); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Sondernutzungsrecht an Kfz-Stellplätzen Nr. 19 und 21;

d) Langen, Band 545, Blatt 19909, lfd. Nr. 1: 64,08/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Langen, Flur 1, Flurstück 1423/4, Gebäude- und Freifläche, Bahnstraße 10, Größe 3,98 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Laden im Erdgeschoß nebst Lagerraum; Nr. 10 des Aufteilungsplanes;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blatt 19901—19909); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Stellplatz Nr. 23; soll am Dienstag, dem 14. Juli 1998, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Saal A, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 12. 1996 bzw. 28. 4. 1997 (Tage der Versteigerungsvermerke):

MVN Hochbau GmbH. Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

- a) Langen, Blatt 19901 auf 347 000,— DM,
- b) Langen, Blatt 19902 auf 368 000,— DM,
- c) Langen, Blatt 19908 auf 311 000,— DM,
- d) Langen, Blatt 19909 auf 303 000,— DM.

Gesamtverkehrswert: 1 329 000,— DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Langen, 22. 1. 1998 Amtsgericht

917

7 K 24/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von

a) Langen, Band 545, Blatt 19904, lfd. Nr. 1: 91,68/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Langen, Flur 1, Flurstück 1423/4, Gebäude- und Freifläche, Bahnstraße 10, Größe 3,98 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. OG nebst Abstellraum; Nr. 5 des Aufteilungsplanes;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blatt 19901—19909); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Sondernutzungsrecht am Kfz-Stellplätzen Nr. 15 und 16;

b) Langen, Band 545, Blatt 19906, lfd. Nr. 1: 162,37/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Langen, Flur 1, Flurstück 1423/4, Gebäude- und Freifläche, Bahnstraße 10, Größe 3,98 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoß nebst Dachräumen; Nr. 7 des Aufteilungsplanes;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blatt 19901—19909); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Sondernutzungsrecht an Kfz-Stellplätzen Nr. 17 und 18;

c) Langen, Band 545, Blatt 19903, lfd. Nr. 1: 135,44/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Langen, Flur 1, Flurstück 1423/4, Gebäude- und Freifläche, Bahnstraße 10, Größe 3,98 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoß nebst Abstellraum; Nr. 4 des Aufteilungsplanes;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blatt 19901—19909); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

d) Langen, Band 545, Blatt 19905, lfd. Nr. 1: 61,80/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Langen, Flur 1, Flurstück 1423/4, Gebäude- und Freifläche, Bahnstraße 10, Größe 3,98 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoß nebst Abstellraum; Nr. 6 des Aufteilungsplanes;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blatt 19901—19909); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

e) Langen, Band 545, Blatt 19907, lfd. Nr. 1: 141,67/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Langen, Flur 1, Flurstück 1423/4, Gebäude- und Freifläche, Bahnstraße 10, Größe 3,98 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoß nebst Abstellraum; Nr. 8 des Aufteilungsplanes;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blatt 19901—19909); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

soll am Dienstag, dem 7. Juli 1998, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Saal A, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 12. 1996 bzw. 28. 4. 1997 (Tage der Versteigerungsvermerke):

MVN Hochbau GmbH. Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

- a) Langen, Blatt 19904 auf 250 000,— DM,
- b) Langen, Blatt 19906 auf 433 000,— DM,
- c) Langen, Blatt 19903 auf 356 000,— DM,
- d) Langen, Blatt 19905 auf 171 000,— DM,
- e) Langen, Blatt 19907 auf 356 000,— DM.

Gesamtverkehrswert: 1 566 000,— DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Langen, 22. 1. 1998 Amtsgericht

918

K 30/97: Das im Grundbuch von Volkartshain, Band 10, Blatt 383, eingetragene Grundstück, Gemarkung Volkartshain,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 28/2, Gebäude- und Freifläche, Torweg 6, Größe 3,41 Ar (Pferdestall mit Nebenräumen),

Wert: 84 000,— DM, soll am Donnerstag, dem 16. April 1998, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am a) 25. 10. 1996, b) 30. 10. 1997 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

- a) Michael Wilfried Willi Hagel,
- b) Manuela Hagel geb. Schickling,

— je zur Hälfte —. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Lauterbach (Hessen), 19. 1. 1998 Amtsgericht

919

K 40/95: Die im Grundbuch von Salz, Band 12, Blatt 437, gelegenen Grundstücke, Gemarkung Salz,

lfd. Nr. 10, Flur 1, Nr. 102/7, Landwirtschaftsfläche, Größe 481,58 Ar, Unland, An den Eichen, Größe 3,30 Ar, Wert: 111 000,— DM,

lfd. Nr. 12, Flur 1, Nr. 102/5, Hof- und Gebäudefläche, An den Eichen 6, Größe 7,22 Ar (Wohnhaus),

Wert: 303 400,— DM, sollen am Donnerstag, dem 23. April 1998, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 1. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Johann Gottfried Paul Pöscha,
b) Berta Pöscha geb. Bogott,

— je zur Hälfte —,
zu b) — jetzt Alleineigentümerin —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Lauterbach (Hessen), 20. 1. 1998

Amtsgericht

920

7 K 2/97: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Limburg, Blatt 4370,

Flur 57, Flurstück 1/4, Hof- und Gebäudefläche, Im Finken 5, Größe 6,78 Ar, soll am Freitag, dem 24. April 1998, 10.30 Uhr, Raum B 11, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Walderdorffstraße 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 1. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Amalie Ackermann, 65549 Limburg a. d. Lahn.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

585 475,— DM

(Wohnhaus, teilweise Nutzung als Gaststätte möglich).

Bieter haben sich auszuweisen und müssen damit rechnen, daß sie in Höhe von mindestens 10% ihres Bargebotes Sicherheit zu leisten haben. Erforderlich dafür ist Bargeld, von der Landeszentralbank bestätigter Scheck oder Bankbürgschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Limburg a. d. Lahn, 14. 1. 1998 Amtsgericht

921

7 K 56/96: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Steeden, Band 51, Blatt 1679,

Flur 15, Flurstück 130/3, Hof- und Gebäudefläche, Am Rheinberg, Größe 6,46 Ar, soll am Freitag, dem 17. April 1998, 8.00 Uhr, Raum B 11, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Walderdorffstraße 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 8. 1996/15. 1. 1997 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

Astrid Gröger und Siegfried Gröger, Runkel-Steeden, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

315 000,— DM,

— Zweifamilienwohnhaus mit Garage, Baujahr 1956/57 (Altbau), 1990 (Neubau), Gesamtwohnfläche: 220 qm —.

Bieter haben sich auszuweisen und müssen damit rechnen, daß sie in Höhe von min-

destens 10% ihres Bargebotes Sicherheit zu leisten haben. Erforderlich dafür ist Bargeld, von der Landeszentralbank bestätigter Scheck oder Bankbürgschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Limburg a. d. Lahn, 15. 1. 1998 Amtsgericht

922

7 K 10/97: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Limburg,

Blatt 7674: 1287/17 550 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Limburg, Flur 56, Flurstück 65, Gebäude- und Freifläche, In der Schwarzerde 13, 13 A—13 F,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 14 bezeichneten Wohnung des Hauses Nr. 13 f nebst Keller,

Blatt 7675: 100/17 550 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Limburg, Flur 56, Flurstück 65, Gebäude- und Freifläche, In der Schwarzerde 13, 13 A—13 F,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 15 bezeichneten Tiefgarage im Tiefgarageschoß,

Blatt 7694: 100/17 550 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Limburg, Flur 56, Flurstück 65, Gebäude- und Freifläche, In der Schwarzerde 13, 13 A—13 F,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 34 bezeichneten Tiefgarage im Tiefgarageschoß, soll am Freitag, dem 27. März 1998, 8.00 Uhr, Raum B 11, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Walderdorffstraße 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Blatt 7674 auf	400 000,— DM,
Blatt 7675 auf	20 000,— DM,
Blatt 7694 auf	22 000,— DM.

Maisonette-ETW über 2 Etagen, ca. 116 qm, Bj. 1992, gehobene Ausstattung, 2 TG-Stellplätze.

Bieter haben sich auszuweisen und müssen damit rechnen, daß sie in Höhe von mindestens 10% ihres Bargebotes Sicherheit zu leisten haben. Erforderlich dafür ist Bargeld, von der Landeszentralbank bestätigter Scheck oder Bankbürgschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Limburg a. d. Lahn, 17. 12. 1997

Amtsgericht

923

3 K 44/96: Das im Grundbuch von Altmorschen, Band 27, Blatt 895, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Altmorschen, Flur 13, Flurstück 2/2, Gebäude- und Freifläche, Nürnberger Landstraße 20, Größe 1,86 Ar, soll am Freitag, dem 27. März 1998, 9.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Kasseler Straße 29, 34212 Melsungen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 12. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Peter Schade, Nürnberger Landstraße 20, 34326 Morschen-Altmorschen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

112 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Melsungen, 21. 1. 1998

Amtsgericht

924

3 K 45/96: Das im Grundbuch von Altmorschen, Band 37, Blatt 1216 eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Altmorschen, Flur 13, Flurstück 2/3, Gebäude- und Freifläche, Nürnberger Landstraße 20, Größe 1,86 Ar, soll am Freitag, dem 27. März 1998, 10.30 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Kasseler Straße 29, 34212 Melsungen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 11. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Peter Schade, Nürnberger Landstraße 20, 34326 Morschen-Altmorschen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

104 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Melsungen, 21. 1. 1998

Amtsgericht

925

3 K 31/95: Das im Grundbuch von Melsungen, Band 110, Blatt 3980, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Melsungen, Flur 17, Flurstück 143/38, Gebäude- und Freifläche, Lindenbergsstraße 36, Größe 8,00 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Melsungen, Flur 7, Flurstück 38/5, Gebäude- und Freifläche, Lindenbergsstraße 36, Größe 2,41 Ar,

soll am Freitag, dem 17. April 1998, 9.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Kasseler Straße 29, 34212 Melsungen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 8. 1995 bzw. 6. 12. 1996 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Gerda Gernoth geb. Miess, Untere Straße 7, 34326 Morschen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf	508 000,— DM,
lfd. Nr. 2 auf	87 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Melsungen, 21. 1. 1998

Amtsgericht

926

K 38/97: Die im Grundbuch von Untersensbach, Band 10, Blatt 403, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 6, Nr. 97/1, Hof- und Gebäudefläche, Heugasse 7, Größe 4,00 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 6, Nr. 99/1, Landwirtschaftsfläche, Auf der linken Talseite, Größe 3,73 Ar,

sollen am Montag, dem 6. April 1998, 14.00 Uhr, Raum 129, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 5. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dagmar Geue geb. Rosin, Sensbachtal.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 97/1 auf	415 000,— DM,
Flurstück 99/1 auf	7 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 7. 1. 1998

Amtsgericht

927

K 54/95: Die im Grundbuch von Affhöllerbach, Band 14, Blatt 388, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 53, Gebäude- und Freifläche, Böllsteiner Straße 2, Größe 4,28 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 25, Platz, Kilsbacher Straße, Größe 9,58 Ar,

sollen am Montag, dem 6. April 1998, 9.30 Uhr, Raum 129, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 8. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Harald Hafner, Brensbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 53 auf 750 000,— DM,
Flurstück 25 auf 220 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 16. 1. 1998 **Amtsgericht**

928

7 K 11/97: Folgender Grundbesitz, eingetragener im Grundbuch von Schotten, Bezirk Nidda, Band 84, Blatt 3396, halber Miteigentumsanteil an den Grundstücken,

Flur 1, Nr. 793/4, Gebäude- und Freifläche, Marktstraße 8, Größe 0,47 Ar,

Flur 1, Nr. 793/6, Gebäude- und Freifläche, Marktstraße 8, Größe 1,15 Ar,

soll am Montag, dem 27. April 1998, 9.00 Uhr, Raum 1 (Erdgeschoß), im Gerichtsgebäude, Schloßgasse 23, 63667 Nidda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 2. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Friedrich Poths, Schotten.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

den halben Anteil des Grundstücks Flur 1, Nr. 793/4 auf 4 250,— DM,

den halben Anteil des Grundstücks Flur 1, Nr. 793/6 auf 420 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Nidda, 19. 12. 1997 **Amtsgericht**

929

7 K 12/97: Folgender Grundbesitz, eingetragener im Grundbuch von Schotten, Bezirk Nidda, Band 102, Blatt 3953,

Flur 4, Nr. 66/6, Gebäude- und Freifläche, Vogelsbergstraße 153, Größe 0,48 Ar,

soll am Montag, dem 27. April 1998, 10.15 Uhr, Raum 1 (Erdgeschoß), im Gerichtsgebäude, Schloßgasse 23, 63667 Nidda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 2. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Friedrich Poths, Schotten.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

9 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Nidda, 23. 12. 1997 **Amtsgericht**

930

7 K 112/97: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach am Main, Band 418, Blatt 12 403, eingetragene 108,21/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Offenbach am Main, Flur 14, Flurstück 82/13, Hof- und Gebäudefläche, Waldstraße 278—282, Größe 52,54 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 13 bezeichneten Wohnung,

beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Mittwoch, dem 3. Juni 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude F, Offenbach am Main, Kaiserstraße 29, Hinterhaus, Saal 1001, Erdgeschoß, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 7. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Karl-Heinz Hahn, 63071 Offenbach am Main.

Der Wert des Grundstückanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

190 000,— DM.

Weitere Objektbeschreibung: 3-Zimmer-Wohnung im EG mit ca. 80 qm Wohnfläche im EG mit zwei Loggien.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 13. 1. 1998 **Amtsgericht**

931

K 7/96: Das im Grundbuch von Weiperz, Band 13, Blatt 369, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 7, Flur 2, Flurstück 50/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Johann-Strauß-Straße, Größe 3,40 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 2, Flurstück 50/2, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Johann-Strauß-Straße 1, Größe 2,90 Ar

(zu lfd. Nrn. 7 und 8: bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus mit Garage),

lfd. Nr. 9, Flur 4, Flurstück 56/2, Acker, Grünland, Auf der Eller, Größe 7,30 Ar

(landwirtschaftliches Grundstück),

soll am Donnerstag, dem 2. April 1998, 10.00 Uhr, Sitzungssaal, I. Stock, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Schlüchtern, Dreibrüderstraße 12, 36381 Schlüchtern, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 3. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Christine Elisabeth Braun geb. Kraft, Sinnthal-Weiperz.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 2, Flurstück 50/1 auf 24 000,— DM,

Flur 2, Flurstück 50/2 auf 112 000,— DM,

Flur 4, Flurstück 56/2 auf 1 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Schlüchtern, 22. 1. 1998 **Amtsgericht**

932

K 33/96: Das im Grundbuch von Breunings, Band 8, Blatt 222, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 27, Grünland, Kinngaben, Größe 81,10 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 32, Ackerland, Grünland, Im Kinngaben, Größe 291,02 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 2, Flurstück 28/1, Landwirtschaftsfläche, Kinngaben, Größe 34,79 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 2, Flurstück 28/2, Landwirtschaftsfläche, Kinngaben, Größe 31,62 Ar,

soll am Donnerstag, dem 16. April 1998, 10.00 Uhr, Sitzungssaal, I. Stock, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Schlüchtern, Dreibrüderstraße 12, 36381 Schlüchtern, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 11. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Monika Mack geb. Grunewald, Schlüchtern.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 2, Flurstück 27 auf 12 000,— DM,

Flur 2, Flurstück 32 auf 44 000,— DM,

Flur 2, Flurstück 28/1 auf 5 200,— DM,

Flur 2, Flurstück 28/2 auf 4 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Schlüchtern, 23. 1. 1998 **Amtsgericht**

933

K 10/97: Das im Grundbuch von Altengronau, Band 32, Blatt 896, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 11, Flur 4, Flurstück 193, Gebäude- und Freifläche, Oberdorfstraße 17, Größe 15,87 Ar,

— zweigeschossiges Wohnhaus mit Stalungen, Garage —,

soll am Donnerstag, dem 23. April 1998, 10.00 Uhr, Sitzungssaal, I. Stock, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Schlüchtern, Dreibrüderstraße 12, 36381 Schlüchtern, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 5. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Johannes Wilhelm Krack, Oberdorfstraße 17, 36391 Sinnthal-Altengronau.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 4, Flurstück 193 auf 675 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Schlüchtern, 23. 1. 1998 **Amtsgericht**

934

K 20/94: Folgender Grundbesitz, eingetragener im Grundbuch von Klein-Krotzenburg, Band 106, Blatt 4286,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Klein-Krotzenburg, Flur 3, Flurstück 138/1, Gebäude- und Freifläche, Fasaneriestraße 1, Größe 239,04 Ar,

soll am Montag, dem 6. April 1998, 9.00 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Giselstraße 1, Seligenstadt, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 8. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

FBF Grundbesitz GmbH & Co. KG, Hainburg.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

9 730 000,— DM.

Fabrikgebäude mit Anbauten (Büros, Ausstellungsraum, Empfang, Sozialräume, Produktions- und Lagerräume, Heizungs- und Entsorgungsgebäude, Trafostation).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Seligenstadt, 19. 1. 1998 **Amtsgericht**

935

K 19/96: Folgender Grundbesitz, eingetragener im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 231, Blatt 7888, 7 203/1 000 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 1170, Hof- und Gebäudefläche, Seestraße 23, 25, 27, 29, 31, 33, Größe 128,84 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nr. 1/54 bezeichnet, mit Sondernutzungsrecht an Kfz-Abstellplatz;

das Miteigentum ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt (Eigentumswohnung mit ca. 67 qm Wohnfläche);

soll am Donnerstag, dem 23. April 1998, 10.15 Uhr, Raum 13, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Giselastraße 1, Seligenstadt, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 5. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Mohammed Tahir Khokhar.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

200 000,— DM.

Eigentumswohnung, 2 Zimmer, Küche, Bad DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Seligenstadt, 13. 1. 1998 Amtsgericht

936

K 11/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 288, Blatt 9583,

Gemarkung Nieder-Roden, Flur 14, Flurstück 384/4, Betriebsfläche, Henschelstraße 13, Größe 29,04 Ar,

soll am Donnerstag, dem 26. März 1998, 9.00 Uhr, Raum 13, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Giselastraße 1, Seligenstadt, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 4. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Firma AA Drei 3. Allgemeine Anlagen- und Verwaltungsgesellschaft mbH in Berlin. Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 350 000,— DM.

Gewerberäume (Büros, Sozialräume, Lager, Pfortneraum)

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag bereits nach § 85 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Seligenstadt, 19. 12. 1997 Amtsgericht

937

K 3/97: Folgender Grundbesitz (Wohnungseigentum), eingetragen im Grundbuch von Mainflingen, Band 64, Blatt 2646,

lfd. Nr. 1: 625/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Mainflingen, Flur 1, Flurstück 1812, Gebäude- und Freifläche, Mainweg 16, Größe 4,75 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erd- und Dachgeschoß, im Aufteilungsplan mit Nr. 2 angegeben und gelb eingezeichnet, sowie fünf Kellerräume,

soll am Montag, dem 4. Mai 1998, 9.00 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Giselastraße 1, Seligenstadt, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 1. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hans Peter Volk, Mainhausen.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

440 000,— DM.

Eigentumswohnung (5 Zimmer, Küche, Bad, Garderobe, WC, Elternbad, 2 Balkons)

Auf die Sammelbekanntmachung am

Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Seligenstadt, 15. 1. 1998 Amtsgericht

938

K 49/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Klein-Krotzenburg, Band 77, Blatt 3419,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Klein-Krotzenburg, Flur 6, Flurstück 202/1, Gebäude- und Freifläche, Ostring 69—71, Größe 16,01 Ar,

soll am Montag, dem 11. Mai 1998, 9.00 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Giselastraße 1, Seligenstadt, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 11. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Peter Biegel,

b) Ursula Biegel, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

3 640 000,— DM.

Einfamilienhaus (Villencharakter) mit Doppelgarage

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Seligenstadt, 20. 1. 1998 Amtsgericht

939

K 31/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Jügesheim, Band 94, Blatt 4115,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Jügesheim, Flur 25, Flurstück 117/14, Gebäude- und Freifläche, Justus-von-Liebig-Straße 1, Größe 43,47 Ar,

soll am Donnerstag, dem 9. April 1998, 9.30 Uhr, Raum 13, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Giselastraße 1, Seligenstadt, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 7. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Bernhard Stojanik, Rodgau.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

2 820 000,— DM.

Gewerberäume (Ausstellungsraum, Verkauf, Lager, Büros) mit Firmenwohnung (2 Zimmer, Küche, Bad)

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Seligenstadt, 20. 1. 1998 Amtsgericht

940

8 K 84/94: Das im Grundbuch von Gaudernbach, Band 27, Blatt 898, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Flur 13, Flurstück 16/3, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Im Wingersberg 4, Größe 4,29 Ar,

soll am Montag, dem 27. April 1998, 14.00 Uhr, Raum 28, im I. OG des Gerichtsgebäudes Weilburg, Mauerstraße 25, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 12. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Lotte Prause geb. Eckert, Marienburger

Straße 19 a, 33605 Bielefeld.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 13, Flurstück 16/3 auf 530 000,— DM.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag bereits nach § 74 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Weilburg, 27. 1. 1998 Amtsgericht

941

3 K 117/96: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Garbenheim (= 35583 Wetzlar), Band 88, Blatt 2937,

lfd. Nr. 1: 53,19/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Garbenheim, Flur 14, Flurstück 376/69, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße, Größe 3,80 Ar,

Gemarkung Garbenheim, Flur 14, Flurstück 486/69, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße, Größe 3,79 Ar,

Gemarkung Garbenheim, Flur 14, Flurstück 61/1, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße, Größe 1,42 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Abstellraum im Dachgeschoß, alles im Teilungsplan mit Nr. 14 gekennzeichnet;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blatt 2924 bis Blatt 2938);

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

die Veräußerung bedarf der Zustimmung des Verwalters; Ausnahmen sind vorgesehen; zur Verwalterin auf die Dauer von fünf Jahren (bis 30. 11. 1998) ist bestellt: Margot Scheld, Rabenauer Straße 24, 35469 Allendorf/Lumda;

im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums und der Sondernutzungsregelung auf die Bewilligung vom 4. 6. 1993, 16. 11. 1993 Bezug genommen;

eingetragen am 24. 3. 1994;

soll am Mittwoch, dem 8. April 1998, 12.00 Uhr, Raum 201, 2. Stock, im Gerichtsgebäude B in Wetzlar, Wertherstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 1. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kavak, Ufuk, Frankfurt am Main.

Im Versteigerungstermin am 1. Dezember 1997 wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

71 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 15. 1. 1998 Amtsgericht

942

61 K 38/97: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Biebrich, Band 358, Blatt 8794, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Biebrich, Flur 15, Flurstück 379/169, Hof- und Gebäudefläche, Erich-Olshauer-Straße 153, Größe 11,71 Ar,

soll am Montag, dem 30. März 1998, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 5. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Klaus Junker und Ingrid Junker in Wiesbaden, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

560 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 21. 1. 1998 Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Stiftungsverfassung für die Stiftung „Hospital St. Elisabeth“ in Frankenberg (Eder)

Das „Hospital St. Elisabeth“ in Frankenberg (Eder) besteht seit unvordenklichen Zeiten — das Jahr der Gründung ist nicht bekannt — und hat seinen Sitz in Frankenberg (Eder), Auf der Burg 18.

Das Hospital hat die Eigenschaft einer juristischen Person (rechtsfähige Stiftung).

Bisher war es dazu bestimmt, hilfsbedürftigen, unbescholtenen und würdigen Personen evangelischer Konfession in der Stadt Frankenberg (Eder) ohne Unterschied des Standes, billige Unterkunft und christliche Fürsorge zu gewähren.

Das Hospitalgebäude in Frankenberg (Eder), Auf der Burg 18, war sowohl nach seinem baulichen Zustand als auch nach den vorhandenen Räumen und sanitären Einrichtungen nicht mehr geeignet, dem Stiftungszweck wirksam zu dienen.

Der notwendige Neubau eines Alten- und Pflegeheimes wurde schließlich in den Jahren 1975 bis 1977 verwirklicht. Das Heim wurde am 29. Juli 1977 in Betrieb genommen.

Diese Stiftungsverfassung geht zurück auf Satzungen vom 23. März 1887 und deren Änderungen vom 3. Dezember 1890 und 28. Mai 1913 sowie auf die Satzungen aus neuerer Zeit, und zwar vom 1. September 1959 (durch den Regierungspräsidenten, genehmigt am 23. September 1959 — I/1 a, Az.: 50 c 12/01 A —),

vom 8. März 1972 (genehmigt durch den Regierungspräsidenten in Kassel am 27. Oktober 1972 — I/1 a, Az.: 50 c 12/01 A —),

vom 25. Juni 1986 (genehmigt durch den Regierungspräsidenten in Kassel am 27. Januar 1987, Az.: 11 — 25 d 04/11 — 6.1) und

1. Dezember 1989 (genehmigt durch den Regierungspräsidenten in Kassel am 21. Dezember 1989, Az.: 11 — 25 d 04/11 — 6.1).

Aufgrund der Beschlüsse des Vorstandes und des Beirates der Stiftung „Hospital St. Elisabeth“ in Frankenberg (Eder) vom 28. November 1996 wird die Stiftungsverfassung wie folgt neu gefaßt:

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Gemeinnützigkeit

Die Stiftung führt den Namen „Hospital St. Elisabeth“. Sie ist eine Stiftung des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Frankenberg (Eder). Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung und in ihrer Eigenschaft als Rechtsträger keine Zuwendungen von dritter Seite.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Stiftungszweck

Die Stiftung hat den Zweck

- a) ein Altenwohnheim und Altenpflegeheim mit Tagesstätte zu errichten und auf gemeinnütziger Basis selbst nach Maßgabe einer Geschäftsordnung zu betreiben und
- b) eine evangelische Diakonie-Sozialstation zu errichten und auf gemeinnütziger Basis selbst nach Maßgabe einer Geschäftsordnung zu betreiben.

Das Heim ist auf christlicher Grundlage unter seelsorgerlicher Betreuung eines von der Evangelischen Kirchengemeinde Frankenberg bestimmten Pfarrers zu führen.

In das Heim können alte Menschen ohne Unterschied von Herkunft und Religionszugehörigkeit aufgenommen werden. Die Stiftung ist insbesondere bemüht, Personen im Sinne von § 53 der Abgabenordnung aufzunehmen.

§ 3

Vermögen, Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

Das derzeitige Stiftungsvermögen ist aus der Anlage, die Bestandteil dieser Verfassung ist, zu ersehen.

Das Stiftungsvermögen ist nachhaltig ausschließlich zur Verwirklichung des Stiftungszweckes zu verwenden.

Wirtschaftsführung und Vermögensverwaltung orientieren sich an den Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesens. Dazu sind die Bestimmungen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechend der Pflegebuchführungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Ergänzend zu den Bestimmungen der Pflegebuchführungsverordnung sind die nachstehenden Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung analog heranzuziehen:

- für den Wirtschaftsplan die Regelungen des § 15 Abs. 1 und 2
- für den Erfolgsplan die Regelungen des § 16 Abs. 1, Satz 1, Abs. 2 und 3
- für den Vermögensplan § 17
- für die Stellenübersicht § 18
- für den Lagebericht die Regelungen des § 26.

Der Jahresabschluß wird durch das Diakonische Werk in Kurhessen-Waldeck e. V. geprüft.

§ 4

Stiftungsorgane

Stiftungsorgane sind der Vorstand und der Beirat.

Für die Diakonie-Sozialstation wird ein Fachbeirat gebildet, der beratende Funktion hat und zu allen wichtigen Angelegenheiten, die die Diakonie-Sozialstation betreffen, zu hören ist.

Die Tätigkeit der Organmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 5

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Landrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg, dem Dekan des Kirchenkreises Frankenberg, dem Bürgermeister der Stadt Frankenberg (Eder) sowie dem gemäß § 2 zuständigen evangelischen Pfarrer.

Den Vorsitz führt der Landrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg. Für den Fall, daß der Landrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg außerhalb der Stadt wohnt, führt der Bürgermeister der Stadt Frankenberg (Eder) den Vorsitz im Vorstand.

Stellvertretender Vorsitzender ist der Dekan des Kirchenkreises Frankenberg.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe einer von ihm zu erlassenden Geschäftsordnung. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; rechtsverbindliche Erklärungen sind von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 6

Beirat

Der Beirat besteht aus

- a) 3 Vertretern der Stadt Frankenberg (Eder), die von der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden,
- b) 3 Vertretern des Landkreises Waldeck-Frankenberg, die vom Kreistag gewählt werden,
- c) 2 Vertretern der Evangelischen Kirchengemeinde Frankenberg, die vom Kirchenvorstand gewählt werden,
- d) 2 Vertretern des Evangelischen Kirchenkreises Frankenberg, die vom Kirchenkreisvorstand gewählt werden,
- e) den 2 Pfarrern der Evangelischen Kirchengemeinde Frankenberg, die nicht dem Vorstand angehören.

Die Vertreter von a) bis d) werden für die Dauer der Legislaturperiode der jeweiligen Körperschaften gewählt. Sie müssen nicht Mitglieder dieser Körperschaft sein. Bis zur Neuwahl der Beiratsmitglieder führen die bisherigen Vertreter ihre Tätigkeit fort.

Vorsitzender des Beirates ist der Stadtverordnetenvorsteher der Stadt Frankenberg (Eder), sofern er unter a) gewählt ist. Andernfalls benennt die Stadtverordnetenversammlung einen anderen von ihr gewählten Vertreter zum Vorsitzenden.

Stellvertretender Vorsitzender des Beirates ist der dienstälteste dem Beirat angehörende evangelische Pfarrer.

Der Vorsitzende — im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter — hat den Beirat mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung einzuberufen.

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter, beruft zu den Sitzungen schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 7 Tage liegen. In eiligen Fällen

kann der Vorsitzende, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter, die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muß die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Auf die verkürzte Frist muß in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden.

Der Beirat ist einzuberufen, wenn es der Vorstand oder ein Viertel der Beiratsmitglieder unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit des Beirates gehören.

Der Vorstand ist zu den Beiratssitzungen einzuladen. Über die Sitzung des Beirates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Beirates zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Beirats- und den Vorstandsmitgliedern spätestens 3 Wochen nach der Sitzung zuzusenden.

Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind. Für die Beschlußfassung genügt, soweit nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der Anwesenden.

Der Beirat ist zuständig für:

- a) die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll,
- b) die Beschlußfassung über den Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht),
- c) die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben. Überplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Sie dürfen nur geleistet werden, wenn der Beirat vorher zugestimmt hat. In Fällen, die keinen Aufschub dulden, oder bei unerheblichen überplanmäßigen oder unerheblichen außerplanmäßigen Ausgaben kann der Vorstand die Zustimmung zur Leistung dieser Ausgaben erteilen; er hat dem Beirat davon alsbald Kenntnis zu geben,
- d) die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses, des Lage- und Prüfberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Entscheidung über Grunderwerb, Grundstücksveräußerungen, Grundstücksbelastungen (Hypotheken, Grundschulden etc.),
- f) die Beschlußfassung über Baumaßnahmen, mit Ausnahme von Bauunterhaltungsarbeiten,
- g) die Aufnahme von Krediten,
- h) Verfassungsänderungen sowie die Aufhebung der Stiftung, wozu eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der satzungsmäßigen Zahl seiner Mitglieder erforderlich ist.

§ 7

Fachbeirat für die Diakonie-Sozialstation

(1) Unbeschadet der rechtlichen Trägerschaft durch die Stiftung besteht eine institutionelle, organisatorische und finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Stiftung und den beteiligten Kirchengemeinden. Deshalb wird für die Diakonie-Sozialstation ein Fachbeirat gebildet, der beratende Funktion hat und zu allen wichtigen Angelegenheiten, die die Diakonie-Sozialstation betreffen, zu hören ist.

Das gilt insbesondere für:

- die Veränderung des Versorgungsgebietes und die Übernahme neuer bzw. Veränderung oder Einstellung bestehender Leistungsangebote
- Veränderungen in der Pflegedienstleitung
- die Aufstellung des Stellen- und Wirtschaftsplanes
- die eigenen Entgeltregelungen.

Der Fachbeirat nimmt zu den Fragen Stellung, die ihm von dem Geschäftsführer oder dem Vorstand vorgelegt werden. Er kann von sich aus dem Vorstand Vorschläge für die Arbeit der Diakonie-Sozialstation unterbreiten.

(2) Der Fachbeirat wird jeweils für die Dauer der Wahlperiode der Kirchenvorstände gebildet. Er besteht aus:

- 1 Mitglied des Vorstandes der Stiftung
- dem Geschäftsführer der Diakonie-Sozialstation
- je 1 Vertreter(in) der im Versorgungsgebiet liegenden und durch Beteiligungsvereinbarung angeschlossenen Kirchengemeinden
- je 1 Vertreter(in) der politischen Gemeinden Burgwald, Frankenberg (Eder) und Rosenthal, soweit von kommunaler Seite Zuschüsse gewährt werden.

Für jede(n) gewählte(n) Vertreter(in) ist ein(e) Stellvertreter(in) zu bestimmen.

Die Pflegedienstleitung der Diakonie-Sozialstation und der Leiter des Kirchlichen Rentamtes sollen regelmäßig zu den Sitzungen hinzugezogen werden. Sie haben kein Stimmrecht.

(3) Den Vorsitz im Fachbeirat führt das Mitglied des Vorstandes. Dessen Stellvertreter wählt der Fachbeirat aus seinen Reihen.

(4) Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter lädt zu den Sitzungen ein, die wenigstens einmal jährlich stattfinden sollen. Die Einladung, die eine Woche vor Sitzungstermin den Mitgliedern zugegangen sein soll, muß die Tagesordnung enthalten. Der Fachbeirat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangt.

(5) Der Fachbeirat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt.

§ 8

Kassenführung

- a) Die Kassengeschäfte werden über die „Kasse der Stiftung Hospital St. Elisabeth Frankenberg (Eder)“ abgewickelt. In Anlehnung an § 6 Abs. 2 und 3 der Gemeindekassenverordnung regelt der Vorsitzende der Stiftung, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, die Befugnis, Kassenanordnungen zu erteilen.

Wer die sachliche und rechnerische Feststellung trifft, soll nicht auch die Zahlungsanordnung erteilen.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Waldeck-Frankenberg nimmt die regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen vor.

- b) Mit der Abwicklung der Kassengeschäfte für die Diakonie-Sozialstation wird das Kirchliche Rentamt Frankenberg (Eder) beauftragt.

§ 9

Mitgliedschaft beim Diakonischen Werk

Die Stiftung ist ordentliches Mitglied des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e. V., Kassel.

§ 10

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht. Diese richtet sich nach den einschlägigen stiftungsrechtlichen Gesetzesbestimmungen.

§ 11

Heimfallrecht

Im Falle der Auflösung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen an die Stadt Frankenberg (Eder), die es im Einvernehmen mit dem letzten Vorstand ausschließlic und unmittelbar für Zwecke des Diakonischen Werkes zu verwenden hat.

§ 12

Inkrafttreten der Verfassung

Diese Verfassung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Die Satzung der Stiftung vom 25. Juni 1986 sowie der Nachtrag vom 1. Dezember 1989 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Frankenberg (Eder), 29. November 1996

Stiftung Hospital St. Elisabeth

Der Vorsitzende

gez. Eichenlaub

Bürgermeister

Die Mitglieder

gez. Jockel, Dekan

Stv. Vorsitzender

gez. Dr. Dr. Böckemeier, Landrat

gez. Schiffner, Pfarrer

Genehmigung

Die vorstehende Neufassung der Verfassung der Stiftung „Hospital St. Elisabeth“ in Frankenberg vom 29. November 1996 wird hiermit gemäß § 9 Absatz 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes (HStG) vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) in der zur Zeit gültigen Fassung genehmigt.

Kassel, 17. März 1996

Regierungspräsidium Kassel

11 — 25 d 04/11 — 6.1

Im Auftrag

gez. Geisler

Jahresrechnung 1995 und Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 1998 des Zweckverbandes „Naturpark Hoher Vogelsberg“

Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, daß die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Hoher Vogelsberg“ in einer Sitzung am 15. Januar 1998, nach Abschluß des Prüfungsverfahrens, die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1995 beschlossen und dem Vorstand Entlastung erteilt hat.

Außerdem wurde in dieser Sitzung die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit Stellenplan für das Haushaltsjahr 1998 verabschiedet.

Die Jahresrechnung 1995 und die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 1998 werden gemäß § 114 Abs. 2 und § 97 Abs. 5 HGO ab dem Tag der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes „Naturpark Hoher Vogelsberg“, Am Hohenwiesenberg 1, 63679 Schotten, für die Dauer von zwei Wochen, während der Dienstzeit, öffentlich ausgelegt.

Schotten, 25. Januar 1998

Zweckverband Naturpark Hoher Vogelsberg
gez. Lippardt
Verbandsvorsteher

Satzung des Zweckverbandes „Naturpark Hoher Vogelsberg“;

hier: Berichtigung

§ 5 Abs. 1 Satz 1 der Satzung des Zweckverbandes „Naturpark Hoher Vogelsberg“ vom 22. Juli 1997 (StAnz. S. 3370, 3371) ist dahingehend zu berichtigen, daß die Zahl „20“ durch die Zahl „22“ zu ersetzen ist.

Begründung:

Aus § 5 Abs. 1 Satz 2 ergibt sich zweifelsfrei, daß die 13 Verbandsmitglieder insgesamt 22 Vertreter für die Verbandsversammlung wählen.

Schotten, 25. Januar 1998

Zweckverband Naturpark Hoher Vogelsberg
gez. Lippardt
Verbandsvorsteher

Öffentliche Ausschreibungen

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A — VOL der St.-Josef-Krankenhaus GmbH in Königstein/Ts.

Postanschrift: St.-Josef-Krankenhaus-Betriebs-GmbH
61462 Königstein, Woogtalstraße 7
Telefon: 0 61 74/2 08-0
Telefax: 0 61 74/2 08-1 70

Planung und Bauleitung: Ing.-Büro Matthias Schmidt
61267 Neu-Anspach, Am Bächweg 2 a
Telefon: 0 60 81/1 24 31
Telefax: 0 60 81/1 25 31

Bauvorhaben: Anbau eines OP und Umbaumaßnahmen im St.-Josef-Krankenhaus Königstein/Ts..

Gewerke: medizintechnische/nichtmedizintechnische Einrichtungen

Ausführungszeitraum: April bis Mai 1998

Schutzgebühr: Los 1, 2, 3, 5 — 60,— DM,
Los 4, 6, 7 — 50,— DM,
Los 8 — 40,— DM
(wird nicht erstattet)

Zahlungsweise: Verrechnungsscheck

Vergabeunterlagen: Abholung/Versand ab 9. Februar 1998

Angebotseröffnung: 3. März 1998, 10.30 Uhr — die Angebote werden entsprechend der Losreihenfolge geöffnet.

Zuschlags- und Bindefrist: bis 3. Mai 1998

Gewerk	Ausführungszeit
Los 01 Mobile medizintechnische/elektromedizintechnische Geräte und Systeme (Anästhesiemaschine, Überwachungsmonitor, Geräteschienensystem, etc.)	Ende April 1998
Los 02 Deckenversorgungseinheiten für Anästhesie, Chirurgie, Endoskopie etc.	Vormontage April 1998 Endmontage Mai 1998
Los 03 Einrichtungen für die Zentralsterilisation (Sterilisationsanlagen, Wisch/Desinfektionsmaschine und Zubehör, VE-Wasseraufbereitung etc.)	Vormontage April 1998 Endmontage Mai 1998
Los 04 Allgemeine Möblierung (Büroeinrichtung)	Mai 1998
Los 05 Funktionsarbeitsplätze und Lagereinrichtungen aus Stahlblech und/oder CNS (für OP-Abteilung und Sterilisation)	Vormontage April 1998 Endmontage Mai 1998
Los 06 Medizinische Leuchtensysteme für Operations- und Untersuchungsraum	Vormontage April 1998 Endmontage Mai 1998
Los 07 Mobile OP-Ausstattung (Instrumententische, Auftritte, Abwurfbehälter etc.)	Mai 1998
Los 08 Medienversorgungsschiene für den Aufwachbereich	Mai 1998

Der Magistrat der STADT FRANKFURT AM MAIN, vertreten durch das Hochbauamt, Gerbermühlstraße 48, 60594 Frankfurt am Main, schreibt für das Bauvorhaben:

Goldsteinstraße 160, ARA Niederrad, Sanierung — Werkstattgebäude und Bürogebäude,
mit folgendem wesentlichen Leistungsumfang öffentlich aus:
ca. 5 500 m² Anstricharbeiten

Ausführungsfristen: Beginn: 14. KW, Ende: ca. 32. KW
Eröffnungstermin: 25. Februar 1998
Zuschlags- und Bindefrist: 25. März 1998
Ausschreibungsnummer: 0042
Sicherheitsleistungen: keine

Die Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A ist das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Referat „Bauberufs- und Verdingungsrecht“, Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden, Tel.: 06 11/8 15-0, Telefax: 06 11/8 15-22 25.

Bewerber, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen, können die Ausschreibungsunterlagen schriftlich bis zum 12. Februar 1998 vom Hochbauamt der Stadt Frankfurt am Main, Abt. 65.C 12.1, unter Hinzufügung des Zahlungsabschnittes anfordern.

Die Ausschreibungsunterlagen werden gegen einen Unkostenbeitrag von 30,— DM den Bewerbern auf dem Postweg zugestellt.

Der Betrag ist auf das Konto der Stadtkasse Frankfurt am Main, Postbankkonto Nr. 2-609, BLZ 500 100 60, unter Angabe der Verrechnungsstelle 97.0.1.6010.1322, lfd. Nr. 0042, mit dem Vermerk „Anstricharbeiten (65.C 12.1)“, einzuzahlen.

Einreichung von Verrechnungsschecks oder Barzahlung ist nicht möglich.

Auskunft beim Hochbauamt: Abt. 65.C 12.1,
Telefonnummer: 0 69/2 12-3 86 46.

Frankfurt am Main, 21. Januar 1998

Der Magistrat

Der Magistrat der STADT FRANKFURT AM MAIN, vertreten durch das Hochbauamt, Gerbermühlstraße 48, 60594 Frankfurt am Main, schreibt für das Bauvorhaben:

Borsigallee 8—10, Lager- und Bürogebäude,
Amt für Wissenschaft und Kunst Frankfurt am Main,
mit folgendem wesentlichen Leistungsumfang öffentlich aus:

1 St. kompl. flüssiggasbefeuerte Heizungsanlage
Nennwärmeleistung 90 kW
mit Stahlrohranschlüssen

55 lfd. m schwarze Stahlrohre DN 15—50

8 St. Flachheizkörper 1- bis 3lagig

29 St. Stahlradiatoren verschiedener Größe

37 St. Thermostatventile DN 10—15

37 St. absperzbare Rücklaufverschraubungen DN 10—15

Ausführungsfristen: Beginn: 9. März 1998,
Ende: 28. März 1998

Eröffnungstermin: 3. März 1998, 9.00 Uhr
Zuschlags- und Bindefrist: 30. Mai 1998
Ausschreibungsnummer: 0056
Sicherheitsleistungen: ./.

Die Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A ist das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Referat „Bauberufs- und Verdingungsrecht“, Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden, Tel.: 06 11/8 15-0, Telefax: 06 11/8 15-22 25.

Bewerber, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen, können die Ausschreibungsunterlagen schriftlich bis zum 23. Februar 1998 vom Hochbauamt der Stadt Frankfurt am Main, Abt. 65.C 21.20, unter Hinzufügung des Zahlungsabschnittes anfordern.

Die Ausschreibungsunterlagen werden gegen einen Unkostenbeitrag von 20,— DM den Bewerbern auf dem Postweg zugestellt.

Der Betrag ist auf das Konto der Stadtkasse Frankfurt am Main, Postbankkonto Nr. 2-609, BLZ 500 100 60, unter Angabe der Verrechnungsstelle 97.0.1.6010.130022, lfd. Nr. 0056, mit dem Vermerk „Borsigallee 8—10, Heizungsanlage (65.C 21.20)“, einzuzahlen.

Einreichung von Verrechnungsschecks oder Barzahlung ist nicht möglich.

Auskunft beim Hochbauamt: Abt. 65.C 21.20, Herr Bihn, Telefonnummer: 0 69/2 12-3 82 98, Telefax-Nr.: 0 69/2 12-3 78 51.

Frankfurt am Main, 21. Januar 1998

Der Magistrat

VIERNHEIM

Offenes Verfahren

1. **Auftraggeber:** DSK Deutsche Stadtentwicklungsgesellschaft mbH, Strubbergstraße 70, 60489 Frankfurt am Main, Telefon 0 69/7 89 98-0, Fax 0 69/7 89 98-2 99 als Entwicklungsträger und Treuhänder der Stadt Viernheim

2. a) **Verfahrensart:** Offenes Verfahren nach der EG-Baukoordinierungsrichtlinie

b) **Vertragsform:** Bauvertrag

3. a) **Ausführungsort:** 68519 Viernheim/Hessen

b) **Auftragsgegenstand:** Entwicklungsmaßnahme „Bannholzgraben“

1. BA/Teilabschnitt 3 (Quartier 5) und 2. BA/Teilabschnitt 1 (Quartier 6.2)

Kanal- und Straßenbauarbeiten

	1. BA/Quar. 5	2. BA/Quar. 6.2
— Abräumen des Bewuchses		ca. 1 000 m ²
— Oberbodenabtrag	ca. 1 000 m ³	ca. 4 000 m ³
— Mischwasserkanal (Steinzeug), DN 200—300, Gesamtlänge	ca. 450 m	ca. 200 m
— Mischwasserkanal (Beton), DN 400—800, Gesamtlänge		ca. 440 m
— Bodenauftrag Verkehrsflächen	ca. 2 500 m ³	ca. 5 000 m ³
— Fahrbahnen mit Randbefestigung und Asphaltbeton	ca. 1 600 m ²	ca. 6 000 m ²
— Pflaster- und Plattenbeläge einschließlich Pflasterinnen und Randbefestigung	ca. 1 400 m ²	ca. 2 700 m ²

4. **Ausführungszeit:** April 1998 bis September 1998

5. a) **Anforderung der Unterlagen:** Die Verdingungsunterlagen, Teil 1, Abschnitt A—G in doppelter und Teil 2, Abschnitt H—K in einfacher Ausfertigung können ab dem 9. Februar 1998 bei der DSK Deutsche Stadtentwicklungsgesellschaft mbH, Strubbergstraße 70, 60489 Frankfurt am Main angefordert werden.

b) **Zahlung:** Kostenpauschale für die Verdingungsunterlagen: 200,— DM (einschließlich 15% MwSt. in Höhe von 26,09 DM). Auf Wunsch kann das LV zusätzlich auf einer 3 1/2" Diskette in Datenart 83 nach GAEB-Standard gegen eine Kostenpauschale von 30,— DM (einschließlich 15% MwSt.) erworben werden. Die Beträge sind auf das Konto Nr. 17 500 000 bei der Landesbank Hessen-Thüringen, BLZ 500 500 00 in Frankfurt am Main mit dem Vermerk „Entwicklungsmaßnahme Bannholzgraben, Quartier 5, 6.2“ einzuzahlen. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen. Die Kostenpauschalen werden nicht zurückvergütet.

6. a) **Schlußtermin für Angebotseingang:** Die Angebote müssen bis spätestens zum Eröffnungstermin am 19. März 1998 um 10.00 Uhr bei der Stadt Viernheim eingehen.

b) **Anschrift:** Stadt Viernheim, Hauptamt, Kettelerstraße 3, 68519 Viernheim

c) **Sprache:** Deutsch

7. a) Bei der Angebotseröffnung können die Bieter oder deren Bevollmächtigte anwesend sein.

b) **Tag, Stunde und Ort:** Die Eröffnung erfolgt am 19. März 1998 um 10.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses der Stadt Viernheim, 1. OG., Zimmer-Nr.: 100, Kettelerstraße 3, 68519 Viernheim.

8. **Kauttionen und sonstige Sicherheiten:** Gemäß den Verdingungsunterlagen der DSK.

9. **Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen:** Gemäß den Verdingungsunterlagen der DSK.

10. **Rechtsform der Bietergemeinschaft:** Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.

11. **Mindestbedingungen:** Angaben über Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Fachkunde gemäß § 8 Nr. 3 und 5 VOB/A. Fehlende Nachweise können zum Ausschluß des Angebotes führen.

12. **Bindefrist:** 13. Mai 1998.

13. **Zuschlagskriterien:** Der Zuschlag wird nach VOB/A § 25.3 auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen ggf. auch gestalterischen und funktionsbedingten Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend.

14. **Varianten:** Nebenangebote oder Alternativvorschläge können berücksichtigt werden. Die Gleichwertigkeit der Alternativen muß vom Bieter nachgewiesen werden.

15. **Sonstige Angaben:**

Vergabepflichtstelle: Landrat des Kreises Bergstraße, Allgemeine Landesverwaltung, Postfach 18 05, 64636 Heppenheim

Auskünfte: Nach telefonischer Vereinbarung durch die **GKW Ingenieure, NL Mannheim**, Besselstraße 26, 68219 Mannheim, Tel. 06 21/87 90-00

16. **Tag der Veröffentlichung der Vorinformation:** 13. Januar 1998 im Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft, Ausgabe S 8, Seite 69 unter Informations-Nr. 98/S 8-1761/DE

17. **Absendung der Bekanntmachung:** 28. Januar 1998

Öffentliche Ausschreibung

Landschaftsbau- und Tiefbauarbeiten auf dem Großen Feldberg i.Ts.

Der Verbandsausschuß des Umlandverbandes Frankfurt (UVF) schreibt folgende Leistungen nach VOB öffentlich aus: Herstellen eines Parkplatzes mit 24 PKW- und 5 Bus-Stellplätzen.

1. ca. 650 m² Asphalt mit sandgestrahlter Oberfläche oder Mastix
2. ca. 180 m Bordsteine
3. ca. 500 m² wassergebundene Decke
4. ca. 100 m² Pflanzflächen herstellen
5. ca. 1000 m² speziellen Rasen anlegen/renaturieren
6. ca. 120 m³ Natursteinquader anliefern und einbauen

Voraussichtliche Ausführungszeit: Frühjahr 1998

Angebotsunterlagen: Die Angebotsunterlagen können ab 9.2.1998 bis spätestens 20.2.1998 beim UVF, Abteilung Freizeit, gegen Zahlung einer Schutzgebühr in Höhe von DM 50,- in bar oder per Verrechnungsscheck abgeholt oder schriftlich angefordert werden. Die Schutzgebühr wird nicht zurückerstattet.

Fristablauf: Fristablauf für die Einreichung der Angebote ist der Eröffnungstermin.

Adresse: Die Angebote sind in deutscher Sprache an die unten angegebene Adresse zu richten.

Eröffnungstermin: Mittwoch, der 4.3.1998, 10.00 Uhr im Dienstgebäude des Umlandverbandes Frankfurt, Am Hauptbahnhof 18, 60329 Frankfurt am Main, Raum 327. Bietern ist die Anwesenheit gestattet.

Zuschlags- und Bindefrist: Bis 15.5.1998

Rechtsaufsicht: Rechtsaufsicht des Umlandverbandes ist das Hessische Ministerium des Innern.

Frankfurt am Main, den 30.1.1998

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandsausschuß

Dez. III/Abteilung Freizeit
Am Hauptbahnhof 18
60329 Frankfurt am Main
Telefon 069/25 77-13 51
Telefax 069/25 77-12 04



Umlandverband Frankfurt
Region RheinMain

Stellenausschreibungen



Bei der Stadt Obertshausen

Ist die Stelle eines/einer hauptamtlichen

Ersten Stadtrates/rätin

wieder zu besetzen.

Die Wahlzeit beträgt sechs Jahre. Die Aufgabenzuweisung erfolgt gemäß § 70 HGO. Die Besoldung richtet sich nach der Bundesbesoldungsordnung (z. Z. Besoldungsgruppe B 2).

Gesucht wird eine tatkräftige, verantwortungsbewusste Persönlichkeit, die über praktische Erfahrungen in der Kommunalpolitik und gründliche Kenntnisse in Verwaltung oder Wirtschaft verfügt. Kooperative Führungsqualitäten, Aufgeschlossenheit gegenüber den Belangen der Bürger/Bürgerinnen und Kontaktfreudigkeit sind wesentliche Voraussetzungen, die von einem Bewerber/einer Bewerberin erwartet werden.

Obertshausen ist eine Stadt (ca. 25 000 Einwohner) im Rhein/Main-Gebiet (Kreis Offenbach). Sie besitzt eine gute Wirtschaftskraft, gesunde Infrastruktur und ein lebendiges Vereinswesen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 2. März 1998 (vorliegend im Rathaus bis 17.00 Uhr) zu richten an den

**Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses,
Herrn Mathias Huber,
Rathaus, Schubertstraße 11, 63179 Obertshausen,
unter dem Kennwort „Stadtratswahl“.**

Die Stadt Stadtallendorf,

Landkreis Marburg-Biedenkopf, ca. 22 000 Einwohner, sucht sofort eine/n

Schwimmeister/in als Betriebsleiter/in

für das Hallen- und Freibad.

Das Aufgabengebiet umfaßt die selbständige Leitung und Überwachung des Badebetriebes einschließlich Betreuung und Wartung der technischen Anlagen sowie alle dem Berufsbild entsprechenden Tätigkeiten in der Wasser- und Betriebsaufsicht nebst Pflege der Anlagen. Gute Kenntnisse der Bädertechnik sowie Erfahrung in der Führung, im Einsatz und der Motivation von Mitarbeitern sollten vorhanden sein. Aufgrund der vielfältigen Nutzung der Einrichtungen ist der Dienst im wöchentlichen Schichtwechsel abzuleisten.

Wir erwarten eine qualifizierte Ausbildung, Organisations- und Planungsgeschick, selbständige und eigenverantwortliche Arbeitsweise, verbunden mit einem aufgeschlossenen und korrekten Auftreten gegenüber unseren Badegästen.

Wir bieten eine krisenfeste Dauerstellung, leistungsgerechte Bezahlung nach dem Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) sowie die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen.

Stadtallendorf, eine junge Stadt in landschaftlich reizvoller Lage, ist industrieller Schwerpunkt und Mittelzentrum im Landkreis Marburg-Biedenkopf. Alle weiterführenden Schulen befinden sich am Ort. Moderne Sport- und Erholungseinrichtungen bieten vielfältige Möglichkeiten zu Aktivitäten.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse, Qualifikationsnachweise) richten Sie bitte bis zum 28. Februar 1998 an den

**Magistrat der Stadt Stadtallendorf
— Haupt- und Personalamt —,
Bahnhofstraße 2, 35260 Stadtallendorf.**

Einstellung von Anwärterinnen/Anwärtern für den gehobenen Archivdienst im Land Hessen

Bei den Staatsarchiven des Landes Hessen werden zum 1. Oktober 1998 voraussichtlich vier Anwärterinnen/Anwärter für den gehobenen Archivdienst eingestellt, wobei auf das Hauptstaatsarchiv Wiesbaden und auf das Staatsarchiv Darmstadt jeweils zwei Stellen entfallen.

1. Einstellungsvoraussetzungen

Die Bewerberinnen/Bewerber müssen Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sein und eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand (§ 22 Abs. 1 Nr. 1 HBG) sowie angemessene Kenntnisse der französischen und der lateinischen Sprache nachweisen.

Fertigkeiten im Maschinenschreiben und DV-Kenntnisse sind erwünscht. Besonderer Wert wird auf gute Kenntnisse der deutschen Geschichte gelegt.

Die Bewerberinnen/Bewerber müssen am Einstellungstermin 1. Oktober 1998 mindestens 18 und dürfen höchstens 35 Jahre alt sein. Dies gilt nicht für Inhaber eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheins und in den Fällen des § 7 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes. Angestellte, die sich mindestens drei Jahre im öffentlichen Dienst bewährt haben sowie Schwerbehinderte können bis zum 40. Lebensjahr in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden. Bewerberinnen/Bewerber, die wegen Betreuung mindestens eines mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter 16 Jahren von einer Bewerbung vor Vollendung des 35. Lebensjahres abgesehen haben, können bis zum Höchstalter von 38 Lebensjahren eingestellt werden.

2. Bewerbungen

Bewerbungen sind bis spätestens zum 28. Februar 1998 bei dem Direktor eines der beiden hessischen Ausbildungsarchive einzureichen:

**Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden,
Mosbacher Straße 55, 65187 Wiesbaden,**

**Hessisches Staatsarchiv Darmstadt,
Karolinenplatz 3, 64289 Darmstadt.**

An anderer Stelle eingehende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Der Bewerbung sind beizufügen:

- ein handgeschriebener Lebenslauf;
- das Reifezeugnis oder ein anderes Zeugnis über die Berechtigung zum Hochschulstudium; soweit noch nicht vorhanden, das letzte Versetzungszeugnis oder der Nachweis über einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand;
- Nachweise über angemessene Kenntnisse der französischen und der lateinischen Sprache;
- gegebenenfalls Zeugnisse über die Fertigkeit im Maschinenschreiben und über DV-Kenntnisse;
- gegebenenfalls Zeugnisse über bisherige Tätigkeiten;
- zwei Lichtbilder;
- eine formlose Erklärung, ob die Bewerbung auch für das andere Ausbildungsarchiv gelten soll.

3. Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

Da erfahrungsgemäß mehr Bewerbungen eingehen, als Bewerberinnen/Bewerber zur Eignungsprüfung zugelassen werden können, wird ein von den Ausbildungsarchiven zu berufender Prüfungsausschuß eine Vorauswahl treffen.

Die Eignungsprüfung erfolgt auf Einladung der Direktoren der Ausbildungsarchive voraussichtlich Anfang April 1998.

4. Weitere Informationen

Weitere Auskünfte geben die genannten beiden Ausbildungsarchive. Auskünfte zu dem Beruf des Archivars erteilen ferner die Arbeitsämter sowie die Archivschule Marburg (Bismarckstraße 32, 35037 Marburg).

Das Hessische Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen

sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Abteilung „Bau- und Erhaltung“ eine/n

Diplom-Ingenieur/in (FH)

im Fachbereich „Bauwerksentwurf“.

Die Tätigkeit umfaßt insbesondere:

- Unterstützung der dem Landesamt nachgeordneten Ämter für Straßen- und Verkehrswesen bei der Planung und Entwurfsaufstellung von Ingenieurbauwerken
- Einführung und Einsatz von DV-gestützten Verfahren für die Entwurfsbearbeitung im Brücken- und Ingenieurbau
- Schulung und Umsetzung von Technischen Regelwerken

Wir suchen Bewerber/Innen mit:

- abgeschlossenem Studium des Bauingenieurwesens (FH), Fachrichtung Konstruktiver Ingenieurbau
- Berufserfahrung in der statisch-konstruktiven Bearbeitung von Ingenieurbauwerken
- Erfahrungen im Umgang mit DV-Programmen, insbesondere CAD
- Bereitschaft und Fähigkeit zu interdisziplinärer Zusammenarbeit und Teamarbeit
- sicherem Auftreten, Vortrags- und Verhandlungsgeschick

Die Vergütung/Besoldung ist je nach Berufserfahrung und Fähigkeit bis maximal II a BAT/A 13 BBesG möglich.

Für den Bereich, in dem die Stelle zu besetzen ist, besteht aufgrund eines Frauenförderplanes die Verpflichtung, den Frauenanteil zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht.

Der Dienstposten kann auch mit zwei Teilzeitkräften besetzt werden.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Wenn Sie sich von dieser Stellenausschreibung angesprochen fühlen, richten Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen und Hinweisen auf besondere Kenntnisse und Fähigkeiten bitte **bis spätestens drei Wochen nach Erscheinen** dieser Anzeige an das

**Hessische Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen
Wiesbaden, Wilhelmstraße 10, 65185 Wiesbaden.**

Wir bitten, uns nur Kopien zuzusenden, da wir Ihnen Ihre Unterlagen aus Kostengründen nicht zurücksenden können.

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten (Tel. 06 11 / 3 60 98-57).

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

Postvertriebsstück
Verlag Kultur und Wissen GmbH
Postfach 22 29, 65012 Wiesbaden

Entgelt bezahlt

D 6432 A



Beim Hessischen Verwaltungsschulverband Verwaltungsseminar Kassel Körperschaft des öffentlichen Rechts

ist die Stelle einer/eines

hauptamtlichen Dozentin/Dozenten

(Verwaltungsstudienrätin/Verwaltungsstudienrat)

für die Fachgebiete **Öffentliche Finanzwirtschaft** (Schwerpunkt: Kommunales Haushaltsrecht) und **Kommunalrecht** ab **1. September 1998** zu besetzen.

Bewerberinnen/Bewerber müssen die Befähigung für die Laufbahn des höheren Verwaltungsdienstes besitzen oder ein der Fachrichtung entsprechendes abgeschlossenes Studium an einer Universität oder einer gleichstehenden Hochschule nachweisen oder besonders qualifizierte Beamte des gehobenen Dienstes sein.

Neben fundierten Kenntnissen auf dem Gebiet des Kommunalrechts werden praktische Erfahrungen aus dem Bereich der erweiterten Kameralistik und Kompetenzen im Bereich der Neuen Steuerungsmodelle (insbesondere betriebliches Rechnungswesen sowie Kosten- und Leistungsrechnung) vorausgesetzt.

Die/der Bewerber/in sollte bereits über Lehrerfahrung verfügen und gegebenenfalls bereit sein, sich in weitere Fachgebiete einzuarbeiten.

Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe A 13 HBO bewertet.

Aufstiegsmöglichkeiten nach Besoldungsgruppe A 14 HBO sind gegeben.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die üblichen Bewerbungsunterlagen sind bis zum **20. Februar 1998** zu richten an den

**Hessischen Verwaltungsschulverband,
Verwaltungsseminar Kassel – Studienleitung –,
Kurfürstenstraße 7, 34117 Kassel.**

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, Telefon: 06 11 / 3 60 98-0, Telefax: 06 11 / 30 13 03. Verlagsleitung: Werner Augsburger. Anzeigenannahme und Vertrieb siehe Verlagsanschrift. Vertrieb: Gabriele Belz, Telefon: 06 11 / 3 60 98-57. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (inklusive Versandkosten und USt.). Bankverbindung: Hessische Landesbank Frankfurt, BLZ 500 500 00, Kontonr. 15 542 004. Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM (inkl. Versandkosten und USt.). Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postbankkonto des Verlages Frankfurt am Main, BLZ 500 100 60, Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz.

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsberrätin Bettina Mack; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poelter, Telefon 0 61 22 / 77 09-152, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 65205 Wiesbaden-Nordenstadt. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils **mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß**: jeweils **donnerstags, 12.00 Uhr**, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985. Der Umfang der Ausgabe Nr. 6 vom 9. Februar 1998 beträgt 64 Seiten.